

# CIF:BIZ company protect

## Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen für Ihre Betriebshaftpflichtversicherung

### Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

nachfolgend erhalten Sie alle notwendigen Informationen und Vertragsunterlagen zu dem von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Zugunsten der Übersichtlichkeit der Versicherungsbedingungen verzichten wir auf die Nennung verschiedener

Geschlechtsformen. Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die andere Geschlechtsform gemeint. Somit sind personenbezogene Formulierungen geschlechtsneutral zu verstehen.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre  
**ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH**  
(Assekurateur)

### Inhaltsverzeichnis

**Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**

**Kundeninformation**

**Leistungsübersicht für die Betriebshaftpflichtversicherung CIF:BIZ company protect**

**Allgemeine Versicherungsbedingungen CIF:BIZ company protect**

**Besondere Bedingungen CIF:BIZ company protect**

**Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz – Allgemeiner Teil und PHV Top**

**Besondere Bedingungen für den SV CyberSchutz & SV CyberSchutz Betriebsunterbrechung**

**Wichtige Hinweise zur Vorvertraglichen Anzeigepflicht (§19 Versicherungsvertragsgesetz)**

**Datenschutzhinweise**

**Dienstleisterliste**

**Informationen zum Hinweis- und Informationssystem (HIS)**

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Betriebshaftpflicht-Versicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzanforderungen Dritter aus Schäden entstehen, die sich aus Ihrer betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebs im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen. Sie sichert neben dem gewerblichen Risiko auch das allgemeine Umweltrisiko ab.



#### Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Betriebshaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Betriebshaftpflicht-Versicherung schützt vor den Ansprüchen Dritter bei Personen- und Sachschäden, die sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergeben. Das gilt auch, wenn Mitarbeiter des Betriebs im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten einen Schaden zufügen. Sie sichert neben dem gewerblichen Risiko auch das allgemeine Umweltrisiko ab.
- ✓ Die Versicherungslösungen sind individuell auf die Besonderheiten der jeweiligen Berufsgruppe zugeschnitten und bieten somit einen optimalen Versicherungsschutz für die Risiken des Betriebs.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem Anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die

- ! aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen
- ! aufgrund des Vertrages oder aufgrund von Zusagen, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, entstehen
- ! auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Betriebshaftpflicht-Versicherung gilt für den im Versicherungsschein genannten Betrieb. Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf den im Versicherungsschein gelegenen Betrieb zurückzuführen sind.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



## Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr.

Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag zum Ende des dritten Jahres kündigen.

Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugegangen sein.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

## Kundeninformation

Stand: 01.01.2024

**Nachfolgend wollen wir Ihnen wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle bei uns abgeschlossenen Verträge von Bedeutung sind. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachten Sie daher auch die benannten Verweise.**

### Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG  
Anschrift:

Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart  
Sitz: Stuttgart, Deutschland  
Registergericht Stuttgart, HRB 16264  
UST-ID-Nr.: DE 811 687 678

Vorstand: Dr. Andreas Jahn (Vorsitzender); Ralph Eisenhauer,  
Michael Meiers, Roland Oppermann, Markus Reinhard, Dr.  
Thorsten Wittmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan G. Reuß (Geschäfts-  
führende Präsident des Sparkassen- und Giroverbands  
Hessen-Thüringen)

### Vertreten durch

ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH, in Vollmacht für den  
Versicherer (nachfolgende Abkürzung „ConceptIF PRO & BIZ“)  
Barmbeker Str. 6a, 22303 Hamburg,  
Geschäftsführer: Andreas Hackbarth, Wolfgang Pranghe,  
Andreas Szwalkiewicz  
Handelsregister Hamburg: HR B 130095  
Tel.: 040 - 69 63 55 - 310, Fax: - 339, biz@conceptif.de

### Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers besteht im  
Abschluss und in der Verwaltung von Versicherungen.

### Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Fi-  
nanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Sektor Versicherungs-  
aufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

### Merkmale der Versicherungsleistung

Für Ihren Vertrag gelten das Informationsblatt zu Versiche-  
rungsprodukten, die Allgemeinen Versicherungsbedingun-  
gen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarun-  
gen/Klauseln sowie ggf. die Satzung und das Merkblatt zur  
Datenverarbeitung. Prüfen Sie, ob Sie diese Unterlagen  
vollständig erhalten haben und ob Sie rechtzeitig von die-  
sen Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung  
ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiteren  
Vertragsbestimmungen.

### Gesamtpreis der Versicherung

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steu-  
ern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte  
dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und  
unserem Antrag sowie später dem Versicherungsschein.

### Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages wer-  
den nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für  
Mahnungen sowie für Kosten bei Nichteinlösung im Last-  
schriftverfahren.

### Prämie

Der im Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist  
unverzüglich nach Ablauf der Widerrufsfrist zu zahlen. Bei  
Lastschrifteinzug ziehen wir den Betrag erst nach dieser  
Frist ein. Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszah-  
lung, weil der Versicherer im Falle eines Zahlungsverzuges  
nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt  
berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann.  
Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen  
Sie bitte die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedin-  
gungen. Die Lastschriftermächtigung wird mit Antragsun-  
terzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig  
eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einer  
gesonderten Lastschriftermächtigung vorzunehmen.

### Gültigkeitsdauer von Angeboten

Soweit im Angebot oder den Vertragsbestimmungen nichts  
Abweichendes geregelt ist, halten wir uns für höchstens  
einen Monat an ein Angebot gebunden.

### Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistun-  
gen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung  
marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die der Ver-  
sicherer keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirt-  
schaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige  
Erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informa-  
tionsblatt zu Versicherungsprodukten.

### Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung  
eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versiche-  
rungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antrags-  
modell) zustande. Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG  
müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen,  
falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des  
Versicherungsscheines (rechtzeitiger Zahlung des ersten Bei-  
trags nach Ziff. 9), jedoch nicht vor dem darin benannten  
Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach diesem  
Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt,  
so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten

Vertragsbeginn. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsprechung eine Anpassung der Vertragsbedingungen erforderlich werden, wird diese wirksam, wenn Sie den Vertrag nach Zugang des begründeten Änderungsvorschlages des Versicherers durch Prämienfortzahlung oder durch die widerspruchslose Hinnahme der Belastung Ihres Kontos durch Lastschrift auf Grund einer Einzugsermächtigung einverständlich fortsetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung für Sie zumutbar ist, Sie auf die Rechtswirkung ausdrücklich vorher hingewiesen und Ihnen das Recht zum Widerspruch eingeräumt wurden.

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, EMail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die CIF:BIZ (Anschrift siehe Ziff. 1).

### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

### Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

### Vertragsbeendigung

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben (siehe Informationsblatt zu Versicherungsprodukten).

### Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Hamburg zuständig. Für Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer richtet sich die Zuständigkeit der Gerichte nach dem Wohnort bzw. dem Aufenthaltsort, bei juristischen Personen nach dem Ort der Niederlassung. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

### Vertragsprache

Für den Vertrag einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung.

### Beschwerdeverfahren

Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

An den Versicherungsombudsmann können Sie Beschwerden richten. Dieses Verfahren ist für Sie kostenfrei. Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel. aus dem Inland: 0800 3696000 (kostenfrei)

Fax aus dem Inland: 0800 3699000 (kostenfrei)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

### Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Beschwerden können Sie zudem an die Aufsichtsbehörde richten. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

### Anzeige- und Mitteilungspflichten

Beantworten Sie die Fragen in den Antrags- und den weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsver-

mittler machen möchten, sind unverzüglich gegenüber der ConceptIF PRO & BIZ schriftlich nachzuholen.

Der Versicherungsschutz ist gefährdet, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Beachten Sie dazu die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

#### **Einwilligungsklausel nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz**

Ich willige ein, dass die ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH, die ConceptIF Group AG und die ConceptIF GmbH (im folgenden „ConceptIF“) im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an den Versicherer als risikotragenden Versicherer und Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer bzw. an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderen beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Es besteht grundsätzlich Einverständnis, dass die Kommunikation auch über die bekannt gegebenen E-Mail-Adressen in Textform erfolgt, soweit nicht für einzelne Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist. Anhänge sind in den üblichen Formaten (z.B. Word, PDF, JPEG, Text) beizufügen. Eine Veränderung der mitgeteilten Email- oder Webadressen, wird unverzüglich bekannt gegeben, ebenso werden Störungen der Kommunikation jeweils mitgeteilt.

Ich willige ferner ein, dass der Versicherer und ConceptIF meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führen und, sofern ein Vermittler beteiligt ist, an diesen weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden. An Vermittler dürfen Gesundheitsdaten nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Ich willige jederzeit widerruflich ein, dass der Versicherer und ConceptIF bzw. deren Vermittler die allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung und Betreuung nutzen dürfen.

#### **Einwilligungsklausel zur Bonitätsabfrage**

Ich willige ein, dass der Versicherer und ConceptIF zum

Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehungen zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu meinem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematischer-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von verschiedenen Anbietern für Bonitätsauskünfte bezieht und nutzt.

Ergänzend beziehen der Versicherer und ConceptIF Daten zum bisherigen Zahlungsverhalten z.B. über die mexxon GmbH, Kaiser-Friedrich-Promenade 77, 61348 Bad Homburg und übermitteln zu diesem Zweck Ihre persönlichen Daten. Die mexxon GmbH erhebt Daten zum bisherigen Zahlungsverhalten nicht selbst, sondern bezieht diese wiederum von Auskunftsteilen. So stellen zu diesem Zwecke die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Postfach 500 166, 22701 Hamburg), die SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden), die infoscore Consumer Data GmbH (Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden), die Creditreform Boniversum GmbH (Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss) die in ihrer Datenbank zu meiner Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten der mexxon GmbH zur Verfügung, sofern der Versicherer und ConceptIF ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden die Auskunftsteile Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen, und stellen diese der mexxon GmbH zur Verfügung für den vorstehend dargestellten Zweck zur Verfügung. Die übermittelten Daten werden vom Versicherer und ConceptIF nur für den Zweck genutzt und verarbeitet, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden. Eine Nutzung oder Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des BDSG § 28 zulässig. Alle Daten unterliegen dem strengen Datenschutz.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Außerdem besteht ein Auskunftsrecht beim Versicherer und ConceptIF zu den gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger und Zweck der Speicherung. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

#### **Originalunterlagen:**

Der Versicherer und ConceptIF PRO & BIZ archivieren die eingereichten Unterlagen elektronisch und können deshalb die Originalbelege 12 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichten.

Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.

## Leistungsübersicht für die Betriebshaftpflichtversicherung CIF:BIZ company protect

Diese Leistungsübersicht stellt einen stichwortartigen und verkürzten Überblick über die versicherten Leistungen dar. Maßgeblich sind die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, besondere Vereinbarungen und Klauseln.

Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen (nach CIF:BIZ company protect).

✓ = mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme    ⦿ = optional / gegen Zuschlag

Versicherungssummen	
5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei 3-facher Jahresmaximierung)	✓
<b>alternativ:</b> 10.000.000 EUR Personen-, Sach- und Vermögensschäden (3-fach maximiert je Versicherungsjahr)	⦿
Mitversicherte Personen	
- gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers	✓
- Personal zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs	✓
- Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien	✓
- sämtliche übrigen Betriebsangehörigen	✓
- Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Personen- und/oder Sachschäden	✓
- vorgenannte Personen auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer	✓
- Repräsentanten	✓
- Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander	✓
Mitversicherte Risiken	
Haus- und Grundstückshaftpflicht	✓
- für eigen genutzte Objekte	✓
- ganze oder teilweise Vermietung, Verpachtung oder sonstige Überlassung an Dritte	✓
- Vermietung durch Gesellschafter des Versicherungsnehmers oder deren Angehörige an den Versicherungsnehmer	✓
Versicherungsnehmer als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (ohne Bausummenbegrenzung)	✓
Innerhalb der Europäischen Union (EU) unterhaltene rechtlich unselbstständige Niederlassungen	✓
Werbereinrichtungen, Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich Besitz, Unterhaltung und Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen	✓
Tätigkeit in anderen Handwerken gemäß Handwerksordnung	✓
Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbst fahrenden Maschinen	✓
Besitz und Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern sowie Wechselaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand	✓
Vergabe von Leistungen an Dritte	✓
Tierhaltung, Tierhütterrisiko	✓
- Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen	✓
- Halter von Hunden für den versicherten Betrieb (Wachhunden)	✓
- Hüter von zahmen Haustieren	✓
Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen ausschließlich zur Beförderung von Sachen	✓
Errichtung und Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie gelegentliches Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten	✓

Einrichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko)	✓
Warenimport aus Nicht-EU-Ländern bis 30% Umsatzanteil (gilt nicht für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko)	✓
Betrieb von Blockheizkraftwerken (kleiner 1 MW), Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieranlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken einschließlich der Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen;	✓
Ersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen bis 100.000 EUR	✓
Einweisung von Autokränen	✓
Durchführung von Veranstaltungen im versicherten Betrieb	✓
Vorsorgeversicherung bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen	✓
Versehensklausel inklusive verspäteter Schadenmeldung	✓
Zurechnungs-/Kumulklausele	✓
Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften	✓
Mängelbeseitigungsnebenkosten	✓
Nachbesserungsbegleitschäden bis 250.000 EUR	✓
Abhandenkommen fremder Schlüssel/Codekarten	✓
Mietsachschäden	✓
- bei Geschäftsreisen (einschließlich Schäden am Inventar)	✓
- an unbeweglichen Sachen	✓
- an beweglichen Sachen (Selbstbeteiligung 500 EUR)	✓
Obhutschäden	✓
Belegschafts- und Besucherhabe	✓
Tätigkeitsschäden einschließlich Schäden an zur Reparatur übernommenen Sachen, Selbstbeteiligung 250 EUR	✓
Tätigkeitsschäden an bauseits zur Verfügung gestelltem Material - außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks; Ersatzleistung bis 250.000 EUR, Selbstbeteiligung 1.000 EUR	✓
Be- und Entladeschäden einschließlich Schäden am fremden Ladegut	✓
Leitungsschäden	✓
Unterfangungen und Unterfahrungen	✓
Planung, Beratung, Bauleitung	✓
Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)	✓
- Geschäftsreisen oder Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten	✓
- indirekter Export weltweit	✓
- direkter Export weltweit (ohne USA/US-Territorien und Kanada; aber: Vorsorgedeckung bei Neuaufnahme von Lieferungen dorthin)	✓
- Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten weltweit (ohne USA/US-Territorien und Kanada)	✓
Strahlenschäden	✓
Abwasserschäden	✓
Medienverluste	✓
Überschwemmungen	✓

Senkungen und Erdbeben	✓
Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen bis 1.000.000 EUR	✓
Immaterielle Schäden bis 500.000 EUR	✓
Vermögensschäden aus erlaubter Rechtsberatung und Rechtsdienstleistungen	✓
Energieberater	✓
Fehlalarm	✓
Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	✓
Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen	✓
Schiedsgerichtsverfahren	✓
Strafrechtsschutz	✓
Altölentsorgungskosten	✓
Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)	✓
Arbeitnehmerüberlassung	✓
Betonprüfung	✓
Energiemehrkosten	✓
Datenlöschkosten durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen	✓
Aktive Werklohn- / Kaufpreis- / Mietentgeltklage (bis 100.000 EUR, Selbstbeteiligung 1.000 EUR)	✓
Asbestschäden (Selbstbeteiligung 1.000 EUR)	✓
Nachhaftung durch endgültige Produktions- und/oder endgültige Betriebseinstellung (5 Jahre)	✓
Kosten für Beauftragung externer PR-Berater bei Reputationsverlust bis 100.000 EUR (Selbstbeteiligung 300 EUR)	✓
Verwahrrisiken in Gaststättenbetrieben	✓
<b>Für Gastronomie- / Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich:</b>	
Betrieb von Tanz- und Restaurationszelten einschließlich Vermietung	✓
Verleih von Sportgeräten	✓
Besitz und Unterhaltung von Kinderspielplätzen, Minigolfplätzen, Schießständen	✓
Besitz und Unterhaltung von Kegel- und Bowlingbahnen, Sälen	✓
Verkauf selbst hergestellter Getränke und Lebensmittel	✓
<b>Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich:</b>	
Besitz und Unterhaltung betriebseigener Schwimmbäder, Saunen und Solarien	✓
Besitz und Unterhaltung betriebseigener Sportanlagen	✓
Besitz und Unterhaltung betriebseigener Kosmetiksalons und Massagepraxen	✓
Präsentation und Verkauf von Waren	✓
Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener Kinder im versicherten Betrieb oder außerhalb des versicherten Betriebs	✓

Verlust (bis 250.000 EUR), Zerstörung und Beschädigung (bis 1.000.000 EUR) eingebrachter Sachen	✓
Gastgaragen und Einstellplätze: Beschädigung und Vernichtung fremder Kraftfahrzeuge bis 250.000 EUR sowie des in den eingestellten Kraftfahrzeugen enthaltenen privaten Reisegepäcks bis 50.000 EUR	✓
Zubringen und Abholen fremder Kraftfahrzeuge: Beschädigung und Vernichtung fremder Kraftfahrzeuge bis 250.000 EUR	✓
Verletzung von Urheberrechten aus der Bereitstellung von Internetzugängen für Hotelgäste (bis 250.000 EUR)	✓
<b>Für Kfz-Dienstleistungsbetriebe gilt zusätzlich:</b>	
Unterhaltung eines Ladens und Verkauf von Waren auf dem Betriebsgrundstück	✓
Unterhaltung von Selbstbedienungs-Service-Plätzen für die Fahrzeugpflege	✓
<b>Für Bauhandwerker gilt zusätzlich:</b>	
Vermögensschäden aus geleisteter Arbeit (bis 250.000 EUR und Selbstbeteiligung 500 EUR)	✓
Vermögensschäden aus Gutachtertätigkeit (bis max. 50.000 EUR Jahresumsatz), bis 250.000 EUR, Selbstbeteiligung 500 EUR bei Schäden im In- und 1.000 EUR im Ausland.	✓
<b>Für Garagenbetriebe, Parkhäuser/-plätze und Tiefgaragen gilt zusätzlich:</b>	
Beschädigungsrisiko bis 100.000 EUR, Selbstbeteiligung 500 EUR	✓
<b>Haftungserweiterungen</b>	
Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht	
- aus Anschlussgleisbetrieb	✓
- als Mieter, Entleiher, Pächter, Leasingnehmer	✓
- aus der gelegentlichen Übernahme von Winterdienstarbeiten (als Nebentätigkeit)	✓
Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungsfristen (bis 6 Jahre)	✓
Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten	✓
Händler-/Lieferkettenklausel	✓
Freistellung von Gesamtschuldnerschaft	✓
Schiedsgerichtsverfahren	✓
Regressverzicht	✓
<b>Kraftfahrzeuge (nicht versicherungspflichtig)</b>	
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge	✓
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h	✓
- AKB-Zusatzdeckung für Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h	✓
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	✓
- AKB-Zusatzdeckung für selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit mehr als 20 km/h	✓
- Kraftfahrzeuganhänger	✓
<b>Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden Kfz, Kfz-Anhängern oder fahrbaren Landmaschinen – falls besonders vereinbart</b>	
- Ersatzleistung bis 150.000 EUR, Selbstbeteiligung: 300 EUR	○
- Für Kfz-Handels-/Handwerksbetriebe	○

- Für den Betrieb von Kfz-Pflegebetrieben (ohne Reparaturen) ○

### Wasserfahrzeuge

- Bei Schulbetrieben: Mitversicherung von Wassersportfahrzeugen (ohne Segelboote und ohne motorisierte Wassersportfahrzeuge) ✓

### Luft- und Raumfahrzeuge

- Mitversicherung unbemannter, unmotorisierter Flugmodelle, Ballone, Drachen bis maximal 5 kg Fluggewicht ✓

### Gewerbliche Drohnen – falls besonders vereinbart

- Gewerbliche Nutzung von Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor bis zu 5 kg Fluggewicht (bis 1.000.000, 3.000.000 oder 5.000.000 EUR) ○

### Internetnutzung

- Ersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden bis 1.000.000 EUR ✓
- aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten bis 500.000 EUR ✓

### Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko

- aus der Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte / Erzeugnisse bis 500.000 EUR ✓

### Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)

- Ersatzleistung bis 500.000 EUR ✓

### Umwelt-Basisversicherung

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung / Umweltschadens-Basisversicherung

- Umweltschaden-Regressrisiko ✓
- Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 25 cbm ✓
- Lagerung von Altöl in bauartzugelassenen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 3 cbm ✓
- Kleingebinde, Einzelbehältnis bis 1.000 l/kg, Gesamtfassungsvermögen bis 10.000 l/kg je Betriebsstätte ✓
- Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen ✓
- Fett-, Stärke- und Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider) einschließlich Kfz-Waschplatz ✓
- Einleitung von häuslichen Abwässern und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle sowie Versickerung von Regenwasser ✓
- Betriebsmittel in Kraftfahrzeugen und Maschinen ✓
- Abfallcontainer für eigene Zwecke (nur nicht kontaminierte Abfälle aus dem versicherten Betrieb) ✓
- Gastanks unter 3 t ✓
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls, Ersatzleistung bis 1.000.000 EUR, Selbstbeteiligung: 2.500 EUR ✓
- Zusätzlich mitversichert in der Umweltschadens-Basisversicherung (Selbstbeteiligung: 2.500 EUR)
  - Ausgleichssanierung, Ersatzleistung bis 1.000.000 EUR ✓
  - Schäden an der Biodiversität auf fremden Grundstücken, an fremden Gewässern, am Grundwasser und an fremden Böden ✓

- Schäden am Grundwasser, an der Biodiversität auf eigenem Grundstück, an eigenen Gewässern und am eigenen Boden (nur bei Gefahr für die menschliche Gesundheit), Ersatzleistung bis 500.000 EUR, Selbstbeteiligung 5.000 EUR ✓

- Schäden am eigenen Boden wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (Bodenkasko), einschließlich Kontamination durch unbekannte Dritte, Ersatzleistung bis 250.000 EUR, Selbstbeteiligung: 5.000 EUR ✓

#### SV CyberSchutz – falls separat vereinbart –

SV CyberSchutz bis 100.000 EUR für Vermögensschäden, Selbstbeteiligung: 250 EUR ○

Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflicht) ○

- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Kreditkarten)
- Rechtswidrige elektronische Kommunikation (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechtsverletzung)

Versicherungsschutz für Eigenschäden ○

- Assistance bei Cyberattacken durch Kriminelle (24h-Hotline)
- Forensische Untersuchungen
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Phishing oder Pharming)
- Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden
- Wiederherstellung von Daten und Software
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Pharming oder Phishing)
- Schadenmanagement bei Erpressung

#### SV CyberSchutz mit Betriebsunterbrechung (Zusatzdeckung) – falls separat vereinbart –

Entschädigung wahlweise pauschal je Tag der Betriebsunterbrechung (180 Tage Haftzeit): 500 EUR ○

Versicherungssumme 250.000 EUR, SB: 250 EUR, zeitliche SB: 24 Stunden bei Betriebsunterbrechung ○

Versicherungsschutz für Drittschäden (Haftpflicht) ○

- Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Kreditkarten)
- Rechtswidrige elektronische Kommunikation (Persönlichkeits-, Namens-, Urheber- und Markenrechtsverletzung)

Versicherungsschutz für Eigenschäden ○

Assistance bei Cyberattacken durch Kriminelle (24h-Hotline) ○

- Forensische Untersuchungen
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Phishing oder Pharming)
- Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden
- Wiederherstellung von Daten und Software
- Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter inkl. Schäden beim Online-Banking (z. B. Pharming oder Phishing)
- Schadenmanagement bei Erpressung

#### Private Risiken

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Top

Separate Versicherungssumme für alle Private Risiken insgesamt:  
10.000.000 EUR für Personen- und/oder Sachschäden ✓  
500.000 EUR für Vermögensschäden

Privathaftpflicht Familie Top (subsidiär) für 1 Inhaber und/oder Geschäftsführer (mit Namensnennung) ✓

Mitversicherung eines weiteren Inhabers und/oder Geschäftsführers – optional – ○

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

### für die Haftpflichtversicherung

(AHB CIF:BIZ)

Stand: Mai 2022

#### Umfang des Versicherungsschutzes

1	Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2	Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3	Versichertes Risiko
4	Vorsorgeversicherung
5	Leistungen der Versicherung
6	Begrenzung der Leistungen
7	Ausschlüsse

#### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8	Beginn des Versicherungsschutzes
9	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11	Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13	Beitragsregulierung
14	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15	Beitragsangleichung

#### Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16	Dauer und Ende des Vertrages
17	Wegfall des versicherten Risikos
18	Kündigung nach Beitragsangleichung
19	Kündigung nach Versicherungsfall
20	Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21	Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22	Mehrfachversicherung

#### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

#### Weitere Bestimmungen

27	Mitversicherte Personen
28	Abtretungsverbot
29	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30	Verjährung
31	Zuständiges Gericht
32	Maklervollmacht
33	Vollmacht des Versicherungsvertreters
34	Wechsel des Versicherers
35	Anzuwendendes Recht

## Umfang des Versicherungsschutzes

### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

**1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

**1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

**1.3** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

### 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1** Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2** Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung;

### 3 Versichertes Risiko

**3.1** Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

**3.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

### 4 Vorsorgeversicherungen

**4.1** Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

**4.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 1.000.000,- € für Personenschäden und 300.000,- € für Sachschäden und – soweit verein-

bart – 150.000,- € für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

**4.3** Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 5 Leistungen der Versicherung

**5.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

**5.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

**5.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder

genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

**5.4** Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 6 Begrenzung der Leistungen

**6.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

**6.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

**6.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

**6.4** Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

**6.5** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

**6.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

**6.7** Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entspre-

chende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 6.8** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
  - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3** Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4** Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
  - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
  - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5** Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;  
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch

ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

### zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

- 7.7** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile

im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

#### zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

**7.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

**7.9** Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

#### 7.10

(a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versi-

cherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

**7.11** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

**7.12** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

**7.13** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten,

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),

(3) Erzeugnisse, die

– Bestandteile aus GVO enthalten,

– aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

**7.14** Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

**7.15** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elek-

tronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

**7.16** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

**7.17** Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**7.18** Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

#### 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

**10.1** Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

**10.2** Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät

der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

**10.3** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

**10.4** Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziff. 10.3. bleibt unberührt.

#### 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrift-ermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

## 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

## 13 Beitragsregulierung

**13.1** Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

**13.2** Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

**13.3** Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

**13.4** Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

## 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

## 15 Beitragsangleichung

**15.1** Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

**15.2** Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

**15.3** Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

**15.4** Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

## Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

### 16 Dauer und Ende des Vertrages

**16.1** Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- 16.2** Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3** Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4** Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

### 17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

### 18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### 19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1** Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2** Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirk-

sam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

**20.1** Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2** Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späterem Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3** Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4** Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5** Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer

von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

### **21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften**

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### **22 Mehrfachversicherung**

**22.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

**22.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

**22.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

### **23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

**23.1** Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefährumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefährerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

### **23.2 Rücktritt**

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht**

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Ver-

sicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### **23.4 Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

### **24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

### **25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**

**25.1** Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

**25.2** Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheits-

gemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

**25.3** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

**25.4** Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

**25.5** Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**

**26.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

**26.2** Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

## Weitere Bestimmungen

### 27 Mitversicherte Person

**27.1** Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

**27.2** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

### 28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

**29.1** Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

**29.2** Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

**29.3** Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

### 30 Verjährung

**30.1** Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

**30.2** Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### 31 Zuständiges Gericht

**31.1** Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

**31.2** Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

**31.3** Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### 32 Maklervollmacht

Der den Beantragungsprozess und den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### 33 Vollmacht des Versicherungsvertreters

**33.1** Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom

Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen, die den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages, ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung sowie Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses betreffen.

### **33.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, dem Versicherungsnehmer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

### **34 Wechsel des Versicherers**

Der Assekuradeur ist berechtigt, jederzeit, ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers zur nächsten Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages, den Versicherer zu wechseln. Dies ist jedoch nur bei gleich bleibendem Versicherungsschutz und bei gleich bleibender Prämie/ gleich bleibendem Prämienatz möglich.

Der Wechsel des Risikoträgers begründet kein Recht auf außerordentliche Kündigung und ist dem Versicherungsnehmer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach erfolgtem Wechsel mitzuteilen.

### **35 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von betrieblichen und beruflichen Risiken

### CIF:BIZ company protect

(Version 2022)

Stand: 01.05.2022

#### I. Allgemeiner Teil

1. Versicherungsnehmer
2. Salvatorische Klausel
3. Sanktionsklausel
4. Besserstellungsklausel
5. Mittagsregel
6. Kündigung
7. Vermittler
8. Sonderbedingungen CIF:BIZ company protect
9. Abweichungen zu den GDV-Verbandsbedingungen
10. Neuwertentschädigung
11. Beitragsregulierung

#### II. Versichertes Risiko

#### III. Mitversicherte Personen/Mitversicherte Unternehmen

1. Mitversicherte Personen
2. Repräsentanten
3. Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander

#### IV. Mitversicherte Risiken

1. Betriebliche Nebenrisiken
2. Vorsorgeversicherung
3. Versehensklausel
4. Zurechnungs-/Kumulklause
5. Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
6. Mängelbeseitigungsnebenkosten
7. Nachbesserungsbegleitschäden
8. Abhandenkommen fremder Schlüssel
9. Mietsachschäden
10. Obhutschäden
11. Belegschafts- und Besucherhabe
12. Tätigkeitsschäden
13. Be- und Entladeschäden
14. Leitungsschäden
15. Unterfangungen und Unterfahrungen
16. Planung, Beratung, Bauleitung
17. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)
18. Strahlenschäden
19. Abwasserschäden
20. Medienverluste
21. Überschwemmungen

22. Senkungen und Erdbeben
23. Vermögensschäden
24. Energieberater
25. Fehlalarm
26. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
27. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
28. Strafrechtsschutz
29. Altölentsorgungskosten
30. Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)
31. Arbeitnehmerüberlassung
32. Betonprüfung
33. Energiemehrkosten
34. Datenlöschkosten
35. Aktive Werklohn-/Kaufpreis-/Mietentgeltklage
36. Asbestschäden
37. Nachhaftung
38. Reputationsverlust/Public Relations
39. Verwahrismen/Eingebrachte Sachen (Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe)
40. Gastgaragen und Einstellplätze bei Beherbergungsbetrieben

#### V. Vertragliche Haftung

1. Haftungseinschränkung
2. Haftungserweiterungen

#### VI. Kraftfahrzeuge

1. Gebrauch von Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern
2. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern (Zusatz-Haftpflichtversicherung) – falls besonders vereinbart -

#### VII. Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse/Wasserfahrzeuge/Luft- und Raumfahrzeuge

1. Nicht versicherte Risiken
2. Ausschlüsse
3. Wasserfahrzeuge
4. Luft und Raumfahrzeuge
5. Gewerbliche Drohnen – falls besonders vereinbart -

#### VIII. Internet-Nutzung

1. Versichertes Risiko
2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten
3. Auslandsschäden
4. Nicht versicherte Risiken
5. Ausschlüsse

#### IX. Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko aus der Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte/Erzeugnisse

1. Gegenstand der Versicherung
2. Vorumsätze
3. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken
4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

5. Risikoabgrenzungen
6. Zeitliche Begrenzung
7. Versicherungsfall und Serienschaden
8. Versicherungssumme/Höchstersatzleistungen
9. Selbstbehalt

#### **X. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)**

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsfall
3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
5. Örtlicher Geltungsbereich
6. Ausschlüsse
7. Anderweitige Versicherungen

#### **XI. Umwelt-Basisversicherung**

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)
3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

#### **XII. Private Risiken**

1. Privathaftpflicht Familie

#### **XIII. Cyber-Zusatzbaustein – falls besonders vereinbart –**

Für den Versicherungsvertrag gelten für die Ziffern I. bis XI. neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die nachfolgenden Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von betrieblichen und beruflichen Risiken der gemäß Versicherungsschein versicherten Betriebsart.

Für die Ziffern XII. Private Risiken sowie XIII. SV CyberSchutz gelten ausschließlich die in diesen Abschnitten genannten Versicherungsbedingungen.

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Versicherungsnehmer

Die Bezeichnung „Versicherungsnehmer“ wird in den Bedingungen in weiblicher und männlicher Form geführt. (Soweit in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung Versicherungsnehmer verwendet wird, ist immer auch die weibliche Bezeichnung gemeint.)

### 2. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

### 3. Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

### 4. Besserstellungsklausel

Sollte sich bei konkreten Schadensfällen herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages bei dem gleichen oder einem anderen Versicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer dieses Vertrages nach den Bedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Vertragsunterlagen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Besserstellungsklausel gilt nur insoweit, als bei Wechsel des Versicherers die betroffene Grundgefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde. Die Besserstellungsklausel gilt für die Dauer von 5 Jahren gerechnet vom technischen Versicherungsbeginn dieses Vertrages an.

### 5. Mittagsregel

Abweichend von § 10 VVG beginnt der Versicherungsvertrag am vereinbarten Tag um 12 Uhr mittags. Er endet am letzten Tag der Vertragslaufzeit um 12 Uhr mittags.

Unter der Voraussetzung, dass für eine Vorversicherung die Mitternachtsregel im Sinne des § 10 VVG vereinbart wurde, beginnt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag ohne gesonderte Vereinbarung und auch abweichend der vertraglichen Vereinbarungen bereits um 00:00 Uhr des Tages, der als technischer Versicherungsbeginn vereinbart worden ist. Voraussetzung für diesen erweiterten Versicherungsschutz bleibt, dass der Vertrag bereits vor diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.

### 6. Kündigung

Der Versicherer verzichtet in teilweiser Abweichung von Ziffer 19 AHB – Kündigung nach Versicherungsfall – auf das ihm zustehende Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer im Schadensfall keinen Ersatz verlangt oder der Schaden den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigt.

### 7. Vermittler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Vermittler ist berechtigt Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers mit befreiender Wirkung für diesen entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet die Anzeigen und Willenserklärungen unverzüglich an die ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH weiterzuleiten.

### 8. Sonderbedingungen CIF:BIZ company protect

**8.1** Diese Versicherungsbedingungen sind Sonderbedingungen der ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH.

**8.2** Die Versicherungsbedingungen finden nur dann Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag über die ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH verwaltet und durch einen Versicherungsvermittler betreut wird, welcher Partnerbetrieb der ConceptIF Group AG ist.

**8.3** Bei Vermittlerwechsel und sofern der übernehmende Vermittler über keine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der ConceptIF Group AG verfügt, alternativ in dem Zeitpunkt in dem die Anbindung des Vermittlers an die ConceptIF Group AG entfällt, ist die Fortführung des Vertrages zu den gewährten Konditionen und Versicherungsbedingungen über die nächste Hauptfälligkeit hinaus nicht mehr möglich. Das gleiche gilt in solchen Fällen, in denen die Verwaltung des Vertrages über die ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH entfällt. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer hierauf in Textform hinweisen und ein Fortführungsangebot nach dessen üblichen Bedingungen unterbreiten.

**8.4** Der Versicherer ist Verwender der Bedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes.

## 9. Abweichungen zu den GDV-Verbandsbedingungen

Weichen die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und/oder Klauseln von den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Bedingungen zum Nachteil des Versicherungsnehmers ab, wird der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach diesen Bedingungen regulieren.

## 10. Neuwertentschädigung

**10.1** Auf Wunsch des Versicherungsnehmers leistet der Versicherer für versicherte Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert. Diese Regelung gilt auch für die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

**10.2** Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

**10.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden

- von mitversicherten Personen und Unternehmen/ Gesellschaften untereinander;
- im Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung und an fremden Sachen;
- an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugteilen und -zubehör;
- an mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone);

- an Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC);
- an Film- und Fotoapparaten;
- an tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player);
- an Sehhilfen jeder Art.

**10.4** Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 30.000 EUR je Versicherungsjahr.

**10.5** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

## 11. Beitragsregulierung

Abweichend Ziffer 13 AHB gilt folgendes:

Der Versicherungsnehmer einer hat innerhalb eines Monats nach Zusendung einer entsprechenden Aufforderung – durch Hinweis auf der Beitragsrechnung oder Zusendung eines Fragebogens – Änderungen und neu hinzugekommene Risiken im letzten Versicherungsjahr anzugeben, die für den Haftungsumfang und die Beitragsermittlung bedeutsam sind. Daraufhin wird der neue Jahresbeitrag zur auf die Aufforderung folgenden Hauptfälligkeit ermittelt und erhoben. Eine rückwirkende Abrechnung erfolgt nicht.

Bei bewusst unrichtigen Angaben kann der Versicherer den dreifachen Unterschiedsbetrag zwischen gezahltem und eigentlich fälligem Beitrag als Vertragsstrafe erheben. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige ganz oder verspätet sich, ist der Versicherer berechtigt, einen zusätzlichen Beitrag in Höhe des bereits für das vergangene Jahr bezahlten Beitrages zu verlangen. Holt der Versicherungsnehmer die Meldung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Aufforderung zu dieser zusätzlichen Zahlung nach, erstattet der Versicherer den zu viel erhobenen Beitrag.

## II. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb.

Handelt es sich bei dem versicherten Betrieb um eine öffentliche oder private Schule, ist deren gesetzliche Haftpflicht insbesondere versichert aus

- 1.** der Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive Stoffe) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung;
- 1.2.** Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (z. B. Elternversammlun-

gen, Schulfeste, Schulfeiern);

- 1.3.** der Veranstaltung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufhalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommender Versicherungsfälle im Umfang der Ziffer IV. 17.

### III. Mitversicherte Personen/ Mitversicherte Unternehmen

#### 1. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1** der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitglieder sonstiger Aufsichtsgremien in dieser Eigenschaft.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – auch Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

- 1.2** sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden,
- Sachschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Mitversichert sind jedoch:

- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen

den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII – einschließlich Rechtsverteidigungskosten. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte werden, sofern ihnen innerhalb eines selbstständigen Arbeitsbereichs Entscheidungs- und Weisungsbefugnis übertragen wird (Pflichtenübertragung gemäß SGB VII in Verbindung mit § 9 OWiG) in dieser Eigenschaft den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt;

- Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr solcher Ansprüche, soweit sich die Regressansprüche gegen die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Personen richten.

- 1.3** der vorgenannten Personen im gleichen Umfange auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

- 1.4** bei Schulen: Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht;

- 1.4.1** der Mitglieder des Schulvorstandes und des Kuratoriums in dieser Eigenschaft;

- 1.4.2** der Lehrer, Aufsichtspersonen und der sonstigen beschäftigten oder beauftragten Personen für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder der Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

- 1.4.3** Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit, ungewöhnlicher oder besonders gefährlicher Betätigung sowie die persönliche Haftpflicht der Schüler.

#### 2. Repräsentanten

Repräsentanten im Sinne des Vertrages sind

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),

- die Inhaber (bei Einzelfirmen),
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
- sowie der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

### 3. Ansprüche des Versicherungsnehmers und mitversicherter weiterer Versicherungsnehmer untereinander

**3.1** Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche zwischen dem Versicherungsnehmer und weiteren mitversicherten Versicherungsnehmern wegen Personen- und Sachschäden.

**3.2** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden nach Ziffer 7.6 AHB (= aus Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotener Eigenmacht, besonderem Verwaltungsvertrag);
- Vermögensschäden einschließlich Schäden aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und sonstigen Sachen;
- Schäden aus dem erweiterten Produkthaftpflichtrisiko;
- Rückrufen.

Dies gilt auch für die entsprechenden Deckungserweiterungen dieser Bedingungen.

Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen oder Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen).

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

**1.1.1** des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch und Grabarbeiten).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

**1.1.2** des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

**1.1.3** der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

**1.1.4** des Zwangs und/oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft;

**1.2** des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergleichen), aus Vorhandensein und Betätigung einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr und aus dem Überlassen von Plätzen und Geräten an die Sportgemeinschaft seines Betriebes. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

**1.3** aus allen zu Zwecken des Betriebes im Inland sowie innerhalb der EU (hier mit bis max. 5 Personen) unterhaltenen rechtlich unselbstständigen Niederlassungen (z.B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen) sowie inklusive Homeoffice-Arbeitsplätzen. Rechtlich

## IV. Mitversicherte Risiken

### 1. Betriebliche Nebenrisiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

**1.1** des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Verkehrsübungsplätzen und Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch wenn diese ganz oder teilweise an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden. Bei Schulen gilt dies, soweit die Immobilien für den Schulbetrieb oder als Dienstwohnung benutzt werden.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers sowie von deren Angehörigen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus der Vermietung von durch den Versicherungsnehmer genutzte Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten. Gegenseitige Ansprüche sind nicht versichert (Ziffer 7.4 AHB).

Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von

selbstständige Unternehmen im In- und Ausland sind gesondert anzuzeigen. Diesbezüglicher Versicherungsschutz bedarf besonderer Vereinbarung;

- 1.4** aus der Beschäftigung eigener und der Beauftragung selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, sonstiger Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter, Gefahrgutbeauftragter und Betriebsbeauftragter für Abfall.

Die persönliche gesetzliche Haftpflicht eigener Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsbeauftragter ist nach Maßgabe der Ziffer III. 1. dieses Vertrages (Mitversicherte Personen) mitversichert.

Die persönliche Haftpflicht selbstständiger Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsbeauftragter und deren Personal bleibt ausgeschlossen;

- 1.5** aus Werbeeinrichtungen und der Gestattung von Grundstücks- und Baustellenbesichtigungen einschließlich Besitz, Unterhaltung und Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen;
- 1.6** für Bauhandwerker: aus Tätigkeiten in anderen als den versicherten Handwerken (vgl. versichertes Risiko/Betriebsbeschreibung), sofern sie mit dem Leistungsangebot des jeweils versicherten Berufsbildes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen (gemäß Handwerksordnung);
- 1.7** aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 1.8** aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Betriebsfremde;
- 1.9** aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und Produkten;
- 1.10** aus dem behördlich erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition zum Schutz des Betriebes (Werkschutz).

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch zu anderen Zwecken, z. B. zu Jagdzwecken;

- 1.11** des Versicherungsnehmers aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von eigenen und fremden nicht selbstfahrenden Maschinen, z. B. Baumaschinen, Arbeitsmaschinen, Turmdrehkränen, Kränen und Winden sowie sonstigen Be- und Entladevorrichtungen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Maschinen an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Maschinen überlassen worden sind;

- 1.12** des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und der Verwendung von Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern, Wechsellaufbauten für Lkw, Lkw-Anhänger und -Auflieger und ähnliches im abgestellten Zustand; d. h., solange die Aufbauten/Behältnisse nicht mit einem Fahrgestell verbunden sind;

- 1.13** des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), d. h. der Beauftragung und Überwachung fremder Unternehmen oder Personen, einschließlich Transportunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer und deren Personal sowie der beauftragten Personen;

- 1.14** als Halter von Tieren für den versicherten Betrieb, z.B. von Wachhunden, soweit sie als solche behördlich anerkannt sind und nicht einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

- 1.15** aus Besitz und Betrieb von Seil-, Schweb- und Feldbahnen, die ausschließlich der Beförderung von Sachen dienen;

- 1.16** aus der Errichtung und dem Gebrauch von Gerüsten zur Durchführung der versicherten Tätigkeiten sowie aus dem gelegentlichen Überlassen an Dritte auch nach Abschluss der eigenen Arbeiten;

- 1.17** aus der Einrichtung, Unterhaltung, Sicherung und Beschilderung von Baustellen (Baustellenrisiko);

- 1.18** aus dem Betrieb von Blockheizkraftwerken bis zu einer Leistung kleiner 1 MW, Photovoltaik-, Windkraft-, Wasserkraft-, Geothermie- und Solarthermieanlagen auf versicherten Betriebsgrundstücken jeweils bei Nutzung für eigene Zwecke oder Abgabe von Energie an Versorgungsunternehmen – und alle sich daraus

ergebenden Versorgungsstörungen (Personen- und Sachschäden sowie – abweichend von Ziffer IV. 23.2 – sonstige Vermögensschäden).

Versicherungsschutz für den Betrieb dieser Anlagen außerhalb versicherter Betriebsgrundstücke bedarf besonderer Vereinbarung.

Nicht versichert ist die Direktabgabe von Energie an Endverbraucher.

Die Ziffern 7.10 a) und b) AHB bleiben unberührt. Die Höchstersatzleistung für Vermögensschäden bei Versorgungsstörungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 300.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

**1.19** für durch Autokräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung der Kranführer durch die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind. Versicherungsschutz besteht nur beim Einsatz von Autokränen, die dem Versicherungsnehmer zusammen mit dem Bedienungspersonal aufgrund eines Vertrages überlassen wurden und die nicht Gegenstand eines Leasing- oder Mietvertrages mit dem Versicherungsnehmer sind und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

**1.20** aus Besitz und Verwendung von Sport- und Übungsgeräten zu Unterrichtszwecken im eigenen Schulbetrieb;

**1.21** als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren;

**1.22** als Hüter von zahmen Haustieren – nicht jedoch von Rindern und Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden – ;

**1.23** aus Warenimport aus Nicht-EU-Ländern, sofern der diesbezügliche Umsatzanteil 30 % des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers nicht überschreitet. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögens-/Kostenschäden nach Ziffer IX. 2;

**1.24 Für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**1.24.1** aus der Durchführung von Veranstaltungen im versicherten Betrieb;

**1.24.2** aus dem Betrieb von Tanz- und Restaurationszelten einschließlich der Benutzung dieser Zelte außerhalb des versicherten Betriebes sowie der Vermietung;

**1.24.3** aus dem Verleih von Sportgeräten (z. B. Fahrräder, Ruder- und Paddelboote ohne Motor, Tretboote);

**1.24.4** aus dem Besitz und der Unterhaltung von Kinderspielflächen, Minigolfplätzen, Kegel- und Bowlingbahnen, Sälen und Schießständen;

**1.24.5** aus dem Verkauf selbst hergestellter Getränke und Lebensmittel im Straßenverkauf – auch außerhalb des Betriebes – bis zu einem Umsatzanteil von 20 %;

**1.24.6** aus Arbeiten auf fremden Grundstücken (z. B. Party-service);

**1.25 Für Beherbergungsbetriebe gilt zusätzlich:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**1.25.1** aus dem Besitz und der Unterhaltung betriebseigener Schwimmbäder, Saunen und Solarien;

**1.25.2** aus dem Besitz und der Unterhaltung betriebseigener Sportanlagen wie z. B. Tennishallen und -plätze, Golfplätze und Fitnessanlagen;

**1.25.3** aus Besitz und Unterhaltung betriebseigener Kosmetiksalons und Massagepraxen;

**1.25.4** aus der Präsentation und dem Verkauf von Waren;

**1.25.5** aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener Kinder im versicherten Betrieb oder außerhalb des versicherten Betriebes z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.

**1.26 Für Kfz-Dienstleistungsbetriebe gilt zusätzlich:**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

**1.26.1** aus Unterhaltung eines Ladens und dem Verkauf von Waren auf dem Betriebsgrundstück;

**1.26.2** aus Unterhaltung von Selbstbedienungs-Serviceplätzen für die Fahrzeugpflege.

**2. Vorsorgeversicherung**

Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

### 3. Versehensklausel

Versichert sind auch versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch Besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahren Eintritt an zu entrichten.

Versehentlich nicht angezeigte und/ oder erfüllte Obliegenheiten beeinträchtigen die Leistungspflicht des Versicherers nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person nach Erkennen die Anzeige unverzüglich nachholt bzw. die Obliegenheit erfüllt.

Versehentlich verspätete Schadenmeldungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz ebenfalls nicht, soweit hierdurch keine Nachteile in der Schadenbearbeitung entstehen (z.B. Aufklärung Schadenursache).

### 4. Zurechnungs-/Kumulklausel

Beruhem mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtvertrages bei dem besitzenden Versicherer, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme. Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

### 5. Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1,

1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### 6. Mängelbeseitigungsnebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Die Kosten gemäß Absatz 1 sind auch versichert, wenn noch kein Sachschaden eingetreten ist und der Versicherungsnehmer nachweist, dass ein solcher unmittelbar droht und ein Suchen/Freilegen/Zugänglichmachen der mangelhaften Werkleistung daher unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Erwägungen notwendig ist.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

### 7. Nachbesserungsbegleitschäden

**7.1** Eingeschlossen sind, ohne dass ein Folgeschaden bereits eingetreten ist – in teilweiser Abänderung von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.7 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden etc.).

**7.2** Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst, oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten erstellt wurden und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine von den gesetzlichen Regelungen abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftragge-

ber vereinbart wurde.

- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten;
- für Vermögensfolgeschäden, insbesondere Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall.

**7.3** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**7.4** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.

## 8. Abhandenkommen fremder Schlüssel und Codekarten

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten (soweit sie Schlüsselfunktion haben), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

## 9. Mietsachschäden

### 9.1 Mietsachschäden bei Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden einschließlich Inventar entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### 9.2 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

**9.2.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6, 7.7, 7.10 b), 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten

oder gepachteten (nicht geleasteten) unbeweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**9.2.2** Soweit Versicherungsschutz durch Sach-Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht und Entschädigung geleistet wird, geht dieser vor.

**9.2.3** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an Einrichtungen, Produktionsanlagen und sonstiger Ausstattung, insbesondere Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten, auch wenn sie als wesentliche Gebäudebestandteile anzusehen sind;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
- Schäden durch Umwelteinwirkung am Erdreich/Grundstück.

**9.3** Mietsachschäden an beweglichen Sachen

**9.3.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an vom Versicherungsnehmer kurzfristig (maximal für drei Monate) für einzelne Tätigkeiten geliehenen und gemieteten oder sonst überlassenen Arbeitsgeräten/-maschinen, nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Formen und Werkzeugen und sonstiger Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung übernommen worden sind. Die Beweislast für die Dauer der Miete/Leihe/sonstigen Überlassung trägt der Versicherungsnehmer.

**9.3.2** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an geleasteten Sachen;
- wegen Vermögensfolgeschäden;
- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an elektronischen Einrichtungen (elektronische Einrichtungen sind solche Gegenstände, für die eine Elektronikversicherung abgeschlossen werden kann) sowie Mobilfunktelefonen;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen sowie eingelagerten Verwahrstücken.

**9.3.3** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

**9.4** Zu Ziffern 9.1 bis 9.3 gilt:

**9.4.1** Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht und Entschädigung geleistet wird.

**9.4.2** Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (Ziffer 7.5.1 Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

## 10. Obhutschäden

**10.1** Für Belegschafts- und Besucherhabe gilt ausschließlich Ziffer IV. 11.

**10.2** Für Kfz-Dienstleistungsbetriebe: Für die Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern gilt ausschließlich Ziffer VI. 2.

**10.3** Für Verwahr Risiken in Gaststättenbetrieben gilt ausschließlich Ziffer IV. 39.

**10.4** Für eingebrachte Sachen in Beherbergungsbetrieben gilt ausschließlich Ziffer IV. 40.

**10.5** Eingeschlossen ist abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos zur besonderen Verwahrung übergebenen Sachen Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Be- oder Verarbeitung oder vergleichbaren Zwecken übernommen worden sind.

**10.6** Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht und Entschädigung geleistet wird, geht dieser vor.

**10.7** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Vermögensfolgeschäden;

- wegen Transportschäden außerhalb des Betriebes;
- wegen Schäden an Wertsachen und Wertpapieren, Schmuck, Geld und sonstigen Zahlungsmitteln, Ausstellungsgütern und Kunstgegenständen;
- wegen Schäden an Kraft-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (Ziffer 7.5.1 Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden und/oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

## 11. Belegschafts- und Besucherhabe

**11.1** Für Besucherhabe im Bereich Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe gilt ausschließlich Ziffer IV. 39.

**11.2** Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Vernichtung sowie Abhandenkommens

- a) von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher,
- b) von Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden; und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Liegen die unter b) genannten Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen unerlaubten Zutritt oder unerlaubte Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**11.3** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit/EC Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und anderen Wertsachen.

## 12. Tätigkeitsschäden

**12.1** Für Tätigkeitsschäden beim Be und Entladen von Land und Wasserfahrzeugen sowie Containern gilt

ausschließlich Ziffer III. 13.

**12.2** Für Tätigkeitsschäden an unter und/oder oberirdischen Leitungen gilt ausschließlich Ziffer III. 14.

**12.3** Für Tätigkeitsschäden an den zu unterfangenden und zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen gilt ausschließlich Ziffer III. 15.

**12.4** Für Datenlöschkosten durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen gilt ausschließlich Ziffer IV. 34.

**12.5** Für alle sonstigen Tätigkeitsschäden gilt:

**12.5.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt diese Regelung nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

**12.5.2** Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

**12.5.3** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung

- von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung (z. B. Weiterverarbeitung oder Endfertigung) befinden, befunden haben oder von ihm übernommen wurden.
- von Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen.

**12.5.4** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer

250 EUR selbst zu tragen – sofern kein höherer Selbstbehalt vereinbart ist (vgl. Versicherungsschein).

**12.6** Tätigkeitsschäden an bauseits zur Verfügung gestelltem Material – außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks.

**12.6.1** Ergänzend zu Ziffer 12.5 gilt:

Soweit dem Versicherungsnehmer außerhalb des eigenen Betriebsgrundstücks zur Erbringung seines vertraglich geschuldeten Werkes (= Montage) bauseits vom Auftraggeber fremdes Material zur Verfügung gestellt wird, das im geschuldeten Gesamtbauwerk (= Ein-, Auf- oder Zusammenbau in oder mit anderen Sachen) aufgehen soll, wird sich der Versicherer bezüglich der Beschädigung und Entsorgung dieses Materials und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden nicht auf die Ausschlussbestimmung der Ziffer 1.2.1 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 Absatz 1 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) berufen – insoweit teilweise abweichend zu Ziffer 12.5.2.

Umfasst der Auftrag der Werkleistung auch vorgelagert die Demontage dieser fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer, steht die Demontagetätigkeit (auch Ausbau, Freilegen, Entfernen und dergleichen) der Montagetätigkeit gleich. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für reine Demontagen.

**12.6.2** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen ohnehin üblicher oder verfahrensbedingt zu erwartender Ausschuss-, Bruch- und Verschleißanteile.

**12.6.3** Eine anderweitig bestehende Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Bauwesenversicherung) geht dieser Versicherung vor (Subsidiarität).

**12.6.4** Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden 250.000 EUR, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**12.6.5** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.

### 13. Be- und Entladeschäden

**13.1** Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land oder Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden

den Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land und Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Spedition- oder Lagerverträge) sind.

**13.2** Für Schäden am fremden Ladegut besteht – teilweise abweichend von Ziffer 7.7 AHB insoweit Versicherungsschutz als – die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,

- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt,
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

#### 14. Leitungsschäden

**14.1** Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und Oberleitungen.

**14.2** Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.7 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**14.3** Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

#### 15. Unterfangungen und Unterfahrungen

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffern 7.7 und 7.14 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

#### 16. Planung, Beratung, Bauleitung

**16.1** Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Beratung und Bauleitung für solche Bauvorhaben, die vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst ausgeführt werden.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung. Voraussetzung ist jedoch, dass der verantwortliche Bauleiter über eine fachliche Eignung/Qualifikation verfügt und seine Tätigkeit im Sinne der in den einzelnen Bundesländern geltenden Bauordnungen tatsächlich ausübt.

**16.2** Nicht versichert bleiben Schäden an Bauobjekten, Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um den Auftragsgegenstand handelt.

#### 17. Auslandsschäden (Versicherungsfälle oder Ansprüche im Ausland)

**17.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht

**17.1.1** aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Kongressen und Märkten;

**17.1.2** durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im Ausland, ausgenommen durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer nach USA/US-Territorien und Kanada geliefert hat (direkter Export) oder hat liefern lassen (bekanntere indirekter Export);

Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer exportiert werden. Für Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

**17.1.3** aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen – ausgenommen in USA/US-Territorien und Kanada.

**17.1.4** Direktexporte nach USA/US-Territorien und Kanada: Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer erstmals nach Vertragsbeginn Erzeugnisse in die USA oder nach Kanada liefert oder dorthin liefern lässt (= direkte Exporte nach USA/Kanada), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages unmittelbar mit Aufnahme dieser Exporte.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der direkten Exporte in die USA oder nach Kanada anzuzeigen.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Anzeige des Versicherungsnehmers nicht erfolgt oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige des Versicherungsnehmers keine Einigung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über Beitrag und Bedingungen zustande kommt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Exporte von Erzeugnissen, die nicht von der im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsbeschreibung erfasst sind.

Gedeckt sind diese Schäden im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages mit bis zu 500.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10.000 EUR selbst zu tragen.

**17.2** Besonderer schriftlicher Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für über den mitversicherten Umfang nach Ziffer IV. 1.3 hinausgehende im Ausland belegene Betriebsstätten.

**17.3** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Ziffer 7.9 AHB).

**17.4** Für Versicherungsfälle im Ausland (Ziffern IV. 17.1 bis 17.3) und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

**17.4.1** Ausgeschlossen sind Ansprüche

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbeson-

dere punitive oder exemplary damages;

- nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**17.4.2** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

**17.4.3** Bei Versicherungsfällen in USA/US Territorien und Kanada oder in den USA/US Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:

Von jedem Personenschaden hat der Versicherungsnehmer je geschädigter Person 10.000 EUR selbst zu tragen. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

**17.4.4** Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

## 18. Strahlenschäden

**18.1** Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.12 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgeneinrichtungen), soweit der Umgang oder die Tätigkeit keiner Deckungsvorsorgepflicht unterliegt.

**18.2** Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

**18.3** Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben,
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen.

**19. Abwasserschäden**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzung und Verstopfung.

**20. Medienverluste**

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die wegen des Verlustes von Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder montierten Rohrleitungen bzw. Behältnisse fehlerhaft sind bzw. vom Versicherungsnehmer fehlerhaft montiert, installiert oder gewartet worden sind.

Der Versicherungsschutz wird insoweit – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – auf die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von diesen Sachen ausgedehnt.

**21. Überschwemmungen**

**21.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.14.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Sachschäden infolge Überschwemmung oder Überflutung stehender und fließender Gewässer auf Grund

- a) der Verstopfung natürlicher und künstlicher Wasserläufe infolge von Baumaßnahmen auf in der Nähe befindlichen Baustellen;
- b) von Rückstau bei Rohrleitungsanlagen infolge ungenügender Abflussmöglichkeit oder infolge nicht sachgemäß angelegter Umleitungsgräben oder Rohrleitungen.

**21.2** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche aus Sachschäden wegen sonstiger Überschwemmungen oder Überflutungen stehender und fließender Gewässer, insbesondere, wenn sie im Zusammenhang stehen mit dem Aufstau von Gewässern anlässlich der Errichtung von Staudämmen, Kraftwerken, Brücken oder ähnlicher umfangreicher Bauwerke.

**22. Senkungen und Erdbeben**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks und wegen Erdbeben.

**23. Vermögensschäden**

**23.1** Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.15.4 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, soweit es sich um die Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten handelt.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden, höchstens jedoch 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

Eingeschlossen ist auch darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht wegen immaterieller Schäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 500.000 EUR, begrenzt auf 1.500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7. AHB Ansprüche auf Geldbußen, Vertragsstrafen und Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

**23.2** Sonstige Vermögensschäden

**23.2.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB bleiben unberührt.

**23.2.2** Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- b) aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- g) aus – Rationalisierung und Automatisierung, – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, – Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen (auch in Vereinen, Verbänden und als Syndikus) im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- m) Schäden durch Immissionen, z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen

**23.2.3** Für Bauhandwerker gilt:

Mitversichert ist – teilweise abweichend von Ziffer 23.2.2a) – im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von

Ziffer 2.1 AHB, die während der Wirksamkeit der Versicherung durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) auf fremden Grundstücken

- a) durchgeführten Gefährdungsanalysen gemäß des § 16 Absatz 7 Trinkwasserverordnung entstehen, soweit diese aufgrund nachgewiesener Qualifikationen gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes vorgenommen wurden;
- b) durchgeführten Tätigkeiten im Bereich der Haus-, Gebäude-, Telekommunikations- sowie Netzwerktechnik wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten; Ausgeschlossen bleiben Schäden soweit diese
  - im Rahmen des Content-, Host-, Service-Providings oder des Betriebs von Datenbanken und/oder Rechenzentren durch den Versicherungsnehmer eintreten,
  - auf dem bewusst pflichtwidrigen Unterlassen von dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen (z. B. einer aktuellen Firewall) gegen unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungssysteme/Datennetze (z. B. Hacker-/Cracker-/Denial of Service- Attacken) zurückzuführen sind.
 Besteht für den Versicherten anderweitig eine Versicherung, wird der Versicherungsschutz aus diesem Vertragsteil subsidiär gewährt, eine anderweitig bestehende Versicherung geht dieser Vereinbarung vor.
- c) sonstige erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen (nicht jedoch aus mangelhaft hergestellten oder gelieferten Produkten) eingetreten sind – sofern für diese nicht bereits speziell Versicherungsschutz über andere Bestimmungen der Sonderbedingungen CIF:BIZ company protect geregelt ist.

Nicht versichert sind – ergänzend zu Ziffer 23.2.2 – Ansprüche wegen Schäden

- aus Nutzungs- und/oder Produktionsausfall, Band-/Maschinenstillstandskosten;
- Schäden aus mangelhaft hergestellten oder gelieferten Produkten.

Die Höchstersatzleistung beträgt 250.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen

**23.2.4** Für Bauhandwerker gilt:

Nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten für Tätigkeiten als Gutachter u. ä. im Rahmen des versicherten Bauhandwerkerrisikos und sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird bis zu einem maximalen anteiligen Jahresumsatz von 50.000 EUR. Sofern dieser Umsatz überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz gänzlich.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Sachverständiger/Ingenieur im Bereich des Bauwesens.

Mitversichert sind neben dem versicherten Risiko auch Beratungen, Vorschläge oder sonstige Forderungen aus den erstatteten Gutachten.

Mitversichert sind Vermögensschäden wegen der Versäumung amtlicher Fristen oder Termine.

Kein Versicherungsschutz besteht für Leistungen als Sachverständiger/Gutachter/Schätzer bezüglich anderer Arbeitsgebiete, wie insbesondere für Kfz-Schäden und für damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB und teilweise abweichend von Absatz (2) BBVerm.

Als Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1 AHB gilt das Tun oder Unterlassen (Verstoß), das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Die Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Wird ein Vermögensschaden durch Unterlassen verursacht, so gilt der Verstoß im Zweifel als in dem Zeitpunkt begangen, in welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Vermögensschadens abzuwenden.

In Erweiterung der Ziffer 7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Vermögensschäden, die entstehen

- aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld- oder ande-

- ren wirtschaftlichen Geschäften;
- aus der Versäumung vereinbarter Termine oder Fristen;
- durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, durch Veruntreuung durch das Personal des Versicherungsnehmers;
- durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
- durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- aus Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Zustand des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch Grundwasser/Gewässer) nicht oder fehlerhaft berücksichtigt worden sind;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender Tätigkeit bezüglich daraus folgender Objektschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 250.000 EUR im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

Von jedem Vermögensschaden im Inland hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen, von jedem Vermögensschaden im Ausland 1.000 EUR.

**23.3** Vermögensschäden aus Rechtsberatung und Rechtsdienstleistungen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus erlaubten Leistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) durch nicht registrierte Personen (gemäß §§ 5-8 RDG). Der Versicherungsfall gemäß der Ziffer 1.1 AHB gilt eingetreten im Zeitpunkt des Abschlusses der Beratungsleistung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen im Sinne des § 10 RDG, die eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 12 I Nr. 3 RDG benötigen.

## 24. Energieberater

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Ziffer IV. 23.2 a) und b) – sonstige Vermögensschäden – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen nach den Richtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einschließlich der Abgabe von Empfehlungen sowie der Erstellung von Energiepässen gemäß Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena). Mitversichert sind die Begleitung und Überwachung der Umsetzung versicherter Empfehlungen.

Ausgeschlossen sind alle Schadenereignisse aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieser Vertragserweiterung vorgenommen bzw. erstellt wurden.

## 25. Fehlalarm

Eingeschlossen ist im Umfang von Ziffer IV. 23.2 – sonstige Vermögensschäden – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, auch durch versehentlich bei Dritten ausgelöstem Alarm für die daraus entstehenden Einsatzkosten für Rettungs-/ Wach- und sonstiger Dienste Dritter.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

## 26. Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet. Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

**26.1** Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

**26.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die

Schäden verursacht wurden.

**26.3** Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

**26.4** Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer IV. 26.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

**26.5** Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffern IV. 26.1 bis 26.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## 27. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

**27.1** Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen.

**27.2** Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen

**27.2.1** bei Abbruch- und Einreißarbeiten: in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Dies gilt nicht, wenn der Abbruch durch Abbruchmethoden erfolgt, für die gemäß DIN 18007 Erschütterungen nicht zu berücksichtigen sind;

**27.2.2** bei Sprengungen: an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

## 28. Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen – gegebenenfalls auch die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Die Kosten werden auf die Versicherungssumme des Vertrages angerechnet.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa. Zu Europa im Sinne dieser Bedingung gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

Versicherungsschutz besteht auch bei dem Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Voraussetzung dieser Deckung ist,

- dass das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist,
- sich der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer über das einzuschlagende Vorgehen im Voraus abstimmt.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen etc.);
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen;
- Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften etc.).

## 29. Altölentsorgungskosten

**29.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden) für den Fall, dass er von einem Altölentsorgungsunternehmen (Sammler) für die erhöhten Kosten einer Entsorgung von Altöl als Sondermüll in Anspruch genommen wird, wenn die Ladung des Entsorgungs-/Sammlerfahrzeuges durch vom Versicherungsnehmer geliefertes Altöl so kontaminiert wurde, dass die Wiederaufbereitung des Altöls gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen unzulässig wird. Ersetzt werden ausschließlich die aufgrund gesetzlicher Vorschriften entstandenen Mehrkosten für die Entsorgung des gesamten Inhaltes des Transportfahrzeuges als Sondermüll.

Mehrkosten sind ausschließlich Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung.

**29.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

**29.3** Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wenn sich der Versicherungsnehmer wissentlich nicht an die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Sammeln und der Abgabe des Altöls an einen Altölsammler hält. Das Altöl darf hierbei nur in deutlich gekennzeichneten Behältern und nicht mit anderen Stoffen zusammen gesammelt werden.
- wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden.

## 30. Nachbarrechtliche Ansprüche (§ 906 BGB analog, § 1004 BGB, § 14 BImSchG)

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 Absatz 2 Satz 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Kosten infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen (Sowiesokosten).

## 31. Arbeitnehmerüberlassung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG)), soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden. Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

## 32. Betonprüfung

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Betonprüfstelle E gemäß DIN 1045 für die Eigenüber-

wachung von Beton B II auf Baustellen, von Betonfertigteilen und Transportbeton. Die Tätigkeit im Auftrag Dritter ist jedoch besonders zu versichern. Auch wenn eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen worden ist, sind ausgeschlossenen Haftpflichtansprüche aus Schäden an Bauvorhaben, für die die Betonprüfung vorgenommen wird.

### 33. Energiemehrkosten

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 1.2 AHB und Ziffer IV. 23.2 a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus erhöhten Energie- und Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen und Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

### 34. Datenlöschkosten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten die durch mangelhaft ausgeführte Elektroinstallationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard- und/oder Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-, Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- durch Software und dergleichen die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. „Software-Viren“, „Trojanische Pferde“, etc.) sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden wie Betriebsstillstand, Produktionsausfall, etc. Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

### 35. Aktive Werklohn- /Kaufpreis- /Mietentgeltklage

Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskos-

ten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn- /Kaufpreis- oder Mietentgeltforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber/Vertragspartner, soweit

- der Auftraggeber/Vertragspartner des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
- es sich bei dem Auftraggeber nicht um einen öffentlichen Auftraggeber (z. B. Städte, Kommunen, Staat) handelt und
- sowohl der behauptete Schadenersatzanspruch als auch die Forderung des Versicherungsnehmers aus einer Leistung des versicherten Risikos/Betriebes resultieren und
- die Forderung des Versicherungsnehmers in voller Höhe berechtigt, d. h. unstrittig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung. Der Versicherungsschutz für die Kosten der Klage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Forderung ganz oder teilweise aus anderen als den oben genannten Gründen unbegründet ist.

Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Hinsichtlich der Prozessführung gilt die Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass der einbehaltene Werklohn je einzelnes Werk 100.000 EUR und 300.000 EUR für alle einbehaltenen Werklohnforderungen je Versicherungsjahr nicht übersteigt. Sofern eine dieser Begrenzungen überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz für den gesamten Auftrag, durch welchen diese Grenze überschritten wird.

Für einbehaltenen Werklohn bis zu einer Summe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

### 36. Asbestschäden

Hinweis: Der Versicherungsfall für Asbestschäden basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prin-

zip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung (siehe Ziffer IV. 36.2).

- 36.1** Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 36.2** Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer durch Dritte.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diesen zu haben (claims made). Versicherungsschutz besteht dabei nur für während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung eingetretene Versicherungsfälle wegen Folgen von Verstößen, welche während der Dauer dieser Besonderen Vereinbarung begangen wurden.

Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt er im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

- 36.3** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus §§ 110, 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII.
- 36.4** Die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer IV. 36.1 beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 1.000.000 EUR.
- 36.5** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere -, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 36.6** Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 1.000 EUR selbst zu tragen.

### 37. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch end-

gültige Produktions- und/oder endgültige Betriebseinstellung, nicht aus anderen Gründen (insbesondere nicht bei Kündigung des Vertragsverhältnisses), gilt folgende Vereinbarung:

Versicherungsschutz wird im Umfang des Vertrages für die Dauer von fünf Jahren nach Vertragsaufhebung für Schadenereignisse geboten, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen und Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren. Diese Bestimmung findet auf die Umwelt Basisversicherung keine Anwendung (siehe jedoch Ziffer XI. 1.5).

### 38. Reputationsverlust/Public Relations

Im Fall einer in den Medien erfolgten oder angedrohten Veröffentlichung über einen behaupteten oder tatsächlich eingetretenen nach Maßgabe dieser Bedingungen vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfalls, die eine Schädigung der Reputation des Versicherungsnehmers zur Folge haben kann, besteht Versicherungsschutz zur Erstellung und Durchführung einer PR-Strategie, um die Reputation des Versicherungsnehmers zu wahren oder wiederherzustellen.

Der Versicherungsschutz umfasst Vergütungen und Ausgaben externer PR-Berater, die der Versicherungsnehmer nach vorheriger Zustimmung des Versicherers in Textform beauftragt hat und die im Rahmen der Höchstersatzleistung bis 100.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 300.000 EUR je Versicherungsjahr, in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Veröffentlichung bzw. bei Androhung ab dem Zeitpunkt der ersten schriftlichen Androhung anfallen.

Von jeder Ersatzleistung hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

### 39. Für Gaststättenbetriebe gilt:

**39.1.** Verwahrrisiken in Gaststättenbetrieben:

**39.1.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen gemäß §§ 688 ff. BGB zur Verwahrung übernommener Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeugen aller Arten mit Zubehör und Inhalt) seiner Restaurantgäste.

**39.1.2** Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z. B. Kredit-/EC-Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

#### 40. Für Beherbergungsbetriebe gilt:

##### 40.1 Eingebraachte Sachen in Beherbergungsbetrieben:

**40.1.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers einschließlich der Haftung gemäß §§ 701 ff. BGB aus Verlust, Zerstörung und Beschädigung von eingebrachten Sachen (ausgenommen Tiere, Kraftfahrzeug aller Art mit Zubehör und Inhalt) seiner Beherbergungsgäste.

**40.1.2** Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen und solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde.

**40.1.3** Bei Verlust von eingebrachten Sachen gemäß Ziffer 40.1.1 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**40.1.4** Bei Zerstörung oder Beschädigung von eingebrachten Sachen gemäß Ziffer 40.1.1 beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**40.1.5** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), welche eingebrachte Sachen entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

##### 40.2 Gastgaragen und Einstellplätze bei Beherbergungsbetrieben

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen und unbefugtem Gebrauch und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

**40.2.1** der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung – siehe jedoch Ziffer III. 40.3). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**40.2.2** des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen und für den privaten Bedarf der Insassen be-

stimmten Reisegepäcks (ausgenommen sonstiger Inhalt und Ladung). Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, begrenzt auf 150.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**40.2.3** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug oder Reisegepäck entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

**40.2.4** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**40.3** Zubringen und Abholen fremder Kraftfahrzeuge bei Beherbergungsbetrieben

**40.3.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstücks.

**40.3.2** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, begrenzt auf 750.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

**40.3.3** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

**40.3.4** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das

Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt, Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### **40.4. Bereitstellung von Internetzugängen für Hotelgäste**

**40.4.1** In Erweiterung von Ziffer VIII. 1.4 gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Urheberrechten im Rahmen von Ziffer VIII. 1. mitversichert.

**40.4.2** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 250.000 EUR

**40.4.3** Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer seinen Hotelgästen ein sicherheitsaktiviertes und verschlüsseltes Hotel-WLAN bzw. Hot-Spot auf aktuellem Sicherheitsstand zur Verfügung stellt. Der Versicherungsnehmer weist seine Hotelgäste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. in einer Nutzungsvereinbarung auf die in diesem Zusammenhang einschlägigen gesetzlichen Vorschriften hin, insbesondere auf die Unzulässigkeit des Herunterladens und Zurverfügungstellens urheberrechtlich geschützter Werke (Filme, Musikstücke, usw.).

Die AGB bzw. die Nutzungsvereinbarung ist diesbezüglich jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten, wenn sich die Rechtsprechung fortentwickelt.

### **41. Beschädigungsrisiko (Garagenbetriebe, Parkhäuser, Parkplätze und Tiefgaragen)**

**41.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

**41.2.** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2. AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück

(nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**41.3** Auf die Bestimmungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) wird hingewiesen. Die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen) bleiben bestehen.

**41.4** Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück, gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**41.5** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 EUR, begrenzt auf 500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

**41.6** Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche – aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung;

- aus Anlass von Reparaturen;
- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

## **V. Vertragliche Haftung**

### **1. Haftungseinschränkungen**

#### **1.1 Verkaufs- und Lieferbedingungen**

Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten

oder akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die von ihm verwendeten oder akzeptierten Rahmen- oder Qualitäts-Sicherungs-Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden Haftungsausschlüsse oder Haftungseinschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers darauf nicht berufen, sofern der Versicherungsnehmer nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen zur Haftung verpflichtet wäre.

Dies gilt auch dann, wenn Haftungsausschlüsse oder Haftungseinschränkungen vor Eintritt des Versicherungsfalles individuell rechtswirksam vereinbart werden.

## 2. Haftungserweiterungen

### 2.1. Übernahme gesetzlicher Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB

- die von der Deutschen Bahn AG oder anderen Bahnbetrieben gemäß deren üblichen Vertragsbedingungen, wie den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB), übernommene gesetzliche Haftpflicht. Nicht versichert ist jedoch die vertraglich übernommene Haftung als Zustandsstörer.
- die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gegenüber Dritten, die vom Versicherungsnehmer aufgrund von Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts, aufgrund von sogenannte Gestattungs- und Einstellungsverträgen, als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken und Gebäuden sowie aus Benutzung von Schienenfahrzeugen, Bahn- und Hafenanlagen, vom Dritten übernommen werden. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Dritter, soweit sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die nachweislich ihre Ursache im ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben, sie der eigenen persönlichen gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach Inhalt und Höhe entspricht und es sich nicht um vertragliche Haftungsübernahmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Unternehmen, Unternehmens- teilen und/oder Grundstücken handelt.
- die vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Dritter bezüglich der gele-

gentlichen Übernahme von Winterdienstarbeiten (z.B. Schneeräumen oder Streuen) – als Nebentätigkeit.

### 2.2 Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfristen

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer für seine Leistung, abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsfristen, eine Verjährungsfrist von bis zu sechs Jahren nach Ausführung von Leistung, Lieferung, Abnahme oder nach Abschluss der Arbeiten vertraglich zugesteht. Für Werkverträge gilt dies nur, soweit auch für die verwendeten Produkte eine entsprechende Verlängerung vorliegt.

### 2.3 Prüf- und Rügepflichten

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Untersuchung- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB bzw. Artikel 38, 39 UN-Kaufrecht über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer

- zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte ISO zertifiziert war bzw. ein anderes, den branchenüblichen Standards entsprechendes Qualitätssicherungsmanagementsystem hat und
- den Produkthanforderungen des Abnehmers entsprechende Wareenausgangskontrollen durchführt und dokumentiert und
- die Pflicht der Abnehmer des Versicherungsnehmers auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden beim Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

### 2.4 Händler-/Lieferketten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche der weiteren Abnehmer der vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkte, wenn diese ihrer Art nach auch vom direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden könnten. Der Versicherer wird den Einwand fehlender Vertragsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und den weiteren Abnehmern nicht erheben, wenn der Versicherungsnehmer dies so wünscht.

### 2.5 Gesamtschuldnerschaft

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Ausführung seiner Tätigkeit/Auslieferung und vor Eintritt eines Ver-

sicherungsfalls für den Fall einer gesamtschuldnerischen Haftung mit einem Dritten vereinbart, diesen von der Haftung freizustellen, soweit er nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen im Innenverhältnis zum Ausgleich des Schadens verpflichtet wäre.

## 2.6 Schiedsgerichtverfahren

Vereinbart der Versicherungsnehmer ein Schiedsgerichts- oder Mediationsverfahren oder ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen (nach VSBG), verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Ziffer 7.3 AHB, wenn

**2.6.1** der Vereinbarung europäische gesetzliche Verfahrensordnungen/Richtlinien oder Verfahrensordnungen europäischer Handelskammern zugrunde liegen,

**2.6.2** die Schiedsgerichtsentscheidung durch drei Schiedsrichter sichergestellt ist bzw. durch eine Person bei Entscheidung im Mediationsverfahren oder im Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen (nach VSBG),

**2.6.3** der Versicherungsnehmer die Einleitung des konkreten Schieds-/Mediationsverfahrens oder des Verfahrens zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen (nach VSBG) unverzüglich anzeigt und dem Versicherer die Mitwirkung im Verfahren ermöglicht. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt Ziffer 26 AHB.

## 2.7 Rückgriffsansprüche/Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen vor Auslieferung von Produkten, der Vornahme von Tätigkeiten und vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche untereinander oder gegen sonstige Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsanspruch, sofern weder der Dritte, noch eine Person, deren Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss, vorsätzlich gehandelt hat.

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

**1.2** Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

**1.3** Eine Tätigkeit der in Ziffer VI. 1. genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**1.4** Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten und Besitz sowie des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem Gebrauch von eigenen und fremden

**1.4.1** nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken bzw. Betriebsgrundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Auch wenn ein Kraftfahrzeug dort nur gelegentlich eingesetzt wird, besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h. Diese unterliegen nach § 3 Absatz 2 Ziffer 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung zwar nicht der Zulassungspflicht, die Versicherungspflicht bleibt aber bestehen, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss;

**1.4.2** nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h. Kraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h sind nicht versicherungspflichtig, unabhängig davon, ob sie gelegentlich oder regelmäßig auf beschränkt öffentlichen oder öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden;

**1.4.3** nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h.

## VI. Kraftfahrzeuge

### 1. Gebrauch von Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeug-Anhängern

**1.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Zum Gebrauch gehört z. B. auch

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern, bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Stapler sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.

Hinweis: Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch ihre Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Sie sind dann ausschließlich durch eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern;

**1.4.4** nicht versicherungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeug-Anhängern, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des ziehenden Fahrzeugs oder eine eigene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Kraftfahrzeug-Anhänger besteht.

**1.4.5** Mitversichert sind – abweichend von Ziffer VI. 1. – Ansprüche wegen Schäden aus Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, aber nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden. Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt. Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge, auch Stapler sowie Arbeitsmaschinen und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

**1.5** Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer

das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**1.6** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Überlassung dieser Kraftfahrzeuge an betriebsfremde Personen. Ausgeschlossen bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Kraftfahrzeuge überlassen worden sind.

## **2. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern (Zusatz-Haftpflichtversicherung) – falls besonders vereinbart –**

**2.1** Für Kfz-Handels/-Handwerksbetriebe gilt:

**2.1.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung oder Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Fahrzeugen (Tätigkeitsschäden, z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten usw.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**2.1.2** Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aufgrund der nachstehend genannten Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden:

- Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;

- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;
- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigung oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kraftfahrzeug-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich.

### 2.1.3 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

**2.1.3.1** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der mit seinen Vertragspartnern im Rahmen der Kfz-Reparaturbedingungen vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist auf höchstens zwölf Monate.

**2.1.3.2** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom VN durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen gem. Ziffer 4.8.2 Anlage VIII a StVZO, Sicherheitsprüfungen gem. § 29 StVZO, Gasanlagenprüfungen bzw. Gassystemeinbauprüfungen gem. § 41 a StVZO sowie Prüfungen der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte gemäß § 57 b StVZO.

**2.1.3.3** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

**2.2** Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziffer 2.2 AHB und Ziffer VI. 2.1.1 Satz 2 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person befinden oder befunden haben. Ziffer VI. 2.1.2 findet hierfür keine Anwendung.

**2.2.1** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den Zeitwert der Teile. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensfolgeschäden.

**2.2.2** Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr im Rahmen der Ziffer VI. 2.5.3.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 500 EUR selbst zu tragen.

**2.3** Für den Betrieb von Tankstellen (ohne Kfz-Werkstatt) gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch tankstellenübliche Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen (auch mit stationären Waschanlagen), nicht jedoch automatischen Waschstraßen (siehe Ziffer VI. 2.4) sowie wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück oder beim Zubringen bzw. Abholen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Reparaturen.

**2.4** Für den Betrieb von Waschstraßen – falls besonders vereinbart – gilt: Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen aus Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch den Betrieb einer Waschstraße, sowie wegen Schäden durch das Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anlass von Reparaturen.

### Für Ziffern VI. 2.1 bis VI. 2.4 gilt:

**2.5** Umfang der Versicherung

**2.5.1** Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kraftfahrzeugen befind-

lichem zusätzlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, Wertpapiere, Sparbücher, bargeldlose Zahlungsmittel (z. B. Kredit/EC Karten, Schecks), Urkunden, Schmuck und andere Wertsachen.

## 2.5.2 Der Versicherer ersetzt

**2.5.2.1** bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwertes des Fahrzeugs – sowie erforderliche Abschleppkosten. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeuges den Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrachten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand;

**2.5.2.2** in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Teilen des Fahrzeugs;

**2.5.2.3** die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder, bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, den Verdienstaufschlag sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. ä.).

## 2.5.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 150.000 EUR, begrenzt auf 450.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

## 2.5.4 Selbstbehalt

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 300 EUR selbst zu tragen.

## 2.6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## 2.7 Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben

**2.7.1** die nach Ziffer 1.2 AHB ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z. B. Wiederholen der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das Gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind;

**2.7.2** gemäß Ziffer 7.8 AHB Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen;

**2.7.3** Schäden durch den Betrieb von Waschstraßen, soweit nicht eine besondere Vereinbarung gemäß Ziffer VI. 2.4 getroffen ist;

**2.7.4** Ansprüche aus der Fahrzeugbewachung im Sinne der Bewachungsverordnung.

## VII. Nicht versicherte Risiken/Ausschlüsse/ Wasserfahrzeuge/Luft- und Raumfahrzeuge

### 1. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- 1.1** wegen Schäden aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (z. B. Deckungsvorsorge im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes – AMG);
- 1.2** aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;
- 1.3** aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.4** wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.5** wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.6** aus der Beschädigung oder Vernichtung von Kommissionsware;
- 1.7** aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden – Objektschäden);
- 1.8** wegen Risiken im Ausland,
- die dort einer Versicherungspflicht unterliegen;
  - sofern der Versicherer gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen nicht berechtigt ist Versicherungsschutz in diesen Ländern zu bieten;
- 1.9** wegen Lieferungen und/oder Einsetzung von Implantaten, Prothesen, Herzkathetern, Herzklappen und Herzschrittmacher sowie Teilen dazu sowie von Medizinprodukten, die humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Plasmaproteine, Zellen, Gewebe, Organe, Urin);
- 1.10** wegen der Vornahme von Frackingbohrungen oder von Geothermiebohrungen;
- 1.11** wegen Schäden an Anlagen, für die der Versicherungsnehmer die Betriebsführung übernommen hat;
- 1.12** aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- 1.13** wegen Lieferungen von Schusswaffen und Munition
- und sonstigen Gegenständen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen;
- 1.14** aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.

## 2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 2.1** wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 2.2** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 2.3** nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 2.4** gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen beim Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen abweichen;
- 2.5** wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Tabak und Tabakprodukte (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) sowie von im Zusammenhang mit der Endherstellung/Produktion solcher Tabakprodukte verwendeten Zusatzstoffe (z. B. Filter).
- Dieser Ausschluss findet entsprechende Anwendung auf Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektrische/elektronische Zigaretten oder die verwendeten Inhalationsstoffe. Dabei bezieht sich der Ausschluss für E-Zigaretten auch – insofern abweichend von Absatz 1 – auf die Verwendung zu therapeutischen Zwecken;
- 2.6** gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit);
- 2.7** aus dem Besitz oder Betrieb von Luftlandeplätzen;
- 2.8** aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Ben-

zin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen gefährlichen Produkten, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen und nicht seiner Eigenversorgung dienen;

#### 2.9 wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen, sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren. Offshore-Anlagen sind im Meer/vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Rohrleitungen/Pipelines, Seekabel, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser;

#### 2.10 bei Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln:

- wegen Schäden am behandelten Gut;
- durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft;

#### 2.11 bei Fuhrbetrieben/Frachtführern/Speditionen sowie Einlagerungs-/Storage-Betrieben:

- wegen Schäden am gelagerten Gut.

### 3. Wasserfahrzeuge

**3.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

**3.2** Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

**3.3** Eine Tätigkeit der in Ziffer VI. 3.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 3.4 Ausschließlich für Schulen gilt:

Teilweise abweichend von Ziffer VI. 3.1 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht öffentlicher und privater Schulen aus der Nutzung von Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Mitversichert ist auch der Gebrauch von ferngelenkten Modellfahrzeugen.

### 4. Luft- und Raumfahrzeuge

**4.1** Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

**4.2** Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

**4.3** Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

**4.4** Teilweise abweichend von Ziffer VII. 4.1 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Flugmodellen, Ballonen und Drachen mitversichert, sofern

- sie unbemannt sind
- sie nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

## 5. Gewerbliche Drohnen – falls besonders vereinbart –

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich aus dem Gebrauch von Flugdrohnen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg bei der Berufsausübung im Inland.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person als Halter nach §§ 33 ff. Luftverkehrsgesetz in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, sofern die jeweils vor Ort geltenden besonderen Anforderungen an den gewerblichen Gebrauch wie bspw. eine entsprechende behördliche Erlaubnis vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.

Nicht versichert sind

- a) Vermögensschäden;
- b) Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

Versicherungsschutz besteht für Personen- und/oder Sachschäden bis zur gemäß Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Diese steht neben den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen gesondert zur Verfügung.

## VII. Internet-Nutzung

### 1. Versichertes Risiko

Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1.1** der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 1.2** der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

- 1.3** der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffern VIII. 1.1 bis 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenschanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

- 1.4** der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

- 1.5** der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziffern VII. 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

### 2. Versicherungssumme/Sublimit/Serienschaden/Anrechnung von Kosten

- 2.1** Die Höchstersatzleistung für Sach- und Vermögensschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 EUR, begrenzt auf 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2.2** Die Höchstersatzleistung für Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten (Ziffern VIII. 1.4 und 1.5) beträgt innerhalb der in Ziffer VIII. 2.1 vereinbarten Versicherungssumme 500.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 1.500.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 2.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung

eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

- 2.4** Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

### 3. Auslandsschäden

Der Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Europa und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Zu Europa im Sinne dieser Bedingung gehören alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island.

### 4. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software Erstellung, Handel, Implementierung, Pflege;
- IT Beratung, Analyse, Organisation, Einweisung, Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i. S. d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

### 5. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind in Ergänzung zu Ziffer 7. AHB Ansprüche

**5.1** die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet Nutzer gesammelt werden können;

**5.2** wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

**5.3** gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

**5.4** auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;

**5.5** nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

## IX. Erweitertes Produkthaftpflichtrisiko aus der Lieferung nicht selbst hergestellter Produkte/Erzeugnisse

Dieser Versicherungsschutz gilt ausschließlich für die Lieferung von nicht selbst hergestellten Produkten/Erzeugnissen.

Nicht versichert ist die Eigenschaft als Hersteller (inkl. Quasi-Hersteller sowie Importeur aus Nicht-EU-Staaten). Die Lohnbe-/verarbeitung steht der Herstellung gleich.

### 1. Gegenstand der Versicherung

**1.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Sach- und daraus entstandene weitere Schäden sowie Vermögensschäden gemäß nachfolgenden Ziffern IX. 4.2 ff, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer gelieferten Er-

zeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Lieferung gleich.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht hat.

## 1.2 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

**1.2.1** durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hergestellte Erzeugnisse,

**1.2.2** durch vom Versicherungsnehmer, in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen (z. B. Montage, Verlegen, Anbringen, Auftragen oder Einbau); dies gilt auch dann, wenn es sich hierbei um eine mitwirkende Ursache handelt;

**1.2.3** durch Produkte, für die der Versicherungsnehmer als Hersteller haftet (z. B. nach § 4 ProdHaftG);

**1.2.4** an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen selbst.

## 2. Vorumsätze

Versicherungsschutz gemäß Ziffern IX. 4.2 ff besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch gelieferte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die bis zu einem Jahr vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass ihm bei Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages nicht bekannt war oder er nicht vermuten konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte Erzeugnisse ausgeliefert worden waren.

Für Schäden durch Erzeugnisse, die vorher ausgeliefert wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Hierfür muss Versicherungsschutz besonders beantragt werden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch gelieferte Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach/ in USA/US-Territorien und Kanada. Hierfür muss Versicherungsschutz besonders beantragt werden.

## 3. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

Neue Risiken sowie – abweichend von Ziffer 3.1.2 und Ziffer 13.1 AHB – wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Tätigkeitsprogramms hat der Versicherungsnehmer zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen nach Aufforderung des Versicherers unverzüglich anzuzeigen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die vereinbarten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

## 4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

**4.1** Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner gelieferten Erzeugnisse dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind, gilt die Regelung in Ziffer III. 5., die auch auf die nachfolgenden Deckungserweiterungen Anwendung findet.

**4.2** Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

**4.2.1** Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer IX.

**4.2.2** genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

**4.2.2** Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen 4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer IX. 2. oder IX. 4.1 besteht;

**4.2.2.2** anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

**4.2.2.3** Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer IX. 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

**4.2.2.4** weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer IX. 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

**4.2.2.5** der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

**4.3** Weiterver- oder -bearbeitungsschäden

**4.3.1** Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche

Dritter wegen der in Ziffer IX. 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.

**4.3.2** Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

**4.3.2.1** Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

**4.3.2.2** Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer IX. 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

**4.3.2.3** weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer IX. 5.2.8). Der Versicherer ersetzt diese Vermögens-

nachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

**4.4** Aus- und Einbaukosten

**4.4.1** Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern IX. 4.4.2 und VIII. 4.4.3 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Im Anwendungsbereich des § 439 Absatz 3 BGB gelten nachstehende Bedingungen sinngemäß und auch dann, wenn kein neues Gesamtprodukt entsteht.

**4.4.2** Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

**4.4.2.1** Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

**4.4.2.2** Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

**4.4.3** Ausschließlich für die in Ziffer IX. 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer IX. 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

**4.4.4** Kein Versicherungsschutz besteht, wenn**4.4.4.1** der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;

**4.4.4.2** sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß Ziffern IX. 4.4.1 bis IX. 4.4.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;**4.4.4.3** Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (siehe Ziffer IX. 5.2.8).**4.4.5** Ersatzmaßnahmen

Versicherungsschutz besteht auch für Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten. Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziffer IX. 4.4.1 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und stattdessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahme in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austausches insgesamt entstanden wären. Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziffer IX. 4.4.1 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen (siehe Ziffer IX. 5.1.1).

**4.4.6** Selbstaustausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der

Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.

**4.5** Prüf- und Sortierkosten

Besteht Versicherungsschutz nach den vorangegangenen Ziffern IX. 4.2 ff., gilt:

**4.5.1** Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern IX. 4.5.2 und 4.5.3 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.

Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach den Ziffern IX. 4.2 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnissen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

**4.5.2** Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehören auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das zur Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.**4.5.3** Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach Ziffern IX. 4.2 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind, als die nach Ziffern IX. 4.2 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern IX. 4.2 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach

Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer IX. 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer IX. 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

**4.5.4** Ausschließlich für die in Ziffer IX. 4.5.2 und 4.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer IX. 4.5.1 – und insoweit abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

**4.5.5** Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ansprüche wegen Kosten im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden (siehe Ziffer IX. 5.2.8).

## 5. Risikoabgrenzungen

**5.1** Nicht versichert sind

**5.1.1** Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer IX. 4. ausdrücklich mitversichert sind,

**5.1.1.1** auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

**5.1.1.2** wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;

**5.1.1.3** wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

**5.1.1.4** auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

**5.1.1.5** auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

**5.1.1.6** wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt;

**5.1.2** im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffern VIII. 4.2 ff.

Ansprüche wegen

**5.1.2.1** Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern IX. 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind;

**5.1.2.2** Aufwendungen/Kosten, wenn der Versicherungsnehmer ein mangelhaftes Erzeugnis selbst i. S. d. Ziffern IX. 4.2 ff verbindet, vermischt, verarbeitet; weiterbe- oder -verarbeitet; einbaut, anbringt, verlegt oder aufträgt. Dies gilt nicht, sofern er nachweislich den Mangel des Erzeugnisses vor der Erbringung seiner Arbeiten oder Leistungen nicht hatte erkennen können oder müssen;

**5.1.2.3** Gewinnanteile des Versicherungsnehmers aus dem Einbau, dem Verlegen, dem Auftragen, dem Anbringen oder der Montage mangelhafter Erzeugnisse.

**5.2** Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

**5.2.1** Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer IX. 4. versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

**5.2.2** Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

**5.2.3** Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB, d. h. wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer gelieferten Sachen;

**5.2.4** Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben. Der Versicherer wird sich auf diesen Ausschluss nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass ihm oder dem Mitversicherten lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt;

**5.2.5** Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungs-

zweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand nicht ausreichender Erprobung, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringen kann, dass alle die Produktion betreffenden behördlichen Vorschriften oder technische Richtlinien (Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), DIN, VDI, VDE usw.) eingehalten wurden;

#### 5.2.6 Ansprüche aus

- Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

**5.2.7** Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

**5.2.8** Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffern IX. 4.2.2.3, IX. 4.3.2.2, IX. 4.4 und Ziffer IX. 4.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffern IX. 4.2.2.4 und IX. 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

## 6. Zeitliche Begrenzung

### 6.1 Nachmeldefrist

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern IX. 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigepflichten.

### 6.2 Rückwärtsversicherung

Für Produkthaftpflichtschäden gemäß Ziffern IX. 4.2 ff. (erweiterte Produkthaftpflichtschäden), die während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, die dem Versicherungsnehmer aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, besteht im Rahmen und im Umfang der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsschutz ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer. Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die aus bei Vertragsbeginn bereits bekannten Umständen resultieren. Sämtliche Schäden, die danach unter diesem Vertrag zu regulieren sind, gelten – neben den tatsächlich in diesem Zeitraum eingetretenen Schäden – als im ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages eingetreten, so dass hierfür die Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen des ersten Versicherungsjahres zur Verfügung stehen. Sofern in der Vorversicherung niedrigere Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen vereinbart waren, ist die Versicherungsleistung aus diesem Vertrag auf diese Beträge begrenzt.

## 7. Versicherungsfall und Serienschaden

**7.1** Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

**7.2** Der Versicherungsfall tritt ein bei:

**7.2.1** Ziffer IX. 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

**7.2.2** Ziffer IX. 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder

-verarbeitung der Erzeugnisse;

**7.2.3** Ziffer IX. 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

**7.2.4** Ziffer IX. 4.5 die für Ziffern IX. 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkte, je nachdem, mit welchem Deckungsbaustein die in Ziffer IX. 4.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

**7.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

## 8. Versicherungssumme/Höchstersatzleistungen

Für die in den Ziffern IX. 4.2 ff. beschriebenen Vermögensschäden besteht Versicherungsschutz bis zu einer Höchstersatzleistung von 500.000 EUR im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentierten Sachschadenversicherungssumme.

## 9. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall der Ziffern IX. 4.2 ff. 500 EUR selbst zu tragen.

## X. Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Diskriminierungstatbeständen (AGG)

Hinweis: Der Versicherungsfall für Ansprüche aus Diskriminierungstatbeständen basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip), das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person während der Dauer der Versicherung (siehe Ziffer X. 2.).

### 1. Gegenstand der Versicherung

**1.1** Abweichend von den Ziffern 7.16, 7.17 AHB und Ziffer IV. 23.2 – sonstige Vermögensschäden bietet der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Per-

sonen im Sinne von Ziffer X. 1.2 wegen eines Diskriminierungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), für einen Schaden haftpflichtig gemacht werden. Vom Versicherungsschutz umfasst sind Ansprüche auf Ersatz von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden sowie immaterieller Schäden, z. B. aus § 15 Absatz 2 S. 1 und § 21 Absatz 2 S. 3 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG). Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen im Sinne von Ziffer X. 1.2 wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind:

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- die sexuelle Identität.

**1.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- a) den Versicherungsnehmer;
- b) Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers und auf besonderen Antrag mitversicherte Unternehmen;

Tochterunternehmen sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen der Versicherungsnehmer oder eines seiner Tochterunternehmen mit mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals beteiligt ist oder während des versicherten Zeitraumes war.

Reduziert sich die Beteiligungsquote während der Vertragslaufzeit auf 50 % oder weniger, so erlischt der Versicherungsschutz für dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Änderung. Es gilt eine Nachhaftung entsprechend Ziffer X. 3.3; die Nachmeldefrist beginnt zum vorgenannten Zeitpunkt.

- c) sämtliche ehemaligen und gegenwärtigen (auch zukünftigen) Mitglieder der geschäftsführenden Organe (Vorstand, Geschäftsführer, etc.) und der Kontrollorgane (Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungs-

rat, etc.) des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;

- d) sämtliche ehemaligen, gegenwärtigen (auch zukünftigen) Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten (Tochter-) Unternehmen;
- e) die in den Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer/Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Leiharbeitskräfte oder Zeitarbeitskräfte).

Soweit sich die Versicherung auch auf die Ansprüche gegen andere Versicherte als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, sind die für ihn geltenden Bestimmungen auf die übrigen Versicherten entsprechend anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die Bestimmungen zur Beitragszahlung und zur Kündigung des Versicherungsvertrages. Werden Ehegatten oder Erben versicherter Personen im Sinne der Ziffer X. 1.2 c) - X. 1.2 e) für deren Pflichtverletzungen in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Schadenersatzansprüche.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit. Für die gemäß Ziffer X. 1.2 c) - X. 1.2 e) Versicherten besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und die Unternehmen gemäß Ziffer X. 1.2 b).

## 2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung einer Diskriminierung gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Pflichtverletzung einer versicherten Person.

Im Sinne dieses Vertrages ist eine Diskriminierung geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer, dem Tochterunternehmen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

### 3. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1** Erfasste Pflichtverletzungen und Anspruchserhebungen (claims made):

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Pflichtverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung erstmalig hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt der Diskriminierung oder des Schadens abzuwenden.

- 3.2** Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Pflichtverletzungen Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche Dritter oder der versicherten Personen wegen Pflichtverletzungen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Pflichtverletzungen, welche eine versicherte Person oder der Versicherungsnehmer oder ihre mitversicherten (Tochter-) Unternehmen bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Tochterunternehmen im Sinne der Ziffer X. 1.2 b) erlangt, so sind nur solche Pflichtverletzungen vom Umfang des Versicherungsschutzes umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden.

### 3.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer, mitversicherte Tochterunternehmen und versicherte Personen haben im Falle einer Beendigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von zwei Jahren, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzuges erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Schadenersatzansprüche sind nur dann versichert, wenn die Pflichtverletzung vor dem Versicherungsablauf erfolgte.

Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode. Die Nachmeldefrist endet unmittelbar mit Versicherungsbeginn eines anderen Versicherungsvertrages der vorliegenden Art für den Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen.

### 3.4 Insolvenzeröffnung

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers, eines Tochterunternehmens oder eines mitversicherten sonstigen

Unternehmens erstreckt sich die Deckung nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Pflichtverletzungen, welche vor Eröffnung begangen worden sind.

#### 4. Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

**4.1** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Fall, dass gegen den Versicherungsnehmer und/oder die versicherten Personen im Sinne von Ziffer X. 1.2 ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlich begründetes Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren vorliegt.

**4.2** Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 500.000 EUR je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### 4.3 Serienschadenklausel

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer im versicherten Zeitraum begangenen Pflichtverletzung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- b) aufgrund mehrerer im versicherten Zeitraum begangener Pflichtverletzungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen, als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde.

#### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, erstreckt sich jedoch nicht auf Haftpflichtansprüche

- die vor einem Gericht in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden,
- infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts,
- in Zusammenhang mit einer in den USA/US-Territorien oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit,

Weiterhin sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und der versicherten Personen untereinander

- die vor dem Gericht eines Landes geltend gemacht werden, in welchem Common Law gilt – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO),
- infolge der Verletzung des Rechts eines Landes, in welchem Common Law gilt,
- in Zusammenhang mit einer in einem Common-Law-Land vorgenommenen Tätigkeit.

Als Common-Law-Staat im Sinne dieses Ausschlusses gelten insbesondere das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Australien, Hongkong, Indien, Jamaika, Malaysia, Neuseeland, Singapur und Südafrika sowie die Länder, die das Recht oder die Rechtsprechung der vorstehenden Länder anwenden.

#### 6. Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche

**6.1** wegen vorsätzlicher Schadenverursachung oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung; dem Versicherungsnehmer und/oder den versicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die nach Vertragsschluss ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden.

Im Falle der Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer X. 3.2 werden diese Pflichtverletzungen einer versicherten Person gemäß Satz 1 allen anderen versicherten Personen zugerechnet.

Sofern Vorsatz oder wissentliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Versicherungsschutz mit folgender Maßgabe:

Wird Vorsatz oder eine wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz für die versicherten Personen rückwirkend. Die versicherten Personen sind dann verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

- 6.2** die von den versicherten Personen im Sinne von Ziffer X. 1.2 c) geltend gemacht werden;
- 6.3** im Zusammenhang mit der Verletzung oder Geltendmachung kollektiven Arbeitsrechts, namentlich des Betriebsverfassungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Rechtsvorschriften sowie im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen. Unberührt bleiben Ansprüche nach § 17 Absatz 2 AGG;
- 6.4** aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Ziffer X. 1.1 bleibt unberührt;
- 6.5** oder sonstige Ansprüche wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter, z. B. punitive, oder exemplary damages.
- 6.6** Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i.V.m. § 280 BGB; ausgenommen hiervon bleiben Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.
- 6.7** Es besteht kein Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

## 7. Anderweitige Versicherungen

Besteht für einen der unter Ziffer X. 1.1 genannten Schäden auch unter einem, gegebenenfalls zeitlich früher geschlossenen, weiteren Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so sind nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien für die Eintrittspflicht des Versicherers ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages maßgeblich.

Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Versicherungsfall auch unter einem anderen Versicherungsvertrag eines anderen Versicherers Versicherungsschutz, so sind die Versicherten verpflichtet, den Versicherungsfall zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen. Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und soweit der anderweitige Versicherer nicht leistet. Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherten bestreitet, so ist dieser verpflichtet, diese Versicherungsverträge offenzulegen und etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag auf Weisung des Versicherers durchzusetzen.

## XI. Umwelt-Basisversicherung

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist

**1.1.1** die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung nach Maßgabe von Ziffer XI. 2.;

**1.1.2** die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden nach Maßgabe von Ziffer XI. 3.

Sofern in den AHB, den für die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung vereinbarten Besonderen Versicherungsbedingungen oder nachfolgend von (Haftpflicht-)Ansprüchen die Rede ist, bezieht sich dies im Rahmen der Umweltschadens-Basisversicherung gemäß Ziffer XI. 3. auch auf Pflichten aus dem Umweltschadensgesetz.

#### 1.2 Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche wegen Umwelteinwirkungen bzw. Umweltschäden aus

**1.2.1** Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

**1.2.2** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG);

**1.2.3** Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

**1.2.4** Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

**1.2.5** Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG.

**1.3** Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2. und XI. 3. erstreckt sich – teilweise abweichend von Ziffer XI. 1.2 – auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

**1.3.1** Umweltschaden Regressrisiko

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern XI. 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlage ist. Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziffer 7.14 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer XI. 2.4 und Ziffer XI. 3.7 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen könnten;

**1.3.2** Tankanlagen

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer XI. 1.2.1 – auch auf Anlagen zur

- Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 25 cbm;
- Lagerung von Altöl in bauartzugelassenen Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt bis zu 3 cbm.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden durch diese Anlagen des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherungsnehmer nicht den Nachweis erbringen kann, dass er den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungs-, Anzeige-, Prüf- und Mängelbeseitigungspflichten nachgekommen ist.

**1.3.3** Kleingebinde

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich abweichend von Ziffer XI. 1.2.1 auch auf umweltgefährliche Stoffe in bauartzugelassenen Behältnissen bis 1.000 l bzw. kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 10.000 l bzw. kg je Betriebsstätte nicht übersteigt.

Ausgeschlossen bleiben halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW).

**1.3.4** Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer XI. 1.2.1 – auch auf bauartzugelassene und regelmäßig durch Fachbetriebe gewartete mobile Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Dieselöl und Heizöl bei Arbeiten auf Baustellen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn für diese Lageranlagen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung besteht.

**1.3.5** Fett-, Stärke- und Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider)

Der Versicherungsschutz nach Ziffern XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer XI. 1.2.4 – auch auf Fett- und Stärke- sowie auf nachweislich regelmäßig gewartete Leichtstoffabscheider nach DIN.

Mitversichert ist – falls vorhanden – der dazugehörige Kfz-Waschplatz.

**1.3.6** Abwässer

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und Ziffer XI. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer XI. 1.2.4 – auch auf die Einleitung von häuslichen (nicht gewerblichen/industriellen) Abwässern (z. B. Sanitärabwässer) und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle (Indirekteinleitung) sowie die Versickerung von Regenwasser.

**1.3.7** Betriebsmittel in Kraftfahrzeugen/Maschinen

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer XI. 1.2.1 – auch auf Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kraftfahrzeugen, sofern diese im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung (vgl. Ziffern VI. und VII.) versichert sind.

**1.3.8** Abfallcontainer für eigene Zwecke

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich – abweichend von Ziffer XI. 1.2.1 – auch auf die Lagerung von unkontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Be-

hältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere halogenierte Kohlenwasserstoffe (HKW), ölbehaftete Abfälle sowie sonstige gefährliche Abfälle.

### 1.3.9 Gastanks

Der Versicherungsschutz nach Ziffer XI. 2.1.1 und XI. 3.1.1 erstreckt sich auch auf die Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 t.

**1.3.10** Wird eine der Mengenschwellen der Ziffern XI. 1.3.2, XI. 1.3.3 und XI. 1.3.9 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 AHB die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

## 1.4 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

### 1.4.1 Versicherungssummen/Maximierung

**1.4.1.1** Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die zur Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Für Schäden nach Ziffer XI. 3. besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

**1.4.1.2** Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer XI. 2.4 und Ziffer XI. 3.7 werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 1.000.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versi-

cherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

**1.4.1.3** Beruht ein Schaden gemäß Umwelt-Basisversicherung auf derselben Ursache wie ein Schadenereignis im Sinne der Ziffer 1.1 Absatz 2 AHB und steht er mit diesem in einem engen zeitlichen Zusammenhang, so gelten diese Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

### 1.4.2 Serienschaden

**1.4.2.1** Für Ziffer XI. 2. – Schäden durch Umwelteinwirkungen – gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

**1.4.2.2** Für Ziffer XI. 3. – Pflichten gemäß Umweltschadengesetz – gilt: Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder
- durch mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB findet keine Anwendung.

**1.4.3** Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendun-

gen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer XI. 2.4 und Ziffer XI. 3.7 und von den versicherten Kosten gemäß Ziffer XI. 3.5 einen Betrag in Höhe von 2.500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

## 1.5 Nachhaftung

**1.5.1** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

**1.5.2** Die Regelung gemäß Ziffer XI. 1.5.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

**1.6** Nicht versicherte Tatbestände (siehe auch Ziffern XI. 2.1.2 und XI. 3.1.5)

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen

**1.6.1** Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

**1.6.2** Schäden oder Umwelteinwirkungen, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

**1.6.3** Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz

nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen oder bereits kontaminiert waren;

**1.6.4** Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen bzw. Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausschließlich für Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer XI. 2. gilt:

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste;

**1.6.5** Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Restgärstoffen aus Biogasanlagen, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

**1.6.6** Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

**1.6.7** Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

**1.6.8** Schäden, soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

**1.6.9** Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG;

**1.6.10** Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

## 2. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis)

### 2.1 Gegenstand der Versicherung

**2.1.1** Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 b) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer XI. 1.2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

**2.1.2** Ergänzend zu Ziffer XI. 1.6 – Nicht versicherte Tatbestände gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

**2.1.2.1** Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

**2.1.2.2** genetischer Schäden.

### 2.2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten.

### 2.3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer XI. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 2.4 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

**2.4.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer XI. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

**2.4.2** Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von Ziffer XI. 2.4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

**2.4.3** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

**2.4.3.1** dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

**2.4.3.2** sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

**2.4.4** Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer XI. 2.4.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer XI. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer XI. 2.4.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

**2.4.5** Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer XI. 2.4.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer XI. 2.1.1 Absatz 2 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

**2.5** Versicherungsfälle im Ausland

**2.5.1** Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die vereinbarten Bestimmungen zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

**2.5.2** Für Versicherungsfälle

- aus der Lieferung von Anlagen gemäß Ziffern XI. 1.2.1 bis 1.2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind,

- aus Tätigkeiten im Ausland,

besteht Versicherungsschutz nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer XI. 2.4 werden nicht ersetzt.

### 3. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis)

**3.1** Gegenstand der Versicherung

**3.1.1** Versichert ist – abweichend von den Ziffern 1.1 und 7.10 a) AHB – im Rahmen und Umfang dieses Vertrages, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer XI. 3. bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umweltschadengesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung oder die Umwelthaftpflichtversicherung geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ergänzend zu Ziffer XI. 1.3 auch auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

**3.1.1.1** Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht

unter Ziffer XI. 1.2.1 bis 1.2.5 fallen,

**3.1.1.2** Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer XI. 1.3.1 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,

**3.1.2** Im Rahmen und Umfang dieses Vertrages besteht auch Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Für darüberhinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesem Boden besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer XI. 3.1.3;
- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer XI. 3.1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

**3.1.3** Abweichend von Ziffer XI. 3.1.5.6 und über den Umfang von Ziffer XI. 3.1.2 hinaus besteht Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war, auch soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war,

findet Ziffer XI. 3.1.1 dritter Absatz keine Anwendung.

**3.1.3.1** Der Versicherungsschutz setzt eine Betriebsstörung gemäß Ziffer XI. 3.3 im Betrieb des Versicherungsnehmers voraus.

Einer Betriebsstörung steht eine Kontamination durch unbekannte Dritte gleich, wenn sie durch eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter verursacht wurde. Nicht versichert sind Kosten, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

**3.1.3.2** Versichert sind die Kosten jedoch nur dann, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

**3.1.3.3** Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziffer XI. 3.1.3 versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

**3.1.4** Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Schäden gemäß Ziffer XI. 3.1.2 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zur Umweltschadens-Basisversicherung 500.000 EUR.

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung für Schäden gemäß Ziffer XI. 3.1.3 beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme zu Ziffer XI. 3.1.2 250.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 5.000 EUR selbst zu tragen.

Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet

**3.1.5** Ergänzend zu Ziffer XI. 1.6 – Nicht versicherte Tatbestände gilt:

Nicht versichert sind

**3.1.5.1** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die da-

durch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

- 3.1.5.2** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;
- 3.1.5.3** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 3.1.5.4** Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden; Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalles nicht oder nur anteilig leistet, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung. Die Beweislast trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.1.5.5** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden auf Grundstücken (einschließlich Gewässern), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder waren, sofern sie von unterirdischen Abwasseranlagen/-leitungen ausgehen, die nicht zu den mitversicherten Anlagen gehören;
- 3.1.5.6** Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3.2** Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten (= versichertes Risiko). Versicherungsschutz besteht auch für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21. AHB kündigen.

### 3.3 Betriebsstörung

**3.3.1** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

**3.3.2** Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von

**3.3.2.1** Ziffer XI. 3.1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse;

**3.3.2.2** Ziffer XI. 3.1.1.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von Ziffer XI. 3.1.1.2.

Für die Ziffern XI. 3.3.2.1 und XI. 3.3.2.2 gilt:

Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Ziffern XI. 3.3.2.1 und XI. 3.3.2.2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Ziffer XI. 3.1.1.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden aus Tätigkeiten auf fremden Grundstücken. Dies gilt nicht für Tätigkeiten an Anlagen gemäß Ziffer XI. 1.2.1 bis XI. 1.2.5. Fremde Grundstücke sind Grundstücke, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

### 3.4 Leistungen der Versicherung

**3.4.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtig sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

**3.4.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

**3.4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

**3.4.4** Ziffer 5. AHB findet keine Anwendung.

**3.5** Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer XI. 3.4.1 geregelten Leistungsumfangs nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

digen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

**3.5.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

**3.5.1.1** Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

**3.5.1.2** Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

**3.5.1.3** Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR ersetzt;

**3.5.2** für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellen.

**3.5.3** Sämtliche Kosten gemäß Ziffer XI. 3.5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Ziffern 6.5 und 6.6 der SVAB finden keine Anwendung.

### 3.6 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

### 3.7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

#### 3.7.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- für die Versicherung nach Ziffer XI. 3.1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in Fällen von Ziffer XI. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer XI. 3.1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in Fällen von Ziffer XI. 3.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer XI. 1.3.1 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- für die Versicherung nach Ziffer XI. 1.3.2 bis XI. 1.3.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer

Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder – soweit versichert des Dritten für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

#### 3.7.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von Ziffer XI. 3.7.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

#### 3.7.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

##### 3.7.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang

zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

##### 3.7.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

##### 3.7.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer XI. 3.7.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer XI. 1.4.1.2 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer XI. 3.7.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

##### 3.7.5 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von Ziffer XI. 3.7.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### 3.8 Versicherungsfälle im Ausland

#### 3.8.1 Für Versicherungsfälle im Ausland gelten die ver-

einbarten Bestimmungen zur Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

**3.8.2** Versichert sind – abweichend von Ziffer XI. 3.8.1 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von Ziffern XI. 1.3 und XI. 3.1.1.1 bis 3.1.1.2 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemäß Ziffer XI. 3.1.1.1;
- die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer XI. 1.3.1 oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer XI. 3.1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse für das Ausland bestimmt waren;
- die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer XI. 1.3.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer XI. 3.1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer XI. 1.3 und XI. 3.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**3.9** Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

**3.9.1** Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

**3.9.2** Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadengesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur

Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

**3.9.3** Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

**3.9.4** Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

**3.9.5** Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

**3.9.6** Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**3.9.7** Ziffer 25. AHB findet keine Anwendung.

## XII. Private Risiken

Für die im Versicherungsschein namentlich aufgeführten Personen besteht während der Laufzeit dieser Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses beim Versicherungsnehmer bzw. beim mitversicherten Unternehmen, als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung auf Basis der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz Allgemeiner Teil (SVPS-AT) sowie der SV PrivatSchutz Privathaftpflicht Familie Top (SVPS-PH-F-T).

Im Falle des Todes der o.a. Personen besteht der Versicherungsschutz für deren mitversicherte Familienangehörige bis zum Ablauf des betroffenen Versicherungsjahres.

Der Versicherer wird sich auf die Bestimmungen der Ziffern 7.4 und 7.5 AHB nicht berufen, wenn diese Bestimmungen wegen des Einschlusses von Privathaftpflichtversicherungen in diesem Vertrag anzuwenden wären.

Besteht für den Versicherten anderweitig eine Haftpflichtversicherung, wird der Versicherungsschutz aus diesem Vertragsteil subsidiär gewährt.

Für die Privat-Haftpflichtversicherung stehen insgesamt ausschließlich die folgenden separaten Versicherungssummen zur Verfügung:

- 10.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- 500.000 EUR für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

### **XIII. Cyber-Zusatzbaustein – falls besonders vereinbart –**

#### **1. SV CyberSchutz – falls besonders vereinbart –**

**1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Besonderen Bedingungen SV CyberSchutz.

**1.2** Für diesen Baustein gelten folgende Höchstersatzleistungen:

- 100.000 EUR je Versicherungsfall für Cyberschäden,
- 7.500 EUR für Eigenschäden infolge nicht zielgerichteter Angriffe

Die Summen stehen im Rahmen der Versicherungssumme für Vermögensschäden innerhalb der Betriebshaftpflicht-Ver-

sicherung sowie je Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

**1.3** Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 250 EUR selbst zu tragen.

#### **2. SV CyberSchutz Betriebsunterbrechung – falls besonders vereinbart –**

**2.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Besonderen Bedingungen SV CyberSchutz Betriebsunterbrechung.

**2.2** Die Höchstersatzleistung für alle Leistungen der diesem Baustein zugrunde liegenden Besonderen Bedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr. In der Versicherung für Eigenschäden gilt diese Summe auf Erstes Risiko.

**2.3** Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall 250 EUR selbst zu tragen.

**3.** Abweichend Ziffer I. 1. der Bedingungen zum SV CyberSchutz (XIII. 1.) und zum SV CyberSchutz Betriebsunterbrechung (XIII. 2.) gelten ersatzweise

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) statt den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB);
- Ziffer IV. 23.2 – sonstige Vermögensschäden – der Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von betrieblichen und beruflichen Risiken/CIF:BIZ company protect statt den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung von betrieblichen und beruflichen Risiken/CIF:BIZ company protect statt der Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (RBE)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?	12.	Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?
2.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	13.	Was gilt für Ihre Repräsentanten?
3.	Wie kann der Vertrag noch enden?	14.	Was gilt bei mehreren Versicherern?
4.	Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?	15.	Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?
5.	Was gilt bei Ratenzahlung?	16.	Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
6.	Was gilt für den Folgebeitrag?	17.	Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?
7.	Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	18.	Versicherungsombudsmann
8.	Was gilt beim Lastschriftverfahren?	19.	Versicherungsaufsicht
9.	Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?	20.	Welcher Gerichtsstand gilt?
10.	Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?	21.	Welches Recht gilt?
11.	Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?		

### 1. Wie sind die Regelungen zum Vertrag aufgebaut?

Unter dem Dach Ihrer PrivatSchutz-Versicherung können Sie mehrere Versicherungen (wie zum Beispiel eine Gebäudeversicherung und/oder eine Privathaftpflichtversicherung) abschließen. Bei diesen Versicherungen handelt es sich jeweils um rechtlich selbstständige Verträge. Im Allgemeinen Teil sind übergreifende Themen geregelt. In den Besonderen Bedingungen zu den einzelnen Versicherungen finden Sie die speziellen Regelungen zum jeweiligen Versicherungsvertrag. Diese Regelungen werden noch ergänzt durch besondere Klauseln und Vereinbarungen - diese finden Sie direkt im Versicherungsschein oder seinen Anlagen.

Der Allgemeine Teil zum PrivatSchutz gilt übergreifend für folgende Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung
- Hausratversicherung
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Bootshaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung für Jungjägerkurse und -prüfungen
- Unfallversicherung
- Existenzschutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauherrenhaftpflichtversicherung

### 2. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

#### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags und vorbehaltlich 2.2 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

Endet bei einem Versichererwechsel die Vorversicherung mit Ablauf des Tages vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Tag des Versicherungsbeginns, beginnt die Versicherung mit Tagesbeginn (0.00 Uhr), damit keine Lücke im Versicherungsschutz entsteht.

*Für die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt zusätzlich:*

Für Schäden durch Leitungswasser, Überschwemmung und Rückstau beginnt der Versicherungsschutz bei Neuabschluss einer Versicherung oder bei Einschluss der weiteren Elementargefahren in eine bestehende Versicherung erst 14 Tage nach dem im Versicherungsschein oder Nachtrag als Versicherungsbeginn bzw. Änderungstermin angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt auch für eine möglicherweise zugesagte vorläufige Deckung.

*Für den Baustein Existenzschutz der Unfallversicherung gelten die dort beschriebenen besonderen Wartezeiten.*

#### 2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei

Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Beim Tod des Versicherungsnehmers gelten die gesetzlichen Regelungen.

### 3. Wie kann der Vertrag noch enden?

#### 3.1 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Abweichend hiervon ist in der Haftpflichtversicherung eine Kündigung nur möglich, wenn wir nach dem Eintritt des Versicherungsfalls einen Anspruch auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Die Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats erfolgen, gerechnet ab dem Zeitpunkt

- in der Wohngebäude-, Hausrat-, Glasversicherung oder dem E-BikeSchutz: zu dem die Verhandlungen über die Entschädigung abgeschlossen sind
- in der Haftpflichtversicherung: zu dem wir eine Schadenersatzzahlung geleistet oder einen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben
- in der Unfallversicherung: zu dem wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Leistung oder - im Fall eines Rechtsstreits - nach Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils zugegangen sein
- im InternetSchutz, Schutzbrief-SorglosLeben oder Schutzbrief-SorglosWohnen: zu dem wir eine Leistung erbracht haben.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### 3.2 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken.

*Für die Glasversicherung, die Hausratversicherung und die Wohngebäudeversicherung gilt:*

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Soweit Versicherungsschutz für Glas im privaten Haushalt oder eine Hausratversicherung vereinbart ist, gilt

- als Wegfall des versicherten Interesses die vollständige und dauerhafte Auflösung des Haushaltes (Hausratversicherung: ... des versicherten Hausrates) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung.
- Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu

diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.  
Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

#### **4. Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?**

##### **4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Der erste oder einmalige Beitrag wird - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

##### **4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

#### **5. Was gilt bei Ratenzahlung?**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten der laufenden Versicherungsperiode sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### **6. Was gilt für den Folgebeitrag?**

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

#### **7. Welcher Beitrag gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?**

##### **7.1 Allgemeiner Grundsatz**

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse (in der Unfallversicherung und im Schutzbrief SorglosLeben: die versicherte Person) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

##### **7.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**

**7.2.1** Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und auf den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist diese Belehrung unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

**7.2.2** Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt von uns beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

**7.2.3** Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

**7.2.4** Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht

entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

Unfallversicherung: Das "versicherte Interesse" ist gleichbedeutend mit der versicherten Person.

#### **8. Was gilt beim Lastschriftverfahren?**

Ist das Einziehen des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, diesen und künftige Beiträge per Rechnung anzufordern.

#### **9. Was gilt für Ihren Beitrag bei Arbeitslosigkeit?**

**9.1** Diese Regelung gilt für folgende PrivatSchutz-Versicherungen:

- Wohngebäudeversicherung (Top-Deckung)
- Hausratversicherung (Top-Deckung)
- Glasversicherung
- Privathaftpflichtversicherung (Top-Deckung)
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
- Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
- Boothaftpflichtversicherung
- Jagdhaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung (Top-Deckung)
- Existenzschutz
- InternetSchutz
- E-BikeSchutz
- Schutzbrief SorglosLeben
- Schutzbrief SorglosWohnen

**9.2** Werden Sie unfreiwillig arbeitslos, befreien wir Sie für einen Zeitraum von einem Jahr, von der Beitragszahlung für die unter Ziffer 9.1 genannten Verträge. Erstattet wird der Jahresbeitrag, der zum Zeitpunkt des Beginns der Arbeitslosigkeit, gilt.

Die Befreiung von der Beitragszahlung setzt voraus, dass Sie vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwei Jahre ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen und bei Beginn des Versicherungsvertrages ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis standen. Kurzarbeit führt nicht zu einem Anspruch auf Leistung. Eine geringfügige Beschäftigung gilt nicht als sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.

**9.3** Die unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit und durch das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers nachzuweisen.

#### **10. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?**

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

#### **11. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?**

**11.1** Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannte Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

**11.2** Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

##### **11.2.1 Vertragsänderung**

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen

Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

#### **11.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

#### **11.2.3 Kündigung**

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 10.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

#### **11.2.4 Ausschluss unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

#### **11.2.5 Anfechtung**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### **11.3 Frist für die Ausübung unserer Rechte**

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

#### **11.4 Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

#### **11.5 Ihr Vertreter**

Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 10.1 und 10.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **11.6 Erlöschen unserer Rechte**

Unsere Rechte zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

### **12. Was gilt bei arglistiger Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls?**

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

### **13. Was gilt für Ihre Repräsentanten?**

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

### **14. Was gilt bei mehreren Versicherern?**

#### **14.1 Anzeigepflicht**

Versichern Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr, so sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

#### **14.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzen Sie diese Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in § 28 Versicherungsvertragsgesetz beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

### **15. Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?**

#### **15.1 Rechte aus dem Vertrag**

Sie als Versicherungsnehmer können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

#### **15.2 Zahlung der Entschädigung**

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

### **16. Wie verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

### **17. Was gilt bei Selbstbehalten und Leistungsgrenzen?**

**17.1** Ist ein Selbstbehalt vereinbart, so kürzen wir den bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag um den Selbstbehalt. Treffen mehrere Selbstbehalte zusammen, so gilt allein der betragsmäßig höchste Selbstbehalt.

**17.2** Ist unsere Leistung auf eine Höchstentschädigung begrenzt, so wird vom bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag erst ein eventueller Selbstbehalt abgezogen und daraus maximal die Höchstentschädigung bezahlt.

### **18. Versicherungsombudsmann**

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Es gilt die Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmann e.V.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: [service@sparkassenversicherung.de](mailto:service@sparkassenversicherung.de)

### **19. Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsun-

ternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

## **20. Welcher Gerichtsstand gilt?**

### **20.1 Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Das Gericht Ihres Wohnsitzes oder - in Ermangelung desselben - Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ist dann nicht zuständig, wenn Sie nach

Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben. In diesen Fällen gelten die Gerichtsstände der ZPO.

### **20.2 Klagen gegen Sie**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Dieser Gerichtsstand gilt nicht, wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt war. In diesem Fall ist das Gericht im Inland zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren letzten Wohnsitz, oder in Ermangelung desselben, Ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

## **21. Welches Recht gilt?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht

**Inhaltsverzeichnis**

**A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung**

1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?
2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?
3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?
4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?
5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?
6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?
7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

**B. Privathaftpflichtversicherung**

8. Welches Risiko ist versichert?
9. Wie ist die Mitversicherung weiterer Personen neben dem Versicherungsnehmer geregelt?
10. Welche Eigenschaften und Tätigkeiten sind rund um Haushalt und Familie mitversichert?
11. Welche Risiken sind rund um Haus und Wohnung versichert?
12. Welche weiteren Risiken sind versichert?
13. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?
14. Was gilt für die Fortsetzung dieses Vertrages bei Tod des Versicherungsnehmers?
15. Zeitlich begrenzte Updategarantie
16. Best-Leistungs-Garantie
17. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Diese Versicherungsbedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT).

**A. Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung**

**1. Welchen Umfang hat diese Haftpflichtversicherung?**

**1.1** Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

**1.2** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen

- Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen),
- Sachschaden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder
- Vermögensschaden (Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten) zur Folge hatte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

**1.3** Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

**2. Welche Bestimmungen gelten für Mitversicherte, wer hat die Rechte aus dem Versicherungsvertrag?**

**2.1** Die für Sie geltenden Bestimmungen gelten für die Mitversicherten entsprechend.

**2.2** Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

**3. Was gilt für Erhöhung und Erweiterung versicherter sowie neu hinzukommender Risiken?**

**3.1** Erhöhung und Erweiterung

Es besteht Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen der im aktuellen Versicherungsschein angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken

- aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

**3.2** Erhöhungen aufgrund Änderung oder Erlass neuer Rechtsvorschriften - unser Kündigungsrecht  
Gleiches gilt für Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

In diesem Fall sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

**3.3** Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken

**3.3.1** Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

**3.3.2** Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 3.3.3 auf den Betrag von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

**3.3.3** Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

**3.4** Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass diese Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

**3.4.1** Wir sind berechtigt, für jede Erhöhung, Erweiterung und jedes neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Können wir uns über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht einigen, entfällt der Versicherungsschutz für die Erhöhung, Erweiterung und das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

**4. Wie wird der Beitrag angeglichen? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsangleichung?**

**4.1** Beitragsangleichung

**4.1.1** Der Versicherungsbeitrag unterliegt der Beitragsangleichung. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Versicherungsfall veranlassten

Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

**4.1.2** Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 4.1.1 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung).

Über den veränderten Folgejahresbeitrag informieren wir Sie spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragsangleichung. Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1.1 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unserer unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

**4.1.3** Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1.1 oder 4.1.2 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

**4.2** Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 4.1.2, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## **5. Welche Obliegenheiten haben Sie zu beachten? Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung dieser Obliegenheiten?**

**5.1** Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besondere Gefahr drohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

**5.2** Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

**5.2.1** Sie müssen uns jeden Versicherungsfall, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind, innerhalb einer Woche anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

**5.2.2** Sie haben dafür zu sorgen, dass der Schaden, sofern möglich, abgewendet oder gemindert wird. Unseren Weisungen haben Sie dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns über den Schaden ausführlich und wahrheitsgemäß zu berichten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

**5.2.3** Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

**5.2.4** Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

**5.2.5** Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

**5.3** Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

**5.3.1** Vor dem Versicherungsfall oder zur Gefahrverhütung/-verminderung

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hatten, können wir den Vertrag

innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos in Schriftform kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

**5.3.2** Im oder nach dem Versicherungsfall

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Ziffer 5.3.1 zustehendes Kündigungsrecht ausgeübt haben.

## **6. Welche Regelungen gelten im Versicherungsfall?**

**6.1** Begrenzung der Leistungen

**6.1.1** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen oder Höchstersatzleistungen begrenzt. Einzelne Höchstersatzleistungen gelten nur im Umfang der vereinbarten Versicherungssummen.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

**6.1.2** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen bzw. Höchstersatzleistungen begrenzt.

**6.1.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

**6.1.4** Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

**6.1.5** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

**6.1.6** Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

**6.1.7** Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

**6.2** Welche Rechte haben wir im Versicherungsfall?

**6.2.1** Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen

Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

**6.2.2** Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

**6.2.3** Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

### **6.3 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## **7. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt:

**7.1** Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung.

**7.2** Ansprüche wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können.

**7.3** Ansprüche wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges.

**7.4** Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung.

**7.5** Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

**7.6** Ansprüche wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

**7.7** Ansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

**7.8** Ansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

**7.9** Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.12 benannten Personen gegen die Mitversicherten.

**7.10** Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages.

**7.11** Ansprüche zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

**7.12** Ansprüche gegen Sie aus Schadensfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

**7.13** Ansprüche der gesetzlichen Vertreter oder Betreuer, wenn Sie geschäftsunfähig, beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden müssen

Für Ziffer 7.9 bis 7.13 gilt:

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- bei Ihnen durch Mitversicherte
- bei Mitversicherten durch Sie oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

**7.14** Ansprüche Ihrer Zwangs- oder Insolvenzverwalter.

**7.15** Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

**7.16** Ansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen.

**7.17** Ansprüche gegen Sie aus § 110 Absatz 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

**7.18** Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

**7.19** Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Verändern der Grundwasserverhältnisse (z. B. Absenken des Grundwasserspiegels)
- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer
- Erdwärme-/Geothermiebohrungen.

**7.20** Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch.

**7.21** Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

**7.22** Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**7.23** Ansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

**7.24** Ausgeschlossen sind folgende Ansprüche wegen Vermögensschäden:

**7.24.1** Ansprüche durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrage oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

**7.24.2** Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder Montage leitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit.

**7.24.3** Ansprüche aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

**7.24.4** Ansprüche aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

**7.24.5** Ansprüche aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

**7.24.6** Ansprüche aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung.

**7.24.7** Ansprüche aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

**7.24.8** Ansprüche aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.

**7.24.9** Ansprüche aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organen im Zusammenhang stehen.

**7.24.10** Ansprüche aus der Tätigkeit als Verwalter und Verwaltungsbeirat von Wohnungseigentümergeinschaften.

Ansprüche aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

**7.25** Ansprüche wegen Schäden, die der Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers, eines Luftfahrzeuges oder eines Wasserfahrzeuges durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht. Zum Gebrauch gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung

## **B. Privathaftpflichtversicherung**

### **8. Welches Risiko ist versichert?**

Versichert ist im Umfang der Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT), dieser Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht Top(SVPS-PH-T) und der im Versicherungsschein aufgeführten Leistungserweiterungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus **8.2** einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung  
**8.1** den Gefahren eines Betriebes, eines Berufes, eines Dienstes oder eines Amtes

**9. Wie ist die Mitversicherung weiterer Personen neben dem Versicherungsnehmer geregelt?**

**9.1** Bei der Mitversicherung weiterer Personen unterscheiden wir nach folgenden Lebenssituationen: Single, Paar ohne Kinder, Alleinerziehend und Familie. In der Übersicht ist für jede Lebenssituation dargestellt, welche weiteren Personen mitversichert ("ja") oder nicht mitversichert ("nein") sind. Die mit Ihnen vereinbarte Lebenssituation ist im Versicherungsschein dokumentiert.

	<b>Ehegatten und Lebenspartner</b>	<b>Ledige Kinder</b>	<b>Personen in häuslicher Gemeinschaft</b>	<b>im Haushalt Beschäftigte / Helfer</b>	<b>Nothelfer</b>	<b>vorübergehend eingegliederte fremde Personen</b>
	Ihr Ehegatte, Ihr Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bzw. einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten oder Ihr Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft	Ihre ledigen Kinder, ledige Kinder Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihres Lebensgefährten, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Mündel sind leiblichen Kindern gleichgestellt.  Kinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen zählen nur dazu, solange sie noch in einer Schul- oder Berufsausbildung sind, studieren (auch dual) oder einen freiwilligen Dienst leisten. Dies bleibt bis zu einer Wartezeit von zwölf Monaten bestehen. Dauert die Wartezeit mehr als zwölf Monate, tritt auch bei späterer Aufnahme einer Schul- oder Berufsausbildung keine Mitversicherung außerhalb der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen mehr ein. Zur Berufsausbildung oder zum Studium zählen auch berufliche Vorbereitungsmaßnahmen (Studien- /Berufspraktika, fachpraktischer Unterricht), nicht jedoch Fortbildungsmaßnahmen wie z.B. Referendariate, Volontariate. Die vorgenannten Ausbildungszeiten werden durch Ferienjobs nicht unterbrochen.	Alle sonstigen Personen, die mit Ihnen (dem Versicherungsnehmer) in häuslicher Gemeinschaft leben und unter Ihrer Anschrift amtlich gemeldet sind.	In Ihrem Haushalt beschäftigte Personen während ihrer Tätigkeit für Sie. Das Gleiche gilt für Personen, die Ihnen aus Gefälligkeit helfen (z. B. Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen).  Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten gemäß des Sozialgesetzbuches VII handelt.	Personen, die Ihnen oder Mitversicherten bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten.  Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Nothelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.	Personen, die vorübergehend, insgesamt längstens ein Jahr, in Ihren Haushalt eingegliedert sind.  Gilt nicht, soweit anderweitig Versicherungsschutz besteht.
<b>Single</b>	nein	nein	nein	ja	ja	nein
<b>Paar</b>	ja	nein	nein	ja	ja	nein
<b>Alleinerziehend</b>	nein	ja	nein	ja	ja	ja
<b>Familie</b>	ja	ja	ja	ja	ja	ja

## 9.2 Nachversicherung

Fallen die Voraussetzungen von mitversicherten Personen weg, so besteht deren Versicherungsschutz für zwölf Monate fort, sofern kein Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht. Die Nachversicherung gilt nicht für im Haushalt Beschäftigte / Helfer, für Nothelfer und für vorübergehend eingegliederte fremde Personen.

## 9.3 Versicherungsschutz für pflegebedürftige mitversicherte Personen

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn eine mitversicherte Person in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, betreutes Wohnen) umzieht. Diese Erweiterung gilt nicht für im Haushalt Beschäftigte / Helfer, für Nothelfer und für vorübergehend eingegliederte fremde Personen.

## 9.4 Zwangs- oder Insolvenzverwalter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

## 9.5 Wegfall der Mitversicherung

Erlangt eine mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

## 10. Welche Eigenschaften und Tätigkeiten sind rund um Haushalt und Familie mitversichert?

### 10.1 Freizeit und Sport

Versichert ist die Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer, sowie mit nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen (vgl. Ziffer 12.4.1). Versichert ist das Ausüben von Sport. Nicht versichert sind die Jagd und die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen, sowie vorbereitende Übungseinheiten.

### 10.2 Waffen

Versichert ist der erlaubte private Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

### 10.3 Aufsichtspflicht

Sie sind versichert als Aufsichtspflichtiger über andere Personen (z. B. Kinder) sowie als privater Betreuer anderer Personen. Mitversichert sind gesetzliche Ansprüche der beaufsichtigten Personen gegenüber Ihnen, sofern sie nicht selbst Mitversicherte gemäß Ziffer 9 sind.

### 10.4 Ehrenamtliche Tätigkeiten

**10.4.1** Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 8.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements (z. B. Kranken- und Altenpflege, Tätigkeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Sportvereinigungen). Die Mitversicherung gilt, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung).

**10.4.2** Ausgeschlossen bleiben die Gefahren eines öffentlichen/hoheitlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister, Laienrichter, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) und eines sozialen oder wirtschaftlichen Ehrenamtes mit beruflichem Charakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV).

### 10.5 Ferienjobs, fachpraktischer Unterricht und Studien- /Berufspraktika

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bei der Ausübung von Ferienjobs und der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, Studien- /Berufspraktika, auch wegen Schäden an (Ausbildungs)Gegenständen, Einrichtungen und Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Schule, Fachhochschule, Hochschule oder Universität zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden.

Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär).

### 10.6 Tageseltern

Sie sind versichert als Tageseltern, auch wenn es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der betreuten Kinder Ihnen gegenüber.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten) oder wenn Sie für diese Tätigkeit separate Räume anmieten.

Ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Kinder.

### 10.7 Schäden durch deliktunfähige mitversicherte Personen

Nicht enthalten in der Lebenssituation Single.

Wenn Sie es wünschen leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit einer mitversicherten Person nicht gegeben ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann, oder
- ein anderer Versicherer (z. B. Sachversicherung oder Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist. Wir übernehmen jedoch daraus entstehende Vermögensnachteile (z. B. Selbstbehalt oder Schadensfreiheitsrabattrückstufung) bis zur Höchstersatzleistung.

### 10.8 Sachschäden durch Gefälligkeithandlungen

Wir berufen uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeithandlungen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Hat der Geschädigte zur Entstehung des Schadens beigetragen, haben wir die Möglichkeit, die Entschädigungsleistung entsprechend seines Mitverschuldens zu kürzen.

### 10.9 Personenschäden innerhalb der Familie

Versichert sind - abweichend von 7.9-7.12 -:

Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden; die Mindestschadenhöhe beträgt 2.500 EUR, die Höchstersatzleistung beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall.

## 11. Welche Risiken sind rund um Haus und Wohnung versichert?

### 11.1.1 Als Inhaber von Haus- und Grundbesitz in Europa

Als Inhaber (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher) von Haus- und Grundbesitz in Europa und in außereuropäischen Gebieten der EU

In Europa und außereuropäischen Gebieten der EU sind Sie versichert als Inhaber folgenden Haus- und Grundbesitzes:

- eines Einfamilienhauses oder eines Zweifamilienhauses, in dem Sie mindestens eine Wohneinheit selbst nutzen
- eines Ferien-/Wochenendhauses
- Wohnungen, auch Ferien- /Wochenendwohnungen
- eines fest installierten Wohnwagens.

Der Versicherungsschutz umfasst auch zugehörige Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze, Garten-/Gerätehäuser, Schuppen, Flüssiggastanks, Zisternen, Brunnen, Gärten, Schwimmbäder und Teiche.

Haben Sie mehr als ein Ein- oder Zweifamilienhaus, ein Ferien-/Wochenendhaus oder einen fest installierten Wohnwagen, so gilt der Einschluss nur für das Objekt, das Sie zeitlich zuerst erworben haben. Darüber hinaus sind Sie ebenfalls als Inhaber folgenden Haus- und Grundbesitzes versichert:

- sonstiger Räume in Gebäuden
- eines Schrebergartens
- eines unbebauten Grundstücks bis 5.000 qm Fläche. Als unbebaut gelten Grundstücke ohne jegliche bauliche Anlagen, Einfriedungen (Mauern, Zäune) gelten in diesem Zusammenhang nicht als bauliche Anlagen

Haben Sie mehr als einen Schrebergarten oder ein unbebautes Grundstück, so gilt der Einschluss nur für das Objekt, das Sie zeitlich zuerst erworben haben.

### 11.1.2 Als Sondereigentümer oder Miteigentümer

In Erweiterung zu Ziffer 11.1.1 und 11.1.2 sind Sie auch versichert als Sondereigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft sowie als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege, Garagenvorplätze).

Beschädigen Sie gemeinschaftliches Eigentum, so erstreckt sich unsere Ersatzpflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil.

### 11.2 Als Vermieter von Haus- und Grundbesitz

In Europa und in außereuropäischen Gebieten der EU sind Sie als Vermieter folgenden Haus- und Grundbesitzes versichert:

- Räume in der selbstgenutzten Wohnung bzw. dem selbstgenutzten Ein- /Zweifamilienhaus, die nicht gewerblich genutzt werden
- Garagen
- Räume zu gewerblichen Zwecken
- Eigentumswohnungen
- Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Ferienzimmer ohne Verpflegung.

Dazugehörige Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind mitversichert.

### 11.3 Als Arbeitgeber im Haushalt Beschäftigter

Sie sind versichert als Arbeitgeber (Dienstherr) im Haushalt Beschäftigter.

#### **11.4 Als Bauherr**

Sie sind versichert als Bauherr von An- und Umbauten, Abbruch- oder Grabarbeiten am selbstbewohnten Ein-/Zweifamilienhaus bzw. der selbstbewohnten Wohnung. Neubauten sind mitversichert, sofern es sich um Nebengebäude auf dem Grundstück Ihrer Wohnadresse handelt, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Nicht versichert sind die Planung sowie die Bauleitung des Bauvorhabens durch Sie.

#### **11.5 Als Inhaber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien**

Sie sind versichert als Inhaber oder Betreiber von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien aus Sonne, Luft, Wind, Wasser und Erde, die am versicherten Ein- / Zweifamilienhaus oder dem Ferien-/Wochenendhaus oder auf dem dazugehörigen Grundstück installiert sind. Das Betreiben umfasst nicht einen evtl. Bohrvorgang in der Erde oder dessen Folgen.

Mitversichert ist auch die Abgabe von Elektrizität in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn ausschließlich Sie die Anlage betreiben, auch unter Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

Bei Geothermieanlagen sind auch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich) mitversichert, wenn Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist.

#### **11.6 Als Mieter**

##### **11.6.1 Sachschäden an Gebäuden**

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 11.1 und abweichend zu Ziffer 7.15 - die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden, Gebäudezubehör (z. B. Markisen und Rollläden) sowie Balkone und Terrassen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Warmwasserbereitungs- und Maschinenanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

##### **11.6.2 Sachschäden an Einrichtungsgegenständen der Reiseunterkunft**

Mitversichert ist die Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen während Ihres vorübergehenden Aufenthalts in Reiseunterkünften (z. B. in Hotels, Ferienwohnungen, Schiffskabinen, Schlafwagenabteile, fest installierten Wohnwagen) sowie in Rehabilitations- und Kurkliniken.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

#### **11.7 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht**

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.8 - die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des Vertragspartners in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

#### **11.8 Ansprüche aus früherem Besitz**

Mitversichert sind Ansprüche, die an Sie als früheren Haus- und Grundstücksbesitzer aus § 836 Absatz 2 BGB gestellt werden, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

## **12. Welche weiteren Risiken sind versichert?**

### **12.1 Schlüsselverlust**

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 und 7.16 - der Verlust von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten und elektronische Türöffner) einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden (z. B. Kosten durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts). Der Versicherungsschutz für die Folgeschäden gilt nachrangig (subsidiär).

Sind Sie Sondereigentümer, so sind Haftpflichtansprüche der Wohnungseigentümergeinschaft mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln oder elektronischer Zugangsberechtigungskarten der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser bzw. Schließanlagen gegen Sie erhoben werden. Wir verzichten in diesem Fall auf die Kürzung um Ihren Miteigentumsanteil.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und - falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der elektronischen Zugangsberechtigungskarten festgestellt wurde. Wertverbesserungen ziehen wir ab.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus dem Verlust von Kfz-Schlüsseln.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 100.000 EUR.

### **12.2 Internetnutzung und Datenaustausch**

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.20 - die Internetnutzung und der elektronische Datenaustausch zu privaten Zwecken.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000.000 EUR je Versicherungsfall - abweichend von Abschnitt A Ziffer 6.1.2 - stellt dieser Betrag zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 6.1.3 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden aus dem elektronischen Datenaustausch, die dadurch entstehen, dass Sie

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

### **12.3 Tiere**

**12.3.1** Versichert ist das Halten und Hüten von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

**12.3.2** Nicht versichert ist das Halten von Hunden, Rindern, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Versichert ist jedoch das Halten eines ausgebildeten Assistenzhundes. Als Assistenzhunde gelten Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Gehörlosenhunde. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass ein entsprechender Schwerbehindertenausweis vorliegt.

**12.3.3** Nicht versichert ist das Hüten von Rindern, Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Versichert ist jedoch das Hüten fremder Hunde und Pferde.

**12.3.4** Versichert sind das Reiten fremder Pferde und das Fahren fremder Fuhrwerke.

**12.3.5** Für das Hüten fremder Tiere sowie das Reiten fremder Pferde gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche des Fuhrwerkseigentümers wegen Schäden an dessen Fuhrwerk.

Der Versicherungsschutz für das Hüten fremder Tiere gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern über die Haftpflichtversicherung des Tierhalters für Sie als Hüter kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

### **12.4 Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen**

**12.4.1** Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung bis max. 25 km/h;
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gilt Abschnitt A Ziffer 5.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**12.4.2** Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von Luftfahrzeugen, welche nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Trotz Versicherungspflicht sind Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 100 Gramm Abfluggewicht mitversichert.

Flugmodelle mit Elektroantrieb bis 5 kg Abfluggewicht sind mitversichert, sofern keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Von dem Geltungsbereich gem. Ziffer 13 sind die Gebiete der USA und Kanada ausgeschlossen. Versicherungsschutz besteht auch, wenn eine fremde dritte Person die Steuerung übernimmt, solange Sie oder eine mitversicherte Person anwesend sind und eingreifen können. Kein Versicherungsschutz besteht, sofern Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich von behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften (z. B. hinsichtlich Flugverbotszonen, Kennzeichnungspflichten oder Kenntnissachweise) abweichen. Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von Wasserfahrzeugen ohne Motoren sowie mit Motoren bis 15 kW (Boote, Windsurfretter, Schleppschirme zum Kite-Surfen, -Boards, -Sails u.ä.) und Treibsätzen (sowie eigenen Segelbooten (auch mit Hilfsmotoren) bis 20 qm Segelfläche. Ausgeschlossen bleiben Motorboote mit Hilfssegel. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Motorbootrennen oder vorbereitenden Übungseinheiten dazu.

**12.4.3** Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - der Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wassermodellfahrzeugen.

**12.4.4** Führen im Ausland gemieteter Kraft- und Wasserfahrzeuge ("Mallorca- Deckung")

Mitversichert ist - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - das Führen von gemieteten versicherungspflichtigen Kraft- und Wasserfahrzeugen auf Reisen im europäischen Ausland, soweit für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist und diese wegen zu geringer Versicherungssummen keine ausreichende Deckung bietet.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Krafträder, Quads, Segways und Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz gilt auch für das Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Als Wasserfahrzeuge gelten Motorboote bis zu einer Leistung von 74 kW, Jetskis und Segelboote bis 20 qm Segelfläche.

Dieser Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern eine Leistungspflicht aus einer Versicherung des Mietfahrzeugs besteht. Unsere Ersatzleistung beinhaltet auch einen in der Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt bis maximal 1.000 EUR.

Besteht bei der Haftpflichtversicherung des Vermieters aus anderen Gründen kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz, so ist ein Anspruch aus unserem Vertrag ausgeschlossen.

**12.4.5** Sachschäden durch Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen  
Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden Dritter, die durch das Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen entstehen, die auf Sie zugelassen sind.

Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Liegt die Schadenssumme über 10.000 EUR, beteiligen wir uns bis maximal 10.000 EUR an Ihren Aufwendungen, die Sie zum Erhalt Ihres Schadenfreiheitsrabattes in der KFZ-Haftpflichtversicherung erbringen.

**12.4.6** Sachschäden durch falsches Betanken und Reinigen von Kfz  
Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden Dritter, die durch das Betanken von fremden Kraftfahrzeugen mit einem falschen Kraftstoff in Europa entstehen. Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - Sachschäden durch das Öffnen

der Kraftfahrzeugtür sowie für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Ausgeschlossen sind Schäden an von Ihnen oder mitversicherten Personen geleasteten Kraftfahrzeugen.

**12.4.7** Ausgleich der Höherstufung in der KFZ-Versicherung nach Unfall mit einem fremden geliehenen Fahrzeug

Verursachen Sie bei dem erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gefälligkeits halber überlassenen Kraftfahrzeugs einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, so erstatten wir - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.25 - den Vermögensschaden, der durch eine Höherstufung bei der Kfz-Versicherung entsteht.

Die Entschädigung ist auf den Vermögensschaden der ersten fünf Jahre der Höherstufung begrenzt.

Zusätzlich übernehmen wir eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung in der Vollkasko der Kfz-Versicherung.

**12.5** Diskriminierungen

Mitversichert sind - abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.22 - Schadenersatzansprüche aus Diskriminierungstatbeständen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Sie sind versichert als Arbeitgeber der im privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

**12.6** Umwelt- und Gewässerschäden

**12.6.1** Umweltschäden

**12.6.1.1** Umfang

Mitversichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Abschnitt A Ziffer 7.15 - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

**12.6.1.2** Auslandsschäden

Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versichert sind auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

**12.6.1.3** Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 3 Mio. EUR je Versicherungsfall.

**12.6.2** Gewässerschäden

**12.6.2.1** Umfang

Versichert sind unmittelbare oder mittelbare Folgen von nachteiligen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche gegen Sie als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöl) und aus der Verwendung dieser Stoffe.

**12.6.2.2** Sie sind versichert als Inhaber von

- Anlagen bis 76 l/kg Inhalt (Kleingebinde) zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

- ober- oder unterirdischen Heizöltanks im selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus einschließlich der dazugehörigen Leitungen. Mit-versichert ist die Verwendung des Heizöls.

Versichert sind auch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), durch bestimmungswidrig ausgetretenes Heizöl. Dies gilt auch, wenn kein Gewässerschaden droht oder eintritt. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen ziehen wir ab. Ausgeschlossen sind Schäden an der versicherten Anlage selbst einschließlich der dazugehörigen Leitungen.

Diese Versicherung gilt nur, sofern keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

- häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.
- häuslichen Geothermieanlagen (Erdwärmelanlagen). Eingeschlossen sind Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen (z. B. Gebäude, Gebäudebestandteile, Erdreich), die dadurch verursacht werden, dass die Wärmeträgerflüssigkeit bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten ist.

#### **12.6.2.3** Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt 10 Mio. EUR je Versicherungsfall.

#### **12.6.3** Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten ersetzen wir auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Billigen wir diese Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens nur, so gilt dies nicht als Weisung unsererseits.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleiten von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch Ihrer -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind.

#### **12.6.4** Ausschlüsse

**12.6.4.1** Nicht versichert sind Ansprüche gegen Personen (Sie oder Mit-versicherte), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Umwelt- oder Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**12.6.4.2** Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**12.6.4.3** Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können - die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

#### **12.7** Schadenersatzausfall-Deckung mit Gewaltopferschutz

Bei Ausfall Ihrer rechtskräftigen und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgender Versicherungsschutz:

##### **12.7.1** Gegenstand der Schadenersatzausfall-Deckung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie von einem Dritten geschädigt werden und dieser seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann. Dies setzt voraus, dass die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden und die Durchsetzung der Forderung gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

Wir stellen Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages. Werden Sie von einem Hund geschädigt, so stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bei uns.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Dritte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat oder Sie Opfer einer Gewalttat geworden sind (Gewaltopferschutz). Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

##### **12.7.2** Leistungsvoraussetzungen

Wir sind Ihnen gegenüber leistungspflichtig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

**12.7.2.1** Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in Europa und außereuropäischen Gebieten der EU festzustellen. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

**12.7.2.2** Der schädigende Dritte ist zahlungs- oder leistungsunfähig.

Dies ist der Fall, wenn Sie nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat

oder

- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

##### **12.7.3** Umfang der Schadenersatzausfall-Deckung

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung, maximal bis zur Versicherungssumme. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

##### **12.7.4** Ausschlüsse

**12.7.4.1** Wir leisten keine Entschädigung für

- Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden
- Schäden, für die ein anderer Versicherer zu leisten hat.

#### **12.8** Opferhilfe

##### **12.8.1** Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden sind und
- dadurch eine körperliche, geistige oder seelische Gesundheitsschädigung erlitten haben und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

##### **12.8.2** Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihnen eine Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

##### **12.8.3** Umfang der Opferhilfe

Wir leisten den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 EUR.

##### **12.8.4** Ausschlüsse

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die vom Täter durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht worden sind oder bei denen Sie sich aktiv an strafbaren Handlungen beteiligt haben.

## 12.9 Schäden an geliehenen Sachen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 7.15 und 7.16 - die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren
- alle weiteren sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen
- Schäden wegen Verlust von Schlüsseln. Hierzu gelten die Regelungen von Ziffer 12.1

Die Höchstersatzleistung beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall.

## 12.10 Geringfügige selbstständige Tätigkeiten

**12.10.1** Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 8.1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer steuerlich anerkannten selbstständigen Tätigkeit bis zu einem Jahresumsatz von 18.000 EUR. Haben Sie im vorhergehenden Jahr einen Umsatz von max. 18.000 EUR erzielt, bleibt die Mitversicherung im aktuellen Jahr auch dann übergangsweise bestehen, wenn der Jahresumsatz des aktuellen Jahres mehr als 18.000 EUR und max. 36.000 EUR beträgt. Der Versicherungsschutz entfällt dann erst mit Beginn des Folgejahres. Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 10 Mio. EUR begrenzt. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär) und nur, sofern keine Leistungspflicht aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. gewerbliche Haftpflichtversicherung) besteht.

**12.10.2** Folgende Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- bauhandwerkliche Tätigkeiten (Planungs- und Ausführungsleistungen sowie Veränderungen an Bauwerken)
- planende / bauleitende Tätigkeiten
- Reparatur und Wartung von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen aller Art
- medizinische / heilende / pflegerische / geburtshelfende Tätigkeiten
- Tätigkeiten als Betreuer
- Tätigkeiten, für die eine Versicherungspflicht besteht
- Organisation und Durchführung von sportlichen Tätigkeiten im Freien

**12.10.3** Folgende Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Ansprüche, die dadurch verursacht werden, dass Sie wissentlich mangelhafte oder schädliche Erzeugnisse in Verkehr gebracht oder mangelhafte oder schädliche Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben
  - Ansprüche aufgrund von Vermögensschäden (siehe Ziffer 1.1)
  - Ansprüche aufgrund von Produzentenhaftung oder Produkthaftpflicht
  - Ansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber
  - Ansprüche im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen
  - Ansprüche im Zusammenhang mit Schäden an Kommissionsware
- Darüber hinaus sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ausgeschlossen, wenn
- die Schäden durch Ihre nebenberufliche Tätigkeit an diesen Sachen durch Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - die Schäden durch Ihre nebenberufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie

beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

## 12.11 Neuwertentschädigung

**12.11.1** Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungswert einer Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Sofern Sie es wünschen, leisten wir diesen Neuwert für Sachschäden unter den folgenden Voraussetzungen.

**12.11.2** Die beschädigte oder zerstörte Sache ist zum Zeitpunkt der Beschädigung nicht älter als zwölf Monate, gerechnet ab dem nachgewiesenen ersten Kauf der Sache.

**12.11.3** Die Höchstersatzleistung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt. Dieser Betrag stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Bei Schäden größer als 3.000 EUR erfolgt keine anteilige Entschädigung zum Neuwert.

**12.12** Schäden an Sachen von Arbeitskollegen oder vom Arbeitgeber Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aufgrund betrieblich und arbeitsvertraglich veranlasster Tätigkeiten, sofern dadurch Sachschäden gegenüber Arbeitgebern, Arbeitskollegen und sonstigen Dritten entstehen. Der Versicherungsschutz gilt nachrangig (subsidiär).

## 13. Wie sind Versicherungsfälle im Ausland versichert?

### 13.1 Umfang und Geltungsbereich

Mitversichert sind im Ausland eingetretene Versicherungsfälle bei einem Aufenthalt ohne zeitliche Begrenzung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bei einem vorübergehenden Aufenthalt von bis zu fünf Jahren im übrigen Ausland.

Mitversichert sind Ansprüche, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

### 13.2 Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die Sie im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut haben. Hiervon unberührt bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.

### 13.3 Unsere Leistung

Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischenährungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem wir die Entschädigungsleistung in Euro bei unserem Geldinstitut angewiesen haben.

### 13.4 Kautionszahlung im Ausland

Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb von Europa oder außereuropäischen Gebieten der EU durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 150.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der von uns zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Dies gilt auch, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

## 14. Was gilt für die Fortsetzung dieses Vertrages bei Tod des Versicherungsnehmers?

Für die mitversicherten Personen besteht der Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Bezahlt der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes den nächsten Beitrag, so wird dieser neuer Versicherungsnehmer. Auf Wunsch kann auch der mitversicherte Lebensgefährte Versicherungsnehmer werden.

## 15. Zeitlich begrenzte Updategarantie

Befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag des Versicherungsbeginns dieses Vertrages, gelten Leistungsverbesserungen, die wir in einer neuen Fassung der vorliegenden Versicherungsbedingungen (SVPS-PH-T) einführen, auch für diesen Vertrag. Dies gilt selbst dann, wenn sich der Beitragssatz oder Versicherungsbeitrag für die neue Fassung der Versicherungsbedingungen ändert. Nach Ablauf der fünf Jahre gelten wieder ausschließlich die in der vorliegenden Fassung vereinbarten Regelungen. Sie können dann nur von etwaigen zwischenzeitlichen Leistungsverbesserungen weiter

profitieren, wenn Sie und wir eine entsprechende Umstellung Ihres Vertrages auf unsere üblichen Bedingungen und Beitragssätze vereinbaren.

#### **16. Best-Leistungs-Garantie**

Sollte sich im Versicherungsfall herausstellen, dass der Leistungsumfang Ihrer SV Privathaftpflichtversicherung geringer ist als die Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zugelassenen Versicherers, so werden wir Sie auf Ihren Wunsch hin so stellen, als wären die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers vereinbart. Voraussetzung hierfür ist, dass die Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Versicherungsfalls allgemein zugänglich ist und von jedem Interessenten nach deutschem Recht abgeschlossen werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von Ihnen durch Vorlage der vollständigen Versicherungsbedingungen (incl. der ggf. dazu gehören den Besonderen Bedingungen und Klauseln) zu belegen. Die Best-Leistungs-Garantie gilt nicht für Deckungskonzepte eines Maklers oder Assekuradeurs.

**16.1** Soweit die Privathaftpflichtversicherung des anderen Versicherers für die bessere Leistung eine Leistungsgrenze oder eine Selbstbeteiligung vorsieht, gilt diese auch bei uns im Rahmen der Regulierung nach Ziffer 5.1. Ist in unserer Privathaftpflichtversicherung für die Leistung eine niedrigere Leistungsgrenze vereinbart, so gilt ausschließlich diese niedrigere Leistungsgrenze.

Unsere Begrenzungen der Leistungen nach Ziffer 6.1 bleiben in jedem Fall unverändert; eine darüberhinausgehende Leistung ist nicht möglich.

**16.2** Der Versicherungsschutz nach Ziffer 16.1 erstreckt sich nicht auf Ansprüche:

- die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen
- aufgrund Vorsatzes (vgl. Ziffer 7.7)
- wegen Eigenschäden (vgl. Ziffer 7.9)
- aufgrund gewerblicher, beruflicher oder nebenberuflicher Risiken (Verweis)

- aufgrund des Haltens oder des Gebrauchs von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen (vgl. Ziffer 7.25)
- aufgrund des Haltens oder Hütens von Tieren (abweichend von Ziffer 12.3)
- auf Assistance-Dienstleistungen oder ähnliche Leistungen, die über den eigentlichen Haftpflichtschutz hinausgehen
- die unter die Update-Garantie (Ziffer 15) fallen
- die sich gegen einen anderen als den nach Ziffer 9 mitversicherten Personenkreis richten.

#### **17. Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel**

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist und somit in unsere Zuständigkeit fällt oder ob er in die Zuständigkeit einer bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, übernehmen wir die Schadenbearbeitung trotz des fehlenden Nachweises über die Zuständigkeit.

Voraussetzung ist, dass ein lückenloser Versicherungsschutz zwischen uns und dem Vorversicherer besteht. Eine Lücke von bis zu 12 Stunden aufgrund unterschiedlicher Beginn- und Endezeiten ist dabei unschädlich (vgl. Ziffer 2.1 SVPS - AT).

Erzielen wir mit dem Vorversicherer keine Einigung darüber, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen unseres Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre.

Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufbau
2. Informationssicherheitsverletzung
3. Computersystem
4. Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen
5. Versicherungssumme
6. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
7. Vorrangigkeit der Cyberversicherung und Kumul Klausel
8. Ausschlüsse
9. Örtlicher Geltungsbereich
10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
11. Repräsentanten
12. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
13. Selbstbeteiligung
14. Schiedsgerichtsverfahren

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Aufbau

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für den Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (RBE).

Die Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer eigenständig, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden.

#### 2. Informationssicherheitsverletzung

Es besteht Versicherungsschutz bei Informationssicherheitsverletzungen.

Als Informationssicherheitsverletzung gelten

- die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Ziffer 2.1);
- Netzwerksicherheitsverletzungen (Ziffer 2.2);
- Vertraulichkeitsverletzungen (Ziffer 2.3);
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Ziffer 2.4);
- rechtswidrige elektronische Kommunikation (Ziffer 2.5).

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche (unten Teil II. sowie für Leistungen bei Eigenschäden (unten Teil III.).

##### 2.1 Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist eine nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch Versicherte. Dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

##### 2.2 Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist eine Verletzung der Netzwerksicherheit des Versicherungsnehmers, durch

**2.2.1** Schadprogramme (Viren, Trojaner etc.), die auf den Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befindliche Software oder Daten Dritter löschen oder verändern oder den Funktionsablauf des Computersystems stören,

**2.2.2** eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.) durch Nutzung von Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,

**2.2.3** eine Denial-of-Service Attacke auf Computersysteme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,

**2.2.4** eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten,

**2.2.5** eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes,

**2.2.6** eine unerlaubte Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder sonstige Veränderung des Computersystems des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens durch Dritte,

**2.2.7** eine unberechtigte Veränderung oder Löschung von in Computersystemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens gespeicherten Daten Dritter, oder

### II. Haftpflicht

15. Versichertes Risiko
16. Mitversicherte Personen
17. Versicherungsfall und Umstandsmeldung
18. Serienschaden
19. Anrechnung von Abwehrkosten
20. Ausschlüsse

### III. Eigenschaden

21. Forensische Untersuchungen
22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden
23. Wiederherstellung von Daten und Software
24. Erpressung
25. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter
26. Versicherungsfall

**2.2.8** einen Diebstahl von Hardware und Software des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens zur elektronischen Datenverarbeitung durch Dritte.

#### 2.3 Vertraulichkeitsverletzung

Eine Vertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch Versicherte, die sich im Verfügungsbereich des Versicherten befinden.

Dazu gehören insbesondere elektronische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

#### 2.4 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

E-Payment-Ansprüche sind Ansprüche eines E-Payment Service Providers wegen Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI-DSS).

#### 2.5 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Rechtswidrige elektronische Kommunikation ist die rechtswidrige Veröffentlichung elektronischer Medieninhalte durch Versicherte.

### 3. Computersystem

Der Versicherungsschutz besteht für das Computersystem der versicherten Unternehmen. Dies beinhaltet Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern, die durch das Internet oder Intranet zugänglich oder ihrerseits durch Datenspeicherungs- oder sonstige Peripheriegeräte verbunden sind.

Dabei ist es unerheblich, ob sich das Computersystem des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befindet oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder der Störung der Dienstleistung entstehen. Mitversichert sind Mobiltelefone, Tablet-Computer sowie "Bring your own device"-Geräte von Mitarbeitern eines versicherten Unternehmens, soweit diese Geräte verwendet werden, um auf in Satz 1 genannte Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern oder darauf gespeicherte Daten zuzugreifen.

### 4. Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

### 5. Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für alle Leistungen dieser Besonderen Bedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 100.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

In der Versicherung für Eigenschäden (unten Teil III.) gilt diese Summe auf Erstes Risiko.

### 6. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

#### 6.1 Erfasste Informationssicherheitsverletzungen

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Informationssicherheitsverletzungen. Wird eine Informationssicherheitsverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## **6.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

**6.2.1** beim erstmaligen Abschluss einer Cyberversicherung auch auf solche Informationssicherheitsverletzungen, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren;

**6.2.2** beim Versichererwechsel auch auf solche unter diesen Versicherungsvertrag fallende Informationssicherheitsverletzungen, die innerhalb der Versicherungsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind und die erst nach Ablauf der Nachmeldefrist der Vorversicherung bekannt geworden und über die Vorversicherung allein aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind.

Es besteht Versicherungsschutz im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme der Vorversicherung, höchstens jedoch in Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dieser Regelung werden unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

Sind in beiden Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbeteiligungen vereinbart, gilt die höhere Selbstbeteiligung.

**6.2.3** Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Unternehmen erlangt, so sind nur solche Informationssicherheitsverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Eine Rückwärtsversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

### **6.3 Nachmeldefrist**

Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von einem Jahr, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzugs erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Versicherungsfälle sind nur dann versichert, wenn die Informationssicherheitsverletzung vor dem Versicherungsablauf eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

## **7. Vorrangigkeit der Cyberversicherung und Kumulkausel**

**7.1** Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages und eines anderen Versicherungsvertrages (bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG oder einem anderen Versicherungsunternehmen), so geht diese Cyberversicherung vor.

**7.2** Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

**7.3** Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder

- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem erstmalig der Versicherungsfall eingetreten ist.

## **8. Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - teilweise abweichend von Ziffer 7 SVAHB - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

**8.1** Ansprüche wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie vorsätzlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

Sind Vorsatz oder Wissentlichkeit streitig, besteht Versicherungsschutz, solange Vorsatz oder Wissentlichkeit nicht durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

### **8.2 Versicherungsfälle**

**8.2.1** durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, insbesondere auch Schäden jeglicher Art - auch im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik -, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen oder anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht) beruhen;

**8.2.2** durch Terrorakte oder Cyberterrorismus. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

**8.2.3** durch innere Unruhen;

**8.3** Versicherungsfälle durch Handlungen von staatlichen Stellen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;

**8.4** Versicherungsfälle durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

**8.5** Versicherungsfälle im Zusammenhang mit

**8.5.1** Computerprogrammen, die nicht betriebsfertig sind, nicht erfolgreich erprobt wurden oder die der Versicherte nicht zu nutzen berechtigt ist;

**8.5.2** der Umstellung auf neue IT-Verfahren oder IT-Systeme, einschließlich deren Erprobung und Test;

**8.5.3** der Wartung von IT-Systemen;

**8.6** Versicherungsfälle durch Feuer, Rauch, Explosion, Blitzschlag, Wind, Wasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Erdbeben, Hagel, höhere Gewalt oder jedes andere Naturereignis sowie von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP);

**8.7** Versicherungsfälle durch einen allgemeinen Ausfall/Unterbrechung/Störung des Netzes (Strom, Internet, Telekommunikation, Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers);

**8.8** Versicherungsfälle durch geplante Abschaltung von Hardware, von Datenverarbeitungsanlagen oder Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

**8.9** Versicherungsfälle durch Umstände und/oder Schäden, welche zu einem Versicherungsfall führen könnten, sofern sie dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Unternehmen vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren;

**8.10** Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Lufttraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssystemen.

## **9. Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht anders vereinbart, weltweit, jedoch nicht für Ansprüche

**9.1** die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden;

**9.2** infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts;

**9.3** in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

## **10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

**10.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Der Versicherungsnehmer hat angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner IT-Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihm betriebenen Infrastruktur maßgeblich sind. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Infrastruktur steht.

Zu den organisatorischen und technischen Vorkehrungen sind insbesondere die folgenden Sicherheitsvorschriften umzusetzen:

**10.1.1** Zur baulichen Infrastruktursicherheit sind für schutzbedürftige Areale in Abhängigkeit von der Art und Größe des Unternehmens angepasste Sicherungseinrichtungen vorhanden, u. a. sind ein Brand und Einbruchschutzkonzept sowie Zutrittsregelungen und -kontrollen zu schützenswerten Räumen technisch und organisatorisch umzusetzen.

**10.1.2** Alle Daten müssen in angemessenen Zeiträumen auf externen Datenträgern gesichert werden. Die Angemessenheit der Zeiträume bestimmt sich nach der Wichtigkeit der Daten. Zeiträume länger als zwei Wochen gelten in der Regel als nicht angemessen.

**10.1.3** Zum Schutz vor Schadssoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind - soweit verfügbar - auf allen IT-Systemen stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) im Einsatz zu halten sowie verfügbare Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah (spätestens zwei Wochen nach Verfügbarkeit) einzuspielen. Besonders sicherheitskritische Patches (Emergency Patches/kritische out-of-Band Patches) müssen unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit eingespielt werden.

**10.1.4** Um die sichere Architektur und Konfiguration des Unternehmensnetzwerkes und der Schnittstellen zu gewährleisten, ist jedweder Zugang von außen in das Unternehmensnetzwerk nur über eine aktuelle Firewall zu ermöglichen.

**10.1.5** Schutzbedürftige E-Mails müssen verschlüsselt und signiert werden. Dateien und Programme dürfen nur aus vertrauenswürdigen Quellen genutzt werden. Zur sicheren E-Mail- und Internet-Nutzung sind den Mitarbeitern verbindliche Richtlinien bekannt zu geben.

**10.1.6** Im Falle der Nutzung mobiler IT-Systeme ist eine eigene Sicherheitsrichtlinie zur Nutzung und Anbindung der mobilen IT-Systeme einzurichten, u. a. sind mobile IT-Systeme zentral zu verwalten, zur Synchronisation von Unternehmensinformationen sichere Lösungen einzusetzen sowie Festplatten von Notebooks zu verschlüsseln.

**10.2** Nachhaftung für Angaben zur Risikobeleghenheit und Versicherungsteuer

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer, Gebühren und steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentscheidende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

**10.3** Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind

- die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften.

Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht;

- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften;

- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Obliegenheiten oder weiterer besonderer Vereinbarungen.

**10.4** Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, innerhalb einer Woche - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Dies beinhaltet auch, dem Versicherer oder einem von ihm beauftragten Dienstleister einen Fernzugriff auf EDV-Systeme zu ermöglichen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 10.3 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## **11. Repräsentanten**

Als Repräsentanten, deren Kenntnis und Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, gelten

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Leiter der Rechtsabteilung;
- die Leiter der IT-Abteilung;
- die Leiter der Risikomanagementabteilung;
- die Datenschutzbeauftragten;
- die Leiter der Versicherungsabteilung.

## **12. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

## **13. Selbstbeteiligung**

An allen Aufwendungen des Versicherers gemäß Ziffern II. und III., einschließlich der auf die Versicherungssumme anrechenbaren Kosten, beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit 250 EUR je Versicherungsfall.

## **14. Schiedsgerichtsverfahren**

**14.1** Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

**14.1.1** Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

**14.1.2** Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

**14.1.3** Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

**14.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

**14.3** Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## II. Haftpflicht

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtdeckung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip).

### 15. Versichertes Risiko

**15.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2., die einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter.

#### 15.2 Outgesourcte Datenverarbeitung

##### 15.2.1 Haftung für Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gemäß Ziffer 15.1, sofern die Informationssicherheitsverletzung durch ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) verursacht wurde, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung der Daten beauftragt ist und der Versicherte für dieses gesetzlich einzutreten hat.

##### 15.2.2 Freistellung eines Outsourcing-Dienstleisters

Versicherungsschutz besteht für Versicherte, sofern diese wegen einer für die Freistellung von Ansprüchen gemäß Ziffer 15.1, die gegen ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten beauftragt ist, in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

#### 15.3 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche oder - abweichend von Ziffer 20.3 - Forderungen auf Zahlung einer Vertragsstrafe, die von einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industrie Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) geltend gemacht werden.

#### 15.4 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht - abweichend von Ziffer 20.1 - für durch sie veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen - Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen und - Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z. B. Patentanwalt, Rechtsanwalt) hat durchführen lassen, und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

### 16. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

**16.1** die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen und sämtliche übrigen Betriebsangehörigen in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen;

**16.2** die aus den Diensten des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen und die übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen.

### 17. Versicherungsfall und Umstandsmeldung

#### 17.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer in Textform mitteilt, einen Anspruch zu haben.

#### 17.2 Umstandsmeldung

**17.2.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihm konkrete Informationen zu Informationssicherheitsverletzungen vorliegen, nach denen eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist.

**17.2.2** Erforderlich für eine wirksame Umstandsmeldung sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Informationssicherheitsverletzung, ihre Entdeckung und der potentiellen Anspruchsteller. Die Umstandsmeldung hat in Textform zu erfolgen. Die Anzeige eines Versicherungsfalles aus einem anderen Vertragsteil (Abschnitt III) gilt auch als Umstandsmeldung im Sinne der Ziffer 17.2.

**17.2.3** Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

**17.2.4** Die Bestimmungen über die Nachmeldefrist, Ziffer 6.3, bleiben unberührt.

### 18. Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurde,
  - aufgrund mehrerer Informationssicherheitsverletzungen, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurden, sofern diese Informationssicherheitsverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.

### 19. Anrechnung von Abwehrkosten

Aufwendungsersatz für Abwehrkosten mit Ausnahme der eigenen Kosten des Versicherers wird auf die Versicherungssumme angerechnet.

### 20. Ausschlüsse

Ergänzend zu Ziffer 8 gelten folgende Ausschlüsse:

#### 20.1 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum;
- Lizenzen oder Lizenzgebühren;
- Wettbewerbs- und Kartellrechtsverletzungen;
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Ansprüche aus Ziffer 2.5 in Verbindung mit Ziffer 15.3 bleiben hiervon unberührt.

#### 20.2 Unrechtmäßig erhobene Daten

Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erhebung von Daten durch Versicherte.

Ansprüche aus Ziffer 2.1 bleiben hiervon unberührt.

**20.3 Strafen und Entschädigungen mit Strafcharakter**  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages). Ansprüche aus Ziffer 2.4 bleiben hiervon unberührt.

**20.4 Wertpapierrechtsverstöße**  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit

**20.4.1** der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagegesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften;

**20.4.2** der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer versicherten Gesellschaft, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen.

**20.5 Produkt- und Leistungsrisiko**  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Unternehmen in Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Ansprüche aus Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

### III. Eigenschaden

#### 21. Forensische Untersuchungen

**21.1** Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines vom Versicherer benannten Unternehmens für forensische Untersuchungen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Informationssicherheitsverletzungen. Für andere unabhängige Unternehmen für forensische Untersuchungen werden oben genannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

**21.2** Stellt sich durch die forensischen Untersuchungen heraus, dass eine versicherte Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 nicht vorgelegen hat, so trägt der Versicherer die Kosten zu 50 %.

**21.3** Aufwendungen zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können, sind ausschließlich über Ziffer 23 versichert.

#### 22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

**22.1** Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der zuständigen Datenschutzbehörden, sofern jeweils eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen hat die Wahl eines Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer übernimmt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme im Rahmen von Honorarvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Versicherers.

**22.2** Der Versicherer übernimmt nach vorheriger Zustimmung auch die angemessenen und notwendigen Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

#### 23. Wiederherstellung von Daten und Software

**23.1** Im Falle von Netzwerksicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen

**23.1.1** zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;

**23.1.2** zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Software gemäß Ziffer 23.4, wenn die Löschung, die

Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Software unvorhergesehen eingetreten ist.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**23.2** Versicherte und nicht versicherte Daten und Software  
Versichert sind Daten und Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist, soweit sich diese in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden.

Nicht versichert sind Daten und Software, die sich nur im Arbeitsspeicher einschließlich Zwischenspeicher befinden.

**23.3** Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

**23.3.1** geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

**23.3.2** die Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software;

**23.3.3** Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

**23.3.4** Erpressung, soweit nicht in Ziffer 24 versichert.

#### 23.4 Leistungen

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Software notwendigen Aufwendungen.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingaben aus Sicherheitsdatenträgern;
- Wiederbeschaffung und Wiedereingaben oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung und Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- Wiedereingaben von Programmdateien von Individualprogrammen und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen die Verwendung von Daten oder Software zulässt oder solche selbst verwendet, die nach Ziffer 23.2. nicht versichert sind;
- die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- Fehlerbeseitigungskosten in Software;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe von Daten und Software nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des Schadens;
- sonstige Vermögensschäden.

#### 24. Erpressung

**24.1** Der Versicherer leistet Entschädigung für die Erpressung (§ 253 StGB) durch Dritte wegen des Ausspähöns, Abfangens, Sperrrens oder Veränderns von Daten im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2. Als Informationssicherheitsverletzung gilt auch die angedrohte unberechtigte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen.

**24.2** Der Versicherungsschutz umfasst

- Wiederherstellungskosten im Sinne von Ziffer 23., auch nach Einsatz von Ransomware,
- die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten Erpressungsgelder (auch Kryptowährungen inkl. der Kosten für die Erlangung solcher Währung), die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden und
- die angemessenen Gebühren und Auslagen eines vom Versicherer benannten Krisenberaters oder eines anderen, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Un-

terbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten entstehen.

#### **24.3 Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß dieser Ziffer 24 geheim zu halten.

Wird erstmals eine Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 angedroht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater unverzüglich hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem beauftragten Krisenberater die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;
- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**24.4** Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, welche durch eine Behörde oder eine andere staatliche Institution ausgesprochen wird.

#### **25. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz sowohl über die Ziffern 21 bis 24 als auch über diese Ziffer, finden ausschließlich die Ziffern 21 bis 24 Anwendung. In diesem Fall besteht über diese Ziffer kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigung aus den Ziffern 21 bis 24 sublimitiert oder durch Selbstbeteiligungen eingeschränkt ist.

**25.1** Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, unmittelbar entstanden sind.

**25.2** Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, mittelbar entstanden sind,

- weil durch einen außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, eine Vertrauensperson irrtümlich dazu verleitet wurde, Zahlungen oder Überweisungen zu veranlassen oder

- weil ein außenstehender Dritter Daten verwendet, die er durch die Netzwerksicherheitsverletzung z. B. durch Phishing oder Pharming erlangt hat.

Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers nach Ziffern 25.1 und 25.2 ist in jedem Fall, dass die Handlung des außenstehenden Dritten in der Absicht erfolgt ist, sich oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

**25.3** Vertrauenspersonen sind

**25.3.1** die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Aufsichtsorgane und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern sie nicht mit mehr als 25 % an dem versicherten Unternehmen beteiligt sind;

**25.3.2** sämtliche übrigen bei dem Versicherungsnehmer Beschäftigten sowie die für ihn ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen;

**25.3.3** Zeitarbeitskräfte, die auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für den Versicherungsnehmer tätig sind;

**25.3.4** Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Angestellte, die im Auftrag eines versicherten Unternehmens für dieses berufliche Dienstleistungen erbringen;

**25.3.5** Personen, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens tätig sind oder sich berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten (z. B. IT-Service-Mitarbeiter, Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal).

**25.4** Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis bestand.

#### **26. Versicherungsfall**

**26.1** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffern 21 bis 23 ist der Eintritt der jeweils dort benannten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 während der Dauer des Vertrages.

**26.2** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 24 ist die erstmalige Androhung einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 durch einen Dritten während der Dauer des Vertrages.

**26.3** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 25 ist die erstmalige Entdeckung der strafbaren Handlung des außenstehenden Dritten durch den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen während der Dauer des Vertrages.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufbau
2. Informationssicherheitsverletzung
3. Computersystem
4. Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen
5. Versicherungssumme
6. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
7. Vorrangigkeit der Cyberversicherung und Kumul Klausel
8. Ausschlüsse
9. Örtlicher Geltungsbereich
10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
11. Repräsentanten
12. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
13. Selbstbeteiligung
14. Schiedsgerichtsverfahren

### II. Haftpflicht

15. Versichertes Risiko
16. Mitversicherte Personen
17. Versicherungsfall und Umstandsmeldung
18. Serienschaden
19. Anrechnung von Abwehrkosten
20. Ausschlüsse

### III. Eigenschaden

21. Forensische Untersuchungen
22. Benachrichtigung von Betroffenen und
23. Wiederherstellung von Daten und Software
24. Erpressung
25. Betriebsunterbrechung
26. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter
27. Versicherungsfall

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Aufbau

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für den Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (RBE).

Die Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer eigenständig, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden.

### 2. Informationssicherheitsverletzung

Es besteht Versicherungsschutz bei Informationssicherheitsverletzungen.

Als Informationssicherheitsverletzung gelten

- die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Ziffer 2.1);
- Netzwerksicherheitsverletzungen (Ziffer 2.2);
- Vertraulichkeitsverletzungen (Ziffer 2.3);
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Ziffer 2.4);
- rechtswidrige elektronische Kommunikation (Ziffer 2.5).

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche (unten Teil II. sowie für Leistungen bei Eigenschäden (unten Teil III.).

#### 2.1 Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist eine nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch Versicherte. Dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

#### 2.2 Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist eine Verletzung der Netzwerksicherheit des Versicherungsnehmers, durch

- 2.2.1 Schadprogramme (Viren, Trojaner etc.), die auf den Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befindliche Software oder Daten Dritter löschen oder verändern oder den Funktionsablauf des Computersystems stören,
- 2.2.2 eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.) durch Nutzung von Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,
- 2.2.3 eine Denial-of-Service Attacke auf Computersysteme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,
- 2.2.4 eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten,
- 2.2.5 eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes,
- 2.2.6 eine unerlaubte Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder sonstige Veränderung des Computersystems des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens durch Dritte,
- 2.2.7 eine unberechtigte Veränderung oder Löschung von in Computersystemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens gespeicherten Daten Dritter, oder

2.2.8 einen Diebstahl von Hardware und Software des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens zur elektronischen Datenverarbeitung durch Dritte.

#### 2.3 Vertraulichkeitsverletzung

Eine Vertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch Versicherte, die sich im Verfügungsbereich des Versicherten befinden. Dazu gehören insbesondere elektronische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

#### 2.4 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

E-Payment-Ansprüche sind Ansprüche eines E-Payment Service Providers wegen Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI-DSS).

#### 2.5 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Rechtswidrige elektronische Kommunikation ist die rechtswidrige Veröffentlichung elektronischer Medieninhalte durch Versicherte.

## 3. Computersystem

Der Versicherungsschutz besteht für das Computersystem der versicherten Unternehmen. Dies beinhaltet Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern, die durch das Internet oder Intranet zugänglich oder ihrerseits durch Datenspeicherungs- oder sonstige Peripheriegeräte verbunden sind.

Dabei ist es unerheblich, ob sich das Computersystem des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befindet oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder der Störung der Dienstleistung entstehen. Mitversichert sind Mobiltelefone, Tablet-Computer sowie "Bring your own device"-Geräte von Mitarbeitern eines versicherten Unternehmens, soweit diese Geräte verwendet werden, um auf in Satz 1 genannte Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern oder darauf gespeicherte Daten zuzugreifen.

## 4. Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

## 5. Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für alle Leistungen dieser Besonderen Bedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

In der Versicherung für Eigenschäden (unten Teil III.) gilt diese Summe auf Erstes Risiko.

## 6. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

### 6.1 Erfasste Informationssicherheitsverletzungen

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Informationssicherheitsverletzungen. Wird eine Informationssicherheitsverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

## **6.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

**6.2.1** beim erstmaligen Abschluss einer Cyberversicherung auch auf solche Informationssicherheitsverletzungen, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren;

**6.2.2** beim Versichererwechsel auch auf solche unter diesen Versicherungsvertrag fallende Informationssicherheitsverletzungen, die innerhalb der Versicherungsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind und die erst nach Ablauf der Nachmeldefrist der Vorversicherung bekannt geworden und über die Vorversicherung allein aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind.

Es besteht Versicherungsschutz im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme der Vorversicherung, höchstens jedoch in Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dieser Regelung werden unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

Sind in beiden Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbeteiligungen vereinbart, gilt die höhere Selbstbeteiligung.

**6.2.3** Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Unternehmen erlangt, so sind nur solche Informationssicherheitsverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Eine Rückwärtsversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

## **6.3 Nachmeldefrist**

Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von einem Jahr, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzugs erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Versicherungsfälle sind nur dann versichert, wenn die Informationssicherheitsverletzung vor dem Versicherungsablauf eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

## **7. Vorrangigkeit der Cyberversicherung und Kumulkausel**

**7.1** Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages und eines anderen Versicherungsvertrages (bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG oder einem anderen Versicherungsunternehmen), so geht diese Cyberversicherung vor.

**7.2** Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

**7.3** Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder

- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem erstmalig der Versicherungsfall eingetreten ist.

## **8. Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - teilweise abweichend von Ziffer 7 SVAHB - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

**8.1** Ansprüche wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie vorsätzlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

Sind Vorsatz oder Wissentlichkeit streitig, besteht Versicherungsschutz, solange Vorsatz oder Wissentlichkeit nicht durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

## **8.2 Versicherungsfälle**

**8.2.1** durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, insbesondere auch Schäden jeglicher Art - auch im und/oder ausgehend vom virtuellen Raum (Cyberwar) mit Mitteln vorwiegend aus dem Bereich der Informationstechnik -, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen oder anderen feindseligen Handlungen (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht) beruhen;

**8.2.2** durch Terrorakte oder Cyberterrorismus. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

**8.2.3** durch innere Unruhen;

**8.3** Versicherungsfälle durch Handlungen von staatlichen Stellen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;

**8.4** Versicherungsfälle durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

**8.5** Versicherungsfälle im Zusammenhang mit

**8.5.1** Computerprogrammen, die nicht betriebsfertig sind, nicht erfolgreich erprobt wurden oder die der Versicherte nicht zu nutzen berechtigt ist;

**8.5.2** der Umstellung auf neue IT-Verfahren oder IT-Systeme, einschließlich deren Erprobung und Test;

**8.5.3** der Wartung von IT-Systemen;

**8.6** Versicherungsfälle durch Feuer, Rauch, Explosion, Blitzschlag, Wind, Wasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Erdbeben, Hagel, höhere Gewalt oder jedes andere Naturereignis sowie von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP);

**8.7** Versicherungsfälle durch einen allgemeinen Ausfall/Unterbrechung/Störung des Netzes (Strom, Internet, Telekommunikation, Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers);

**8.8** Versicherungsfälle durch geplante Abschaltung von Hardware, von Datenverarbeitungsanlagen oder Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

**8.9** Versicherungsfälle durch Umstände und/oder Schäden, welche zu einem Versicherungsfall führen könnten, sofern sie dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Unternehmen vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren;

**8.10** Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Lufttraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssystemen.

## **9. Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht anders vereinbart, weltweit, jedoch nicht für Ansprüche

**9.1** die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden;

**9.2** infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts;

**9.3** in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

## **10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**

**10.1** Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Der Versicherungsnehmer hat angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner IT-Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihm betriebenen Infrastruktur maßgeblich sind. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Infrastruktur steht.

Zu den organisatorischen und technischen Vorkehrungen sind insbesondere die folgenden Sicherheitsvorschriften umzusetzen:

**10.1.1** Zur baulichen Infrastruktursicherheit sind für schutzbedürftige Areale in Abhängigkeit von der Art und Größe des Unternehmens angepasste Sicherungseinrichtungen vorhanden, u. a. sind ein Brand und Einbruchschutzkonzept sowie Zutrittsregelungen und -kontrollen zu schützenswerten Räumen technisch und organisatorisch umzusetzen.

**10.1.2** Alle Daten müssen in angemessenen Zeiträumen auf externen Datenträgern gesichert werden. Die Angemessenheit der Zeiträume bestimmt sich nach der Wichtigkeit der Daten. Zeiträume länger als zwei Wochen gelten in der Regel als nicht angemessen.

**10.1.3** Zum Schutz vor Schadssoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind - soweit verfügbar - auf allen IT-Systemen stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) im Einsatz zu halten sowie verfügbare Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah (spätestens zwei Wochen nach Verfügbarkeit) einzuspielen. Besonders sicherheitskritische Patches (Emergency Patches/kritische out-of-Band Patches) müssen unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit eingespielt werden.

**10.1.4** Um die sichere Architektur und Konfiguration des Unternehmensnetzwerkes und der Schnittstellen zu gewährleisten, ist jedweder Zugang von außen in das Unternehmensnetzwerk nur über eine aktuelle Firewall zu ermöglichen.

**10.1.5** Schutzbedürftige E-Mails müssen verschlüsselt und signiert werden. Dateien und Programme dürfen nur aus vertrauenswürdigen Quellen genutzt werden. Zur sicheren E-Mail- und Internet-Nutzung sind den Mitarbeitern verbindliche Richtlinien bekannt zu geben.

**10.1.6** Im Falle der Nutzung mobiler IT-Systeme ist eine eigene Sicherheitsrichtlinie zur Nutzung und Anbindung der mobilen IT-Systeme einzurichten, u. a. sind mobile IT-Systeme zentral zu verwalten, zur Synchronisation von Unternehmensinformationen sichere Lösungen einzusetzen sowie Festplatten von Notebooks zu verschlüsseln.

**10.2** Nachhaftung für Angaben zur Risikobeleghenheit und Versicherungsteuer

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer, Gebühren und steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentscheidende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

**10.3** Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls  
Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind

- die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften. Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Obliegenheiten oder weiterer besonderer Vereinbarungen.

**10.4** Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, innerhalb einer Woche - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Dies beinhaltet auch, dem Versicherer oder einem von ihm beauftragten Dienstleister einen Fernzugriff auf EDV-Systeme zu ermöglichen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 10.3 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## 11. Repräsentanten

Als Repräsentanten, deren Kenntnis und Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, gelten

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Leiter der Rechtsabteilung;
- die Leiter der IT-Abteilung;
- die Leiter der Risikomanagementabteilung;
- die Datenschutzbeauftragten;
- die Leiter der Versicherungsabteilung.

## 12. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

## 13. Selbstbeteiligung

An allen Aufwendungen des Versicherers gemäß Ziffern II. und III., einschließlich der auf die Versicherungssumme anrechenbaren Kosten, beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit 250 EUR je Versicherungsfall.

Dies gilt nicht für Betriebsunterbrechungsschäden gemäß Ziffer 25.

## 14. Schiedsgerichtsverfahren

**14.1** Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

**14.1.1** Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

**14.1.2** Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

**14.1.3** Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

**14.2** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

**14.3** Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

## II. Haftpflicht

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtdeckung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip).

### 15. Versichertes Risiko

**15.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2., die einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter.

#### 15.2 Outgesourcte Datenverarbeitung

##### 15.2.1 Haftung für Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gemäß Ziffer 15.1, sofern die Informationssicherheitsverletzung durch ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) verursacht wurde, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung der Daten beauftragt ist und der Versicherte für dieses gesetzlich einzutreten hat.

##### 15.2.2 Freistellung eines Outsourcing-Dienstleisters

Versicherungsschutz besteht für Versicherte, sofern diese wegen einer für die Freistellung von Ansprüchen gemäß Ziffer 15.1, die gegen ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten beauftragt ist, in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

#### 15.3 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche oder - abweichend von Ziffer 20.3 - Forderungen auf Zahlung einer Vertragsstrafe, die von einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industrie Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) geltend gemacht werden.

#### 15.4 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht - abweichend von Ziffer 20.1 - für durch sie veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen - Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen und - Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z. B. Patentanwalt, Rechtsanwalt) hat durchführen lassen, und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

### 16. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

**16.1** die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen und sämtliche übrigen Betriebsangehörigen in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen;

**16.2** die aus den Diensten des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen und die übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen.

### 17. Versicherungsfall und Umstandsmeldung

#### 17.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer in Textform mitteilt, einen Anspruch zu haben.

#### 17.2 Umstandsmeldung

**17.2.1** Der Versicherungsnehmer hat bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihm konkrete Informationen zu Informationssicherheitsverletzungen vorliegen, nach denen eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist.

**17.2.2** Erforderlich für eine wirksame Umstandsmeldung sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Informationssicherheitsverletzung, ihre Entdeckung und der potentiellen Anspruchsteller. Die Umstandsmeldung hat in Textform zu erfolgen. Die Anzeige eines Versicherungsfalles aus einem anderen Vertragsteil (Abschnitt III) gilt auch als Umstandsmeldung im Sinne der Ziffer 17.2.

**17.2.3** Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

**17.2.4** Die Bestimmungen über die Nachmeldefrist, Ziffer 6.3, bleiben unberührt.

### 18. Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurde,
  - aufgrund mehrerer Informationssicherheitsverletzungen, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurden, sofern diese Informationssicherheitsverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.

### 19. Anrechnung von Abwehrkosten

Aufwendungsersatz für Abwehrkosten mit Ausnahme der eigenen Kosten des Versicherers wird auf die Versicherungssumme angerechnet.

### 20. Ausschlüsse

Ergänzend zu Ziffer 8 gelten folgende Ausschlüsse:

#### 20.1 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum;
- Lizenzen oder Lizenzgebühren;
- Wettbewerbs- und Kartellrechtsverletzungen;
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Ansprüche aus Ziffer 2.5 in Verbindung mit Ziffer 15.3 bleiben hiervon unberührt.

#### 20.2 Unrechtmäßig erhobene Daten

Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erhebung von Daten durch Versicherte.

Ansprüche aus Ziffer 2.1 bleiben hiervon unberührt.

**20.3 Strafen und Entschädigungen mit Strafcharakter**  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages). Ansprüche aus Ziffer 2.4 bleiben hiervon unberührt.

**20.4 Wertpapierrechtsverstöße**  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit

**20.4.1** der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagegesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften;

**20.4.2** der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer versicherten Gesellschaft, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen.

**20.5 Produkt- und Leistungsrisiko**  
Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Unternehmen in Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Ansprüche aus Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

### III. Eigenschaden

#### 21. Forensische Untersuchungen

**21.1** Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines vom Versicherer benannten Unternehmens für forensische Untersuchungen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Informationssicherheitsverletzungen. Für andere unabhängige Unternehmen für forensische Untersuchungen werden oben genannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

**21.2** Stellt sich durch die forensischen Untersuchungen heraus, dass eine versicherte Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 nicht vorgelegen hat, so trägt der Versicherer die Kosten zu 50 %.

**21.3** Aufwendungen zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können, sind ausschließlich über Ziffer 23 versichert.

#### 22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

**22.1** Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der zuständigen Datenschutzbehörden, sofern jeweils eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen hat die Wahl eines Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer übernimmt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme im Rahmen von Honorarvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Versicherers.

**22.2** Der Versicherer übernimmt nach vorheriger Zustimmung auch die angemessenen und notwendigen Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

#### 23. Wiederherstellung von Daten und Software

**23.1** Im Falle von Netzwerksicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen

**23.1.1** zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;

**23.1.2** zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Software gemäß Ziffer 23.4, wenn die Löschung, die

Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Software unvorhergesehen eingetreten ist.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**23.2** Versicherte und nicht versicherte Daten und Software  
Versichert sind Daten und Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist, soweit sich diese in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden.

Nicht versichert sind Daten und Software, die sich nur im Arbeitsspeicher einschließlich Zwischenspeicher befinden.

**23.3** Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

**23.3.1** geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

**23.3.2** die Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software;

**23.3.3** Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

**23.3.4** Erpressung, soweit nicht in Ziffer 24 versichert.

#### 23.4 Leistungen

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Software notwendigen Aufwendungen.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingaben aus Sicherheitsdatenträgern;
- Wiederbeschaffung und Wiedereingaben oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung und Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- Wiedereingaben von Programmdateien von Individualprogrammen und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen die Verwendung von Daten oder Software zulässt oder solche selbst verwendet, die nach Ziffer 23.2. nicht versichert sind;
- die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- Fehlerbeseitigungskosten in Software;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe von Daten und Software nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des Schadens;
- sonstige Vermögensschäden.

#### 24. Erpressung

**24.1** Der Versicherer leistet Entschädigung für die Erpressung (§ 253 StGB) durch Dritte wegen des Ausspähens, Abfangens, Sperrens oder Veränderns von Daten im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2. Als Informationssicherheitsverletzung gilt auch die angedrohte unberechtigte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen.

**24.2** Der Versicherungsschutz umfasst

- Wiederherstellungskosten im Sinne von Ziffer 23., auch nach Einsatz von Ransomware,
- die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten Erpressungsgelder (auch Kryptowährungen inkl. der Kosten für die Erlangung solcher Währung), die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden und
- die angemessenen Gebühren und Auslagen eines vom Versicherer benannten Krisenberaters oder eines anderen, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Un-

terbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten entstehen.

#### **24.3 Obliegenheiten**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß dieser Ziffer 24 geheim zu halten.

Wird erstmals eine Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 angedroht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater unverzüglich hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem beauftragten Krisenberater die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;
- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

**24.4** Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, welche durch eine Behörde oder eine andere staatliche Institution ausgesprochen wird.

### **25. Betriebsunterbrechung**

**25.1** Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung, wenn die Betriebsunterbrechung länger als 24 Stunden dauert (zeitliche Selbstbeteiligung).

**25.2** Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Unterbrechungsschaden entsteht.

**25.3** Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch der Haftzeit, durch den Versicherungsnehmer erwirtschaftet werden können.

**25.4** Der Versicherer leistet nach Ablauf der zeitlichen Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 25.1 für die volle Dauer der Betriebsunterbrechung eine pauschale Entschädigung je Tag der Betriebsunterbrechung in der im Versicherungsschein dokumentierten Höhe, längstens für die Dauer von 180 Tagen (Haftzeit).

**25.5** Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- fehlende finanzielle Mittel;
- anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommene Veränderungen oder Verbesserungen;
- einen Sach- oder Personenschaden.

**25.6** Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - teilweise abweichend von Ziffer 7 SVAHB - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Unterbrechungsschäden

- durch eine geplante Löschung oder Veränderung von elektronischen Daten;
- durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen;
- aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung stehenden oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution sowie

- Rechtskosten oder Ansprüche Dritter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung.

### **26. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter**

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz sowohl über die Ziffern 21 bis 25 als auch über diese Ziffer, finden ausschließlich die Ziffern 21 bis 25 Anwendung. In diesem Fall besteht über diese Ziffer kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigung aus den Ziffern 21 bis 25 sublimitiert oder durch Selbstbeteiligungen eingeschränkt ist.

**26.1** Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, unmittelbar entstanden sind.

**26.2** Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, mittelbar entstanden sind,

- weil durch einen außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, eine Vertrauensperson irrtümlich dazu verleitet wurde, Zahlungen oder Überweisungen zu veranlassen oder
- weil ein außenstehender Dritter Daten verwendet, die er durch die Netzwerksicherheitsverletzung z. B. durch Phishing oder Pharming erlangt hat.

Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers nach Ziffern 26.1 und 26.2 ist in jedem Fall, dass die Handlung des außenstehenden Dritten in der Absicht erfolgt ist, sich oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

**26.3** Vertrauenspersonen sind

**26.3.1** die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Aufsichtsorgane und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern sie nicht mit mehr als 25 % an dem versicherten Unternehmen beteiligt sind;

**26.3.2** sämtliche übrigen bei dem Versicherungsnehmer Beschäftigten sowie die für ihn ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen;

**26.3.3** Zeitarbeitskräfte, die auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für den Versicherungsnehmer tätig sind;

**26.3.4** Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Angestellte, die im Auftrag eines versicherten Unternehmens für dieses berufliche Dienstleistungen erbringen;

**26.3.5** Personen, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens tätig sind oder sich berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten (z. B. IT-Service-Mitarbeiter, Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal).

**26.4** Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis bestand.

### **27. Versicherungsfall**

**27.1** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffern 21 bis 23 ist der Eintritt der jeweils dort benannten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 während der Dauer des Vertrages.

**27.2** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 24 ist die erstmalige Androhung einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 durch einen Dritten während der Dauer des Vertrages.

**27.3** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 25 ist der Eintritt der Betriebsunterbrechung.

**27.4** Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 26 ist die erstmalige Entdeckung der strafbaren Handlung des außenstehenden Dritten durch den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen während der Dauer des Vertrages.

## Wichtige Hinweise zur Vorvertraglichen Anzeigepflicht

### Information zu § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht bei den Angaben im Versicherungsantrag

Stand: 01.06.2021

Gemäß § 19 VVG sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wie zum Beispiel Angaben zu Ihrer Gesundheit oder zu Vorschäden, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen. Ebenso sind Sie nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Annahme des Vertrages, verpflichtet, Fragen zu den gefahrerheblichen Umständen wahrheitsgemäß zu beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

**Sie gefährden ganz oder teilweise Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. In solchen Fällen ist der Versicherer zum Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung berechtigt.**

#### Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags/der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder

schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

## Datenschutzhinweise zur Antrags- und Vertragsbearbeitung

Stand: 01.09.2022

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die SV Sparkassen-Versicherung und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Ist der Versicherungsnehmer nicht der Beitragszahler, richten sich die folgenden Informationen auch an den Beitragszahler und die versicherten Personen.

### 1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH  
Barmbeker Str. 6a  
22303 Hamburg  
Tel: 040 - 69 63 55 - 310  
Fax: 040 - 69 63 55 - 339  
E-Mail: biz@conceptif.de

als Assekurateur

für die  
SV Sparkassenversicherung  
Löwentorstraße 65  
70376 Stuttgart  
Tel: 0711 - 898 - 100  
Fax: 0711 - 898 - 109  
E-Mail: service@sparkassenversicherung.de

als Risikoträger (Versicherer).

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: info@dsb-hechelmann.de.

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs einschließlich Tests
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte von Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens,
- zur Kundenzufriedenheitsbefragung
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### 3. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vorgang, sofern Sie dieser

Nutzung nicht widersprechen.

#### 4. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherung:

Von uns für den Versicherer übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) über einen Rückversicherungsmakler. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Der jeweilige Rückversicherer erhält keine personenbezogenen Daten.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil unterschiedlicher Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter [www.conceptif.de](http://www.conceptif.de) unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

#### 5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

#### 6. Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichti-

gung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

#### Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Thomas Fuchs, Ludwig-Erhard-Straße 22, 7. OG, 20459 Hamburg

#### 7. Hinweis-Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zu Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beigefügten Informationen zum HIS.

#### 8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

#### 9. Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir z.B. bei der Schufa oder Creditreform Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Weitere Hinweise können Sie der Dienstleisterliste im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf

unserer Internetseite entnehmen.

#### **10. Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie ggf. auf unserer Dienstleisterliste.

#### **11. Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten [sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen] entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen:

Wir können automatisierte Entscheidungsprozesse in der Kompositversicherung einsetzen. Je nach Vertragsdauer und Schadenhäufigkeit erfolgt eine automatisierte Vertragskündigung, die mit einem Angebot zur Vertragsfortführung mit Vereinbarung eines Selbstbehaltes oder eines Risikoausschlusses (bspw. für Leitungswasserschäden) verbunden sein kann. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Entscheidung anzufechten, Ihren eigenen Standpunkt geltend zu machen und eine Überprüfung der Entscheidung durch unsere Mitarbeiter zu verlangen.

#### **Aktualisierung der Datenschutzhinweise:**

Die Datenschutzhinweise werden bei Bedarf aktualisiert und können Sie unserer Internetseite: [www.conceptif.de](http://www.conceptif.de) unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

## Übersicht der Dienstleister der ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH

### in Verbindung mit der SV Sparkassenversicherung als Risikoträger

Stand: 01.09.2022

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft und der von Ihnen gegebenenfalls im Rahmen Ihres Versicherungsantrags oder der Leistungsbearbeitung abgegebenen Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungser-

klärung. Dies beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an Dienstleister, soweit dies für Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist. Diese Liste nennt solche Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern. Auch die Aufgaben, die den einzelnen Stellen übertragen wurden, können Sie der folgenden Auflistung entnehmen.

#### Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

Dienstleister	Gegenstand der Beauftragung
SV Sparkassenversicherung Holding AG	Zentralisierte Bearbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Telefon- und Servicedienstleistungen, Marketing, Vertrieb, Rechnungswesen, Revision, Rechtsabteilung, Allgemeine Verwaltung, Betriebsorganisation, Postservice, Rückversicherung
SV Informatik GmbH	IT Dienstleistungen, Softwareentwicklung, Wartung
Majorel Wilhelmshafen GmbH	Service-Dienstleister, Zulagenantragsverarbeitung AVmG, Rentenbezugsmitteilungen
Deutsche Assistance Service GmbH	Unterstützung bei Assistancelösungen, Call Center
Finanz Informatik Technologie Service GmbH & Co. KG2)	IT Dienstleistungen, Telefoniebetreiber, Rechenzentrum, Wartung, Hardware
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. GDV	Services im Rahmen des Branchennetzes, z. B. Verfahren zur elektronischen Versicherungsbestätigung in der Kfz-Versicherung
ConceptIF PRO & BIZ Underwriting GmbH	Vertragsbearbeitung/-verwaltung, Abrechnung
ConceptIF Schadenmanagement UG	Leistungsbearbeitung
Cevo Systemhaus GmbH	Datenverarbeitung, IT-Wartung
On Service GmbH	Servicedienstleistungen für Geschäftsprozesse
fbs financial service GmbH	vertriebs- und kundennahe Servicedienstleistungen, Telefonservice
fbs financial broker service GmbH	vertriebs- und kundennahe Servicedienstleistungen, Telefonservice
OEV Online Dienste GmbH	IT-Dienstleister
Ricoh Deutschland GmbH	Druckdienstleister
Formware GmbH	Versandsteuerung
Snapview GmbH	Digitale Plattform für Vertrieb und Beratung
ACTINEO GmbH	Dienstleister zur Attest- und Arztbeschaffung
Informa HIS GmbH	Unterstützung bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden, Hinweis- und Informationssystem (HIS) der deutschen Versicherungswirtschaft
Rechtsanwälte	Beschaffung von Ermittlungsakten

### Kategorien von Dienstleistern, die für o. g. Gesellschaften tätig werden und bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kein Hauptgegenstand des Auftrages ist bzw. die nur gelegentlich tätig werden

Dienstleisterkategorie	Gegenstand der Beauftragung
Kreditinstitute, banknahe IT-Dienstleister	Zahlungsabwicklung, Onlinezahlungsverkehr über PAYONE GmbH, paydirekt GmbH
Adressdienstleister	Aktualisierung von Adressdaten
Archivierungs-/Entsorgungsunternehmen	Aktenarchivierung und Entsorgung von Akten/Datenträgern
Assistenzdienstleister/ Assisteure	Assistancedienstleistungen, Einbringung von Assistancedienstleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes, Schaden-/Leistungsmanagement
Beratungsdienstleister	Sach-/ Fach-/ Personal-/ Rechtsberatung
Call-Center/ Kundenservicecenter	Telefondienstleistungen, Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung
Druckereien	Druckdienstleistungen (Druck/Postversand)
Kurier- und Postdienste	Versand von Schriftstücken und Paketen
Elektronisches Versandmanagement	Versanddienstleistungen (E-Mail-Versand)
Medizinische Gutachter und Sachverständige (Ärzte, Psychologen, Psychiater etc.)	Analyse, Begutachtung und Beratung zu Rehabilitations- und sonstigen medizinischen Maßnahmen
Sonstige Gutachter, Sachverständige, Prüfdienstleister	Erstellung von Gutachten/Expertisen sowie Beratung in speziellen Fällen
Inkassounternehmen	Forderungseinzug
Gerichtsvollzieher, Gerichte	Forderungseinzug, Prozessführung
IT- und Telekommunikationsdienstleister	IT-Dienstleistungen (z. B. IT, Telefonie, Netzwerk, Wartung, Servicedienstleistungen, Lizenzen, Software, IT-Plattform)
Logistikdienstleister	Posteingangsbearbeitung/Dokumenten-Management
Marketingagenturen, -dienstleister	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Markt- und Meinungsforschung
Recherche-/ Informationsdienstleister (z. B. Detekteien)	Auskunfts- und Recherchedienstleistungen (Adressaktualisierung, Wirtschaftsauskünfte, Bonitätsprüfung, Prüfungen aufgrund des Geldwäschegesetzes, Risikoprüfung)
Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistungen
Rehabilitationsdienste und Dienstleister für Hilfs- und Pflege- sowie medizinische, gesundheitliche Leistungen	Assistanceleistungen (z. B. Beratung zu Rehabilitationsmaßnahmen)
Rückversicherer	Einbindung in die Risiko- und Leistungsprüfung in speziellen Fällen
Prüfdienstleister	Prüfung von Kostenvorschlägen und Rechnungen
Schadendienstleister/Sanierer/Werkstätten/Handwerksbetriebe/ Mietwagenfirmen	Unterstützung in der Schadenbearbeitung, Reparatur, Sanierung
Regulierungsbüros	Schadengulierung im Ausland
Übersetzer und Dolmetscher	Übersetzungen und ähnliche Unterstützungsleistungen
Wirtschaftsprüfer	Prüfdienstleistungen
Personaldienstleister	Unterstützung bei Kapazitätsengpässen

**Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

**Hinweis-Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen zum HIS.

## Informationen zum Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Stand: 01.06.2021

### Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bzw. der Versicherer/Risikoträger bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: [www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

### Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

### Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen

über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

### Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

### Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

### Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht. Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

### Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermei-

den, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung 1. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/](http://www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

### Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH  
Kreuzberger Ring 68  
65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611/8808700

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: [his-datenschutz@informa.de](mailto:his-datenschutz@informa.de)